Landeshauptstadt Hannover - 20.11 - Datum 06.02.2018

Einladung

zur 14. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 14. Februar 2018 um 15.00 Uhr im Hodlersaal des Rathauses

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

2. Genehmigung des Protokolls über die

2.1. gemeinsame öffentliche Sondersitzung des Organisations- und Personalausschusses mit dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 29. November 2017 um 13.00 Uhr

2.2. 12. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 29. November 2017 um 15.00 Uhr

2.3. 13. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 13. Dezember 2017

- jeweils die öffentlichen Teile -

3. Antrag der CDU-Fraktion zur Streichung der städtischen Zuwendungen für das Jugendzentrum "Kornstraße"
(Drucks. Nr. 2458/2017)

4. Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, der Gruppe DIE LINKE & PIRATEN, der FDP und der Fraktion "Die FRAKTION" zur Modernisierung der Zuwendungen und Optimierung des Controllings
(Drucks. Nr. 2494/2017 N1)

4.1. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 2494/2017: Modernisierung der Zuwendungen und Optimierung des Controllings
(Drucks. Nr. 2853/2017)

5. Antrag der CDU-Fraktion zur Umwidmung der "Stelle für Demokratiestärkung und gegen Rechtsextremismus"
(Drucks. Nr. 2538/2017)

6. Antrag der Fraktion Die Hannoveraner zum Angebot an ältere Mitbürger, ihre Fahrerlaubnis aus Sicherheitsgründen freiwillig zurückzugeben
(Drucks. Nr. 2722/2017)

7. Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zu Fahrzeugbeschaffung - Elektrofahrzeuge
(Drucks. Nr. 2921/2017)

7.1. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 2921/2017: Fahrzeugbeschaffung - Elektrofahrzeuge
(Drucks. Nr. 3160/2017)

8. Beschluss über den konsolidierten Gesamtabschluss 2014
(Drucks. Nr. 0076/2018 mit 2 Anlagen) - bereits übersandt

9. Anpassung Handbuch zur Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der Lokalen Ökonomie der städtischen Wirtschaftsförderung (Projektbeteiligung)
(Drucks. Nr. 2762/2017 mit 6 Anlagen) - bereits übersandt

10. Petition: Keine neue Verbrennungsanlage im Altwarmbüchener Moor
(Drucks. Nr. 3161/2017)

11. Annahme einer Spende der Sparkasse Hannover für Umweltschutzmaßnahmen und Ausstellung einer Spendenbescheinigung
(Drucks. Nr. 3111/2017)

12. Förderung des Freien Theaters in Hannover im Haushaltsjahr 2018
(Drucks. Nr. 3096/2017 mit 1 Anlage) - bereits übersandt

13. Annahme einer Zustiftung und eines Vermächtnisses mit Auflage
(Drucks. Nr. 0203/2018)

14. Zuwendung Projekt Entwicklungsplattform Gesundheitswirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg
(Drucks. Nr. 0257/2018 N1)

15. Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH – Änderung des Gesellschaftsvertrages
(Drucks. Nr. 0164/2018 mit 1 Anlage) - bereits übersandt

16. Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (VVG) - Änderung des Gesellschaftsvertrages
(Drucks. Nr. 0157/2018 mit 1 Anlage) - bereits übersandt

17. Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH (GBH) – Auflösung der Hannover Multimedia GmbH
(Drucks. Nr. 0146/2018)

18. Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der Misburger Hafengesellschaft mbH
(Drucks. Nr. 0151/2018)

19. Bericht des Dezernenten

19.1. Finanzbericht für den Monat Dezember 2017 - Stand 04.01.2018 -
(Informationsdrucks. Nr. /2018 mit 1 Anlage) - Tischvorlage -

19.2. Sonstiges

Schostok

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Hannover - 20.11 - Datum 02.03.2018

PROTOKOLL

über die 14. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 14. Februar 2018 im Hodlersaal des Rathauses

Beginn	15.00 Uhr
Ende	16.35 Uhr

Anwesende:

Ratsmitglieder:

Ratsfrau Falke	(LINKE & PIRATEN) - stellvertretende Ausschussvorsitzende -
Ratsherr Bingemer	(FDP)
Ratsherr Gill	(SPD) - in Vertretung für Beigeordnete Zaman -
Ratsherr Jacobs	(AfD)
Beigeordnete Kastning	(SPD)
Ratsfrau Klingenburg-Pülm	(Bündnis 90/Die Grünen) - in Vertretung für Ratsherrn Drenske -
Ratsherr Dr. Menge	(SPD)
Ratsherr Pohl	(CDU)
Beigeordnete Seitz	(CDU)
Ratsfrau Steinhoff	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Wiechert	(CDU)

Grundmandatsträger:

Ratsherr Förste	(DIE FRAKTION)
Ratsherr Wruck	(DIE HANNOVERANER)

Verwaltung:

Stadtkämmerer Herr Dr. von der Ohe	(Dez. II)
Herr Heidenbluth	(20)
Frau Dr. Wehmann	(14)
Frau Bartels	(14.2)
Frau Sieber-Makowka	(14.1)
Frau Schneider	(14.21)
Herr Lessing	(14)
Herr Ulbrich	(20.2)

Frau Bitsch	(20.5)
Frau Müller	(20.51)
Frau Schaffert-Weiland	(32.4)
Herr Kramer	(68 A)
Herr Münch	(18.37)
Herr Berg	(23.31)
Frau Alteruthemeyer-Beck	(41.11)
Herr Janßen	(GPR)
Herr Hupe	(PR/II)
Herr Stillich	(14.11) für den Part der OE 14 zu TOP 8
Herr Dassow	(20.11) vertretende Ausschussbetreuung

Presse:

Frau König	(NP)

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

2. Genehmigung des Protokolls über die

2.1. gemeinsame öffentliche Sondersitzung des Organisations- und Personalausschusses mit dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 29. November 2017 um 13.00 Uhr

2.2. 12. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 29. November 2017 um 15.00 Uhr

2.3. 13. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 13. Dezember 2017

- jeweils die öffentlichen Teile -

3. Antrag der CDU-Fraktion zur Streichung der städtischen Zuwendungen für das Jugendzentrum "Kornstraße"
(Drucks. Nr. 2458/2017)

4. Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen der Gruppe DIE LINKE & PIRATEN, der FDP und der Fraktion "Die FRAKTION" zur Modernisierung der Zuwendungen und Optimierung des Controllings
(Drucks. Nr. 2494/2017 N1)

4.1. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 2494/2017: Modernisierung der Zuwendungen und Optimierung des Controllings
(Drucks. Nr. 2853/2017)

5. Antrag der CDU-Fraktion zur Umwidmung der "Stelle für Demokratiestärkung und gegen Rechtsextremismus"
(Drucks. Nr. 2538/2017)

6. Antrag der Fraktion Die Hannoveraner zum Angebot an ältere Mitbürger, ihre Fahrerlaubnis aus Sicherheitsgründen freiwillig zurückzugeben
(Drucks. Nr. 2722/2017)

7. Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zu Fahrzeugbeschaffung - Elektrofahrzeuge
(Drucks. Nr. 2921/2017)

7.1. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 2921/2017: Fahrzeugbeschaffung - Elektrofahrzeuge
(Drucks. Nr. 3160/2017)

8. Beschluss über den konsolidierten Gesamtabschluss 2014
(Drucks. Nr. 0076/2018 mit 2 Anlagen)

9. Anpassung Handbuch zur Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der Lokalen Ökonomie der städtischen Wirtschaftsförderung (Projektbeteiligung)
(Drucks. Nr. 2762/2017 mit 6 Anlagen)

10. Petition: Keine neue Verbrennungsanlage im Altwarmbüchener Moor
(Drucks. Nr. 3161/2017)

11. Annahme einer Spende der Sparkasse Hannover für Umweltschutzmaßnahmen und Ausstellung einer Spendenbescheinigung
(Drucks. Nr. 3111/2017)

12. Förderung des Freien Theaters in Hannover im Haushaltsjahr 2018
(Drucks. Nr. 3096/2017 mit 1 Anlage)

13. Annahme einer Zustiftung und eines Vermächtnisses mit Auflage
(Drucks. Nr. 0203/2018)

14. Zuwendung Projekt Entwicklungsplattform Gesundheitswirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg
(Drucks. Nr. 0257/2018)

14.1. Zuwendung Projekt Entwicklungsplattform Gesundheitswirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg
(Drucks. Nr. 0257/2018 N1)

15. Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH – Änderung des Gesellschaftsvertrages
(Drucks. Nr. 0164/2018 mit 1 Anlage)

16. Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (VVG) - Änderung des Gesellschaftsvertrages
(Drucks. Nr. 0157/2018 mit 1 Anlage)

17. Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH (GBH) – Auflösung der Hannover Multimedia GmbH
(Drucks. Nr. 0146/2018)

18. Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der
Misburger Hafengesellschaft mbH
(Drucks. Nr. 0151/2018)

19. Bericht des Dezernenten

19.1. Finanzbericht für den Monat Dezember 2017 - Stand 04.01.2018 -
(Informationsdrucks. Nr. 0395/2018 mit 1 Anlage) - Tischvorlage -

19.2. Sonstiges

II. N I C H T Ö F F E N T L I C H E R T E I L

.....
.....

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

TOP 1.
Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Die Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung für die 14. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung erfolgte durch die stellvertretende Ausschussvorsitzende Ratsfrau Falke.

Ratsherr Jacobs zog TOP 12 für die AfD in die Fraktionen und gab an, dass im Kulturausschuss ein Antrag auf Einzelabstimmung zu dieser Drucksache abgelehnt worden sei.

Weitere Änderungen oder Anmerkungen zur Tagesordnung gab es nicht.

TOP 2.
Genehmigung des Protokolls über die

TOP 2.1.
gemeinsame öffentliche Sondersitzung des Organisations- und Personalausschusses mit dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 29. November 2017 um 13.00 Uhr

9 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 2 Enthaltungen

TOP 2.2.
12. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 29. November 2017 um 15.00 Uhr

8 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 3 Enthaltungen

TOP 2.3.
13. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 13. Dezember 2017 - jeweils die öffentlichen Teile -

Beigeordnete Seitz bedankte sich im Rahmen der Genehmigung dieses Protokolls für den ausführlichen Anhang im Nachgang zu der Sitzung am 26.10.2017, in welcher die offengebliebene Beantwortung einer Frage der CDU zugesagt worden war.

8 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 3 Enthaltungen

TOP 3.
Antrag der CDU-Fraktion zur Streichung der städtischen Zuwendungen für das Jugendzentrum "Kornstraße"
(Drucks. Nr. 2458/2017)

Die Beschlussfassung erfolgte ohne Wortmeldungen.

Antrag

zu beschließen:
Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf, mit sofortiger Wirkung die städtischen Zuwendungen an das Unabhängige Jugendzentrum "Kornstraße" ersatzlos zu streichen.

4 Stimmen dafür, 7 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 4.
Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen der Gruppe DIE LINKE & PIRATEN, der FDP und der Fraktion "Die FRAKTION" zur Modernisierung der Zuwendungen und Optimierung des Controllings
(Drucks. Nr. 2494/2017 N1)

Ratsfrau Steinhoff trug den Antrag 2494/2017 in der Neufassung vor und begründete ihn. Insbesondere gehe es den Antragstellern darum, dass Zuwendungsverfahren insgesamt zu modernisieren und ebenso das damit einhergehende Controllingsystem zu optimieren.

Beigeordnete Seitz erklärte, die CDU habe sich diesem neuen Antrag nicht angeschlossen, da ihr zwei Komponenten fehlten - einerseits das Thema "Laufzeit", verbunden mit daraus resultierenden Synergieeffekten und andererseits die Verpflichtung, die Finanzierung der Mitarbeiter auf Mindestlohnhöhe zu gewähren bzw. mindestens diese einzuhalten.
Die CDU wolle mit ihrem Antrag im übrigen alles, was das Zuwendungsverfahren betreffe, auf den Prüfstand gestellt haben.
Eine Erhöhung der gesamten Zuwendungssumme an sich strebe die CDU nicht an, ergänzte Beigeordnete Seitz.

Ratsherr Dr. Menge hob zunächst die wichtige Rolle der freien Träger für die LHH heraus. Eine pauschale Regelung auf eine Planungszeit von drei Jahren, wie sie die CDU favorisiere, befürworte die SPD nicht.

Beigeordnete Seitz sprach sich begründend für die längere Laufzeit aus; der CDU gehe es generell bei einer Zuwendungsgenehmigung darum, höhere Planungssicherheit zu erwirken und den Zuwendungsempfängern ein umständliches, jährlich wiederkehrendes Antragsverfahren zu ersparen.

Ratsherr Bingemer entgegnete, er halte es für schwierig, unetatisierte Leistungen im Vorfeld zuzusagen.

Beigeordnete Kastning konstatierte, in Einzelfällen habe es in der Vergangenheit sogenannte Zuwendungsverträge insbesondere im sozialen Beritt gegeben, die für drei Jahre abgeschlossen worden seien. Ansonsten sollte generell die politische Entscheidung Jahr für Jahr bzw. im Kontext mit einem Doppelhaushalt für zwei Jahre vorzunehmen sein.

Ratsherr Wruck erklärte, seine Fraktion werde den neugefassten Antrag im Rat mittragen.

Auf eine entsprechende Nachfrage von Beigeordneter Seitz antwortete Beigeordnete Kastning, dass Politik sich gelegentlich auch für unterschiedliche Zuwendungsempfänger ausspreche und zum Teil auch geplante Zuwendungen reduziere oder ggfs. erhöhe.

Ratsherr Jacobs sprach sich für die kürzere Laufzeit von max. zwei Jahren aus; eine weitergehende Festlegung halte er - so wie auch Ratsherr Bingemer es formuliert hatte - eher für unseriös.

Antrag

zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Zuwendungswesen zu modernisieren. Übergeordnete Ziele der Modernisierung sind die auskömmliche Förderung der freien Träger zur Erbringung der gewünschten Leistungen, der Erhalt der Trägervielfalt, wobei kleinere Träger nicht benachteiligt werden sollten, und der möglichst effiziente, passgenaue Einsatz der kommunalen Mittel zur Erreichung der präventiven, sozialen, kulturellen und integrativen Aufgaben innerhalb der Stadtgesellschaft. Das hierfür zu erarbeitende Konzept soll den Ausschüssen und dem Rat zur Beschlussfassung spätestens vor der Sommerpause 2018 vorgelegt werden. Folgendes soll in diesem Konzept berücksichtigt werden:

1. Das Zuwendungswesen soll durch die Möglichkeit einer Online-Abgabe und digitale Verarbeitung der Zuwendungsanträge der freien Träger vereinfacht werden.
2. Das Zuwendungswesen soll durch ein verbessertes Reporting und Controlling der Anträge und der dahinterstehenden erbrachten Zuwendungszwecken und deren Erfüllung transparenter werden.
   Um dies zu erreichen, sind in den Fachbereichen entsprechende Zuwendungszwecke und Förderkriterien sowie einheitliche Richtlinien und Beratungsleitfäden in den Fachbereichen selbst in Bezug auf die Beratung der Träger und der Bewilligung der Anträge im Austausch mit den Trägern zu erarbeiten und den Ratsgremien vorzulegen.
   Zudem soll das Zuwendungscontrolling Informationen über Anträge, Bewilligungen bzw. Ablehnungen und ihre jeweiligen Begründungen sowie über Verwendungsnachweise und Berichte darstellen.
   Außerdem soll eine klare Aufschlüsselung nach Sach- und Personalkosten sowie eine einheitliche und verbindliche Unterscheidung zwischen institutioneller Förderung und Projektförderung erfolgen. Des Weiteren soll dargestellt werden, ob und in welcher Höhe und wie lange Dritte das jeweilige Vorhaben fördern.
   Dargestellt werden soll auch, welche Schwerpunkte entsprechend aktuellen stadtweiten oder stadtteilbezogenen Erfordernissen gesetzt werden.
   Darüber hinaus sollen auch die bestehenden Sammeltöpfe in das unterjährige Controlling einbezogen werden. Hier soll analog zu den Zuwendungsvergaben im Rahmen des Haushalts ein Controlling etabliert werden, das die gleichen Informationen bereithält wie das reguläre Zuwendungscontrolling. Auch soll der Mittelabfluss dargestellt werden.
3. Das Zuwendungsverzeichnis soll so umgestaltet werden, dass klarer erkennbar wird, in welcher Höhe Zuwendungen tatsächlich an freie Träger im Sinne der Daseinsvorsorge erfolgen und in welcher Höhe freiwillige Leistungen im Bereich der präventiven, sozialen und kulturellen Arbeit verausgabt werden.
4. Die Aufgaben, die Freien Träger übertragen werden, sollen **auskömmlich** und **bedarfsgerecht** finanziert werden. Dies wird u.a. durch eine einheitliche Beschreibung der Zuwendungszwecke seitens der Verwaltung und durch die standardisierten Reportingtools für die Träger möglich. Die Zuwendungen sollen zudem mehr **Planungssicherheit** bieten.
5. Die Zuwendungsempfänger sollen verpflichtet werden, in ihrer Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die Stadt an der Finanzierung des Projektes/der Institution beteiligt ist.
6. Reporting
   Die Zuwendungsanträge sollen mess- und kontrollierbare Ziele enthalten. Zudem muss der Zweck der Trägertätigkeit konkret dargelegt werden. Im Rahmen eines kontinuierlichen Reporting sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, darzulegen, ob die definierten Ziele erreicht und ob die bewilligten Mittel zweck- und zielentsprechend verwendet wurden. Zuwendungsempfänger haben der Stadtverwaltung jährlich Verwendungsnachweise vorzulegen, bei institutioneller Förderung zusätzlich Jahresabschlüsse.

8 Stimmen dafür, 3 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 4.1.
Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 2494/2017: Modernisierung der Zuwendungen und Optimierung des Controllings
(Drucks. Nr. 2853/2017)

Antrag

zu beschließen:

Der Antragstext wird wie folgt geändert:
Die Verwaltung wird beauftragt, das Zuwendungswesen zu modernisieren. Übergeordnete Ziele der Modernisierung sind die auskömmliche Förderung der Freien Träger zur Erbringung der gewünschten Leistungen und der möglichst effiziente, passgenaue Einsatz der kommunalen Mittel zur Erreichung der präventiven, sozialen, kulturellen und integrativen Aufgaben innerhalb der Stadtgesellschaft. Dabei soll die Nutzung von Synergieeffekten zwischen Trägern mit ähnlichem Profil angestrebt werden. Das hierfür zu erarbeitende Konzept soll den Ausschüssen und dem Rat zur Beschlussfassung spätestens vor der Sommerpause 2018 vorgelegt werden. Folgendes soll in diesem Konzept berücksichtigt werden:

1. Das Zuwendungswesen soll durch eine Online-Abgabe und digitale Verarbeitung der Zuwendungsanträge der Freien Träger vereinfacht werden.
2. Das Zuwendungswesen soll durch ein verbessertes Reporting und Controlling der Anträge und der dahinterstehenden erbrachten Zuwendungszwecke und deren Erfüllung transparenter werden. Um dies zu erreichen, sind in den Fachbereichen entsprechende Zuwendungszwecke und Förderkriterien sowie einheitliche Richtlinien und Beratungsleitfäden in Bezug auf die Beratung der Träger und die Bewilligung der Anträge zu erarbeiten und den Ratsgremien vorzulegen.
   Zudem soll das Zuwendungscontrolling Informationen über Anträge, Bewilligungen bzw. Ablehnungen und ihre jeweiligen Begründungen sowie über Verwendungsnachweise und Berichte darstellen.
   Außerdem soll eine klare Aufschlüsselung der Sach- und Personalkosten sowie eine einheitliche und verbindliche Unterscheidung zwischen institutioneller Förderung und Projektförderung erfolgen. Des Weiteren soll dargestellt werden, ob und in welcher Höhe und wie lange Dritte das jeweilige Vorhaben fördern.
   Dargestellt werden sollen auch, welche Schwerpunkte entsprechend aktuellen stadtweiten oder stadtteilbezogenen Erfordernissen gesetzt werden. Darüber hinaus sollen auch die bestehenden Sammeltöpfe in das unterjährige Controlling einbezogen werden. Hier soll analog zu den Zuwendungsvergaben im Rahmen des Haushalts ein Controlling etabliert werden, das die gleichen Informationen bereithält wie das reguläre Zuwendungscontrolling. Auch sollte der Mittelabfluss dargestellt werden.
3. Das Zuwendungsverzeichnis soll so umgestaltet werden, dass klarer erkennbar wird, in welcher Höhe Zuwendungen tatsächlich an Freie Träger im Sinne der Daseinsvorsorge erfolgen und in welcher Höhe freiwillige Leistungen im Bereich der präventiven, sozialen und kulturellen Arbeit verausgabt werden.
4. Die Aufgaben, die Freien Trägern übertragen werden, sollen auskömmlich und bedarfsgerecht finanziert werden. Dies wird u.a. durch eine einheitliche Beschreibung der Zuwendungszwecke seitens der Verwaltung und durch die

standardisierten Reportingtools für die Träger möglich. Die Zuwendungen sollen zudem mehr Planungssicherheit bieten, indem die Zuwendungen grundsätzlich ab 2019 für 3 Jahre gewährt werden, sofern der Bedarf weiterhin besteht und laufend nachgewiesen wird.

5. Die Zuwendungsempfänger sollen verpflichtet werden, in ihrer Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die Stadt an der Finanzierung des Projektes/der Institution beteiligt ist.
6. Reporting
   Die Zuwendungsanträge sollen mess- und kontrollierbare Ziele der Trägertätigkeit enthalten. Zudem muss der Zweck der Trägertätigkeit konkret dargelegt werden. Darüber hinaus muss erläutert werden, wieso die angegebenen Ziele und Zwecke im erheblichen Interesse der Landeshauptstadt Hannover liegen. Im Rahmen eines kontinuierlichen Reportings sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, darzulegen, ob die definierten Ziele erreicht und ob die bewilligten Mittel zweck- und zielentsprechend verwendet wurden. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung jährlich Verwendungsnachweise sowie einen Jahresabschluss vorzulegen.
7. Aktives Controlling
   Die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Hannover muss ein aktives Controlling durchführen und überprüfen, ob die Zuwendungszwecke weiterhin im erheblichen Interesse der Landeshauptstadt Hannover liegen und die Mittel in dem beantragten Umfang weiter erforderlich sind. Außerdem muss kontrolliert werden, ob Zuwendungsempfänger bislang ihren Verpflichtungen zum ordnungsgemäßen Nachweis der Zielerreichung und zweckentsprechenden Mittelverwendung nachgekommen sind.

3 Stimmen dafür, 8 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 5.
Antrag der CDU-Fraktion zur Umwidmung der "Stelle für Demokratiestärkung und gegen Rechtsextremismus"
(Drucks. Nr. 2538/2017)

Beigeordnete Seitz stellte fest, dass es bereits im Vorlauf in vielen Fachausschüssen zu diesem Antrag hinreichende Diskussionen gegeben habe. Daher entfalle eine weitere Vorstellung des Antragsinhalts.

Im Zuge der folgenden Wortbeiträge der Ratsherren Dr. Menge, Jacobs, Förste, Wruck und Pohl sowie von Ratsfrau Klingenburg-Pülm, Ratsfrau Falke und Beigeordneter Seitz wurde der Antrag der CDU letztendlich abgelehnt.

Antrag zu beschließen:

1. Die städtische "Stelle für Demokratiestärkung und gegen Rechtsextremismus" (SDR), OE 50.60 wird in "Stelle für Demokratiestärkung und gegen Extremismus" umbenannt.
2. Entsprechend der dann gültigen Benennung liegt der Fokus der Arbeit der Stelle nicht mehr ausschließlich in der Bekämpfung des Rechtsextremismus, sondern in der Bekämpfung von politischen und religiösem Extremismus jeglicher Ausrichtung.

4 Stimmen dafür, 7 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 6.
Antrag der Fraktion Die Hannoveraner zum Angebot an ältere Mitbürger, ihre Fahrerlaubnis aus Sicherheitsgründen freiwillig zurückzugeben
(Drucks. Nr. 2722/2017)

Ratsherr Wruck trug den Antrag seiner Fraktion vor und begründete ihn.

Ratsherr Dr. Menge stellte fest, dass dieses Anliegen sicherlich ein wichtiges Thema sei. Den Antrag an sich in der vorliegenden Fassung werde die SPD jedoch ablehnen. Durch vergünstigte Tickets für Senioren im ÖPNV gebe es bereits Anreize und auch der Seniorenservice werbe hier für eine gewisse Selbstachtsamkeit im fortgeschrittenen Alter.

Ratsfrau Steinhoff schloss sich der Argumentation von Ratsherrn Dr. Menge an, hier eher auf die Öffentlichkeitsarbeit zu setzen und die eigene Selbstbestimmung im Vordergrund zu sehen. Aus umweltpolitischer Sicht sei ihre Fraktion natürlich ganz klar dafür, weniger Personenkraftwagen auf den Straßen zu wissen.

Ratsherr Bingemer sprach sich ebenfalls für einen Fahrerlaubnisverzicht auf freiwilliger Basis aus. Allerdings gebe er zu bedenken, dass für viele ältere Menschen das Auto bzw. der eigene Wagen die einzige Mobilitätschance sei, insbesondere wenn sie nicht in einer Stadt wohnten.

Ratsherr Wruck verwehrte sich dagegen, dass hier irgendein Zwang ausgeübt werden sollte. Auch die Festsetzung einer bestimmten Altersgrenze sei nicht das Anliegen des Antrags seiner Fraktion.

Antrag

Der Rat möge beschließen:

Das, was von der Politik als sogenannter demographischer Wandel bezeichnet wird, bedeutet in der alltäglichen Praxis, dass die Menschen in Deutschland und damit auch in Hannover durchschnittlich immer älter werden. Folglich steigt auch die Anzahl hochbetagter Senioren im Straßenverkehr stetig an. Viele von Ihnen besitzen eine Fahrerlaubnis und benutzen weiterhin im Straßenverkehr ihr Auto, was selbstverständlich ihr gutes Recht ist. Aus rein altersbedingten Gründen erhöht sich damit allerdings das Unfallrisiko nicht nur für diese Bevölkerungsgruppe selbst, sondern auch für alle anderen Verkehrsteilnehmer. Um die Unfallgefahr insgesamt zu verringern, bekommen die Senioren, die ihren Führerschein freiwillig zurückgeben, für jeweils ein Jahr eine Üstra- Monatskarte durch die Stadt finanziert, so dass sie kostenlos den ÖPNV nutzen können.

0 Stimmen dafür, 10 Stimmen dagegen, 1 Enthaltungen

TOP 7.

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zu Fahrzeugbeschaffung - Elektrofahrzeuge
(Drucks. Nr. 2921/2017)

Ratsherr Dr. Menge stellte den Antrag vor und begründete ihn kurz.

Ratsherr Pohl bezweifelte, ob dieses gerade für die Feuerwehr und deren lebenswichtige Einsätze das erste Mittel der Wahl wäre.

Ratsherr Jacobs sprach sich ebenfalls für einen guten Mix aus; allein die Problematik mit den entsprechenden Ladestationen sei zunächst zu klären.

Antrag

zu beschließen:

Es werden in der städtischen Fahrzeugflotte im Rahmen der Neu- und Ersatzbeschaffung nur noch Fahrzeuge mit einem Elektro-Antrieb angeschafft, sobald entsprechende Fahrzeuge auf dem Markt erhältlich sind. Gleichzeitig setzt sich die Verwaltung dafür ein, dass auch alle städtischen Töchter bzw. städtischen Beteiligungen nur noch Fahrzeuge mit Elektroantrieb beschaffen.
Die Verwaltung berichtet den zuständigen Ausschüssen regelmäßig über den Stand der Beschaffung von Elektrofahrzeugen.

Die Verwaltung prüft interkommunale Beschaffungen von Elektro-Dienstfahrzeugen (PKW, Nutzfahrzeuge, Elektro-Dienstfahrräder, Elektro-Lastenräder), insbesondere regional, also gemeinsam mit der Region Hannover, den Regionskommunen und eventuell mit anderen Großstädten mit Umweltzonen und Interesse an E-Mobilität, nach Möglichkeit auch gemeinsam mit den Landesministerien und Landesdienststellen.

Die Verwaltung prüft Verfügbarkeit sowie einsatztaktische Verwendungsmöglichkeiten von rein elektrisch betriebenen Feuerwehrfahrzeugen und nimmt erste E-Rettungs- und Einsatz-Fahrzeuge bis zur Weltleitmesse Interschutz 2020 in Hannover in Betrieb.

7 Stimmen dafür, 4 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 7.1.
Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 2921/2017: Fahrzeugbeschaffung - Elektrofahrzeuge
(Drucks. Nr. 3160/2017)

Die Beschlussfassung erfolgte ohne Wortmeldungen.

Der Antragstext wird wie folgt **geändert**:

Antrag
zu beschließen:

Es werden in der städtischen Fahrzeugflotte im Rahmen der Neu- und Ersatzbeschaffung nur noch Fahrzeuge mit einem ***alternativen*** ~~Elektro-~~Antrieb angeschafft, sobald entsprechende Fahrzeuge auf dem Markt erhältlich sind. Gleichzeitig setzt sich die Verwaltung dafür ein, dass auch alle städtischen Töchter bzw. städtischen Beteiligungen nur noch Fahrzeuge mit ~~Elektroantrieb~~ ***alternativem Antrieb*** beschaffen.
Die Verwaltung berichtet den zuständigen Ausschüssen regelmäßig über den Stand der Beschaffung von ~~Elektrofahrzeugen~~ ***Fahrzeugen mit alternativem Antrieb.***

Die Verwaltung prüft interkommunale Beschaffungen von ~~Elektro-~~Dienstfahrzeugen ***mit alternativem Antrieb*** (PKW, Nutzfahrzeuge, ~~Elektro-~~Dienstfahrräder, ~~Elektro-~~Lastenräder), insbesondere regional, also gemeinsam mit der Region Hannover, den Regionskommunen und eventuell mit anderen Großstädten mit Umweltzonen und Interesse an ***alternativer*** ~~E-~~Mobilität, nach Möglichkeit auch gemeinsam mit den Landesministerien und Landesdienststellen.

Die Verwaltung prüft Verfügbarkeit sowie einsatztaktische Verwendungsmöglichkeiten von ~~rein elektrisch betriebenen~~ Feuerwehrfahrzeugen mit ***alternativem Antrieb*** und nimmt erste ~~E-~~Rettungs- und Einsatz-Fahrzeuge ***mit alternativem Antrieb*** bis zur Weltleitmesse Interschutz 2020 in Hannover in Betrieb, ***wenn diese dem Einsatzzweck gerecht werden. Die Prüfergebnisse sind den zuständigen Ratsgremien mitzuteilen.***

5 Stimmen dafür, 6 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 8.
Beschluss über den konsolidierten Gesamtabschluss 2014
(Drucks. Nr. 0076/2018 mit 2 Anlagen)

Frau Dr. Wehmann gab im Rahmen eines Folienvortrags eine Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsinhalte und legte die grundsätzlichen Feststellungen dar.

Ratsfrau Falke sagte, dass bei den städtischen Beteiligungsunternehmen Messe, Flughafen und HCC Wettbewerber entsprechend dem Konsolidierungsbericht der Verwaltung

subventioniert würden und fragte, welche Wettbewerber das seien und wer subventioniere. Zu der Kapitalkonsolidierung fragte Ratsfrau Falke, warum verzichtet worden sei, die Neubewertung des Eigenkapitals und der stillen Reserven und Lasten durchzuführen. Ratsfrau Falke erläuterte, dass hinsichtlich der Finanzanlagen bei außerplanmäßigen Abschreibungen das HGB Wahlmöglichkeiten bei der Bewertung zulasse, bei Schwankungen im KGA aber zum geringsten Wert bilanziert werden müsse und fragte, wie hoch die Werte und wie hoch die Schwankungen seien.

Ratsfrau Falke war damit einverstanden, dass auf Vorschlag von Frau Bitsch die Fragen im Nachgang zum Protokoll beantwortet würden.

Hinweis der Ausschussbetreuerin

Der oben zitierte Vortrag ist dem Protokoll als Anlage 1 beigefügt und kann direkt über die Systeme SIM/ Cara in diesen aufgerufen werden. Ferner wird er dem Protokoll in der Papierversion beigefügt.

Ebenso sind die von der Verwaltung zugesagten Antworten als Anlage 2 zu TOP 8 in der Papierversion beigefügt bzw. über SIM/Cara aufzurufen.

Antrag,

den konsolidierten Gesamtabschluss der Landeshauptstadt Hannover für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG zu beschließen.

Einstimmig

TOP 9.
Anpassung Handbuch zur Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der Lokalen Ökonomie der städtischen Wirtschaftsförderung (Projektbeteiligung)
(Drucks. Nr. 2762/2017 mit 6 Anlagen)

Frau Dr. Wehmann bestätigte auf Nachfrage von Beigeordneter Seitz, dass hier eine enge Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt stattgefunden habe.

Antrag,

das als Anlage I beigefügte Handbuch zur Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der städtischen Wirtschaftsförderung zu beschließen und die Verwaltung zu ermächtigen, das dort dargestellte Sonderverfahren umzusetzen.

Einstimmig

TOP 10.
Petition: Keine neue Verbrennungsanlage im Altwarmbüchener Moor
(Drucks. Nr. 3161/2017)

Die Beschlussfassung erfolgte ohne Wortmeldungen.

Antrag,

zu beschließen, der Petition des Dr. Ing. Wilfried Zietz, an der Riehe 8, 30916 Isernhagen-Altwarmbüchen nicht zu folgen.

6 Stimmen dafür, 1 Stimmen dagegen, 4 Enthaltungen

TOP 11.
Annahme einer Spende der Sparkasse Hannover für Umweltschutzmaßnahmen und Ausstellung einer Spendenbescheinigung
(Drucks. Nr. 3111/2017)

Die Beschlussfassung erfolgte ohne Wortmeldungen.

Antrag,

die zweckgebundene Spende der Sparkasse Hannover in Höhe von 23.000 Euro möge angenommen werden.

Einstimmig

TOP 12.
Förderung des Freien Theaters in Hannover im Haushaltsjahr 2018
(Drucks. Nr. 3096/2017 mit 1 Anlage)

Antrag,

zu beschließen:

1. Zur Förderung des Freien Theaters in Hannover erhalten folgende Theater bzw. Produktionsgemeinschaften im Haushaltsjahr 2018 entsprechend den Empfehlungen des Theaterbeirats (vgl. den entsprechenden Empfehlungstext des Theaterbeirats als Anlage 1) Zuwendungen in nachstehender Höhe:

   a) Grundförderung 2018

Frl. Wunder AG	20.000 €
Landerer & Company GbR	60.000 €
Theater an der Glocksee e. V.	45.000 €
Theater fensterzurstadt GbR	45.000 €
Theaterwerkstatt Hannover gGmbH	35.000 €
	205.000 €

   b) Produktionsförderung 2018

Agentur für Weltverbesserungspläne GbR	18.500 €
Commedia Futura e. V.	12.000 €
Figurentheater Neumond	9.000 €
Ingeborg Hoffmann	9.500 €
Klecks-Theater Hannover e. V.	50.300 €
Landerer & Company GbR	30.000 €
Theater am Barg	8.200 €
Theater an der Glocksee e. V.	25.000 €
TheaterErlebnis GbR	14.000 €
Theater im Pavillon (BI Raschplatz e. V.)	9.500 €
Theater sýstema	10.000 €
Theaterspiel Kindeskind Mazzotti GbR	14.000 €
Theaterwerkstatt Hannover gGmbH	22.000 €
	232.000 €

2. Die Zuwendungen an die Freien Theater bzw. Produktionsgemeinschaften werden bezogen auf die Grundförderung in gleichbleibenden Raten quartalsweise ab Jahresbeginn geleistet. Die Produktionsförderung wird entsprechend dem Mittelabruf durch die Theater bzw. Produktionsgemeinschaften ausgezahlt.

3. Zur Förderung des gemeinsamen Marketings und der organisatorischen Zusammenarbeit werden 2018 Mittel für Honorar- und Sachkosten in Höhe von 54.839 € bereitgestellt.

4. Jedes Mitglied des Theaterbeirats erhält für seine Tätigkeit im Jahr 2018 eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 €. Sofern die Mitgliedschaft nicht über das gesamte Jahr 2018 besteht, wird die Aufwandentschädigung anteilig gewährt.

Auf Wunsch der AfD in die Fraktionen gezogen

TOP 13.
Annahme einer Zustiftung und eines Vermächtnisses mit Auflage
(Drucks. Nr. 0203/2018)

Die Beschlussfassung erfolgte ohne Wortmeldungen.

Antrag,

1. der Annahme der Zustiftung in Höhe von ca. 138.000,00 € aus der Aufhebung der Rat-Voß-Stiftung der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe für die Stiftung Geistliches Lehnregister und

2. der Annahme des Nachlasses Dr. Herhaus in Höhe von 15.000,00 € unter Beachtung der Auflage sowie einen Satz der Veröffentlichungen über wirtschaftliche und politische Themen. Der Nachlass Dr. Herhaus wird zusammen mit dem Nachlass Wenzel verwaltet.

Über die Annahme der im Antrag bezeichneten Zuwendungen hat gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der Rat zu entscheiden.

Einstimmig

TOP 14.1.
Zuwendung Projekt Entwicklungsplattform Gesundheitswirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg
(Drucks. Nr. 0257/2018 N1)

Die Beschlussfassung erfolgte ohne Wortmeldungen.

Antrag,

der Metropolregion GmbH im Jahr 2018 eine zusätzliche Zuwendung von 10.540 Euro zu gewähren.

Einstimmig

TOP 15.
Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH – Änderung des Gesellschaftsvertrages
(Drucks. Nr. 0164/2018 mit 1 Anlage)

Die Beschlussfassung erfolgte ohne Wortmeldungen.

Antrag,

der Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß Anlage 1 zuzustimmen und die Stimmführerin/ den Stimmführer der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH anzuweisen die anliegende Vertragsänderung zu beschließen.

Einstimmig

TOP 16.
Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (VVG) - Änderung des Gesellschaftsvertrages
(Drucks. Nr. 0157/2018 mit 1 Anlage)

Die Beschlussfassung erfolgte ohne Wortmeldungen.

Antrag,

die Stimmführerin der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (VVG) anzuweisen, den in der Anlage beigefügten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der VVG zuzustimmen.

Einstimmig

TOP 17.
Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH (GBH) – Auflösung der Hannover Multimedia GmbH
(Drucks. Nr. 0146/2018)

Die Beschlussfassung erfolgte ohne Wortmeldungen.

Antrag,

den Stimmführer der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der GBH anzuweisen, der Auflösung der Hannover Multimedia GmbH zuzustimmen.

Einstimmig

TOP 18.
Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der Misburger Hafengesellschaft mbH
(Drucks. Nr. 0151/2018)

Die Beschlussfassung erfolgte ohne Wortmeldungen.

Antrag,

Herrn Städtischen Rat Dirk Hartmann als Vertreter des Stimmführers der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der Misburger Hafengesellschaft mbH zu wählen; und die Beauftragung der bisherigen Stellvertreterin Frau Stadtangestellte Jennifer Rohde zu widerrufen.

Einstimmig

TOP 19.
Bericht des Dezernenten

19.1.
Finanzbericht für den Monat Dezember 2017 - Stand 04.01.2018 -
(Informationsdrucks. Nr. 0395/2018 mit 1 Anlage) - Tischvorlage -

Stadtkämmerer Dr. von der Ohe verwies auf den als Tischvorlage verteilten Finanzbericht für den Monat Dezember 2017 (Informationsdrucksache Nr. 0395/2018 mit 1 Anlage) und präsentierte darüber hinaus mit kurzen Erläuterungen die aktuellen Daten für den Monat Januar 2018.

Die Zahlen zu Beginn des Jahres seien in der Regel noch gut überschaubar und an vielen Stellen zu dieser Zeit wenig aussagefähig. Bei der Gewerbesteuer habe es zum Jahresanfang einen sehr hohen Eingang in Höhe von rund 80 Mio. € gegeben. Es handele sich um einen Sondereffekt, resultierend aus Vorjahren, welcher einmalig sei. Damit erreiche der Ertrag aus Gewerbesteuereinnahmen nahezu die Planzahl für dieses gerade erst begonnene neue Haushaltsjahr.

19.2.
Sonstiges

Stadtkämmerer Dr. von der Ohe berichtete, dass die Verwaltung für den Tag der Beteiligungsklausur am 25. Mai 2018 folgende fünf Unternehmen auf der Agenda stehen habe:

hannoverimpuls
die Städtischen Häfen
die Deutsche Messe AG
den Flughafen
die infra

Beigeordnete Kastning regte an, die Sparkasse gelegentlich in eine reguläre Sitzung des Ausschusses einzuladen. Dafür sollte ihres Erachtens im vertraulichen Teil einer der künftigen Sitzungen ein Zeitlimit von max. einer Stunde vorgesehen werden, wenn dieses allgemein so befürwortet würde.

Stadtkämmerer Dr. von der Ohe informierte den Ausschuss abschließend über einen an die Stadt gerichteten Antrags des Unternehmens "MOIA".
MOIA Shuttle-On-Demand Service sei ein junges Mobilitätsunternehmen der Volkswagen AG, welches einen Servicetest seines neuartigen Shuttle-on-demand-Konzepts in *Hannover* durchführen wolle.

Für die Niederschrift

gez. Dr. von der Ohe
Stadtkämmerer

gez. Allner
Ausschussbetreuerin

II. N I C H T Ö F F E N T L I C H E R T E I L

::

Stellvertretende Ausschussvorsitzende Ratsfrau Falke schloss um 16.35 Uhr die 14. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung.

Für die Niederschrift

gez. Dr. von der Ohe
Stadtkämmerer

gez. Allner
Ausschussbetreuerin

2018.01.25_Präsentation HFR_SB_KGA 2014 - OE 20.ppt

20180226_Fragen_Ausschuss.docx

Fragen zu Ds. 0076/2018 Beschluss über den konsolidierten Gesamtabschluss

1. Frage zu Seite 13 der Anlage 1 zu Ds. 0076/2018:

„Messe, Flughafen und Hannover Congress Centrum (HCC) kämpfen in einem schwierigen Umfeld, in dem Wettbewerber zum Teil erheblich subventioniert werden."

Welche Wettbewerber und von wem werden diese subventioniert?

Antwort der Verwaltung:

Mit der oben zitierten Beschreibung der Wettbewerbssituation soll verdeutlicht werden, dass mit den jeweiligen Geschäftsmodellen aufgrund der Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft ein ausgeprägtes kommunales Interesse verbunden ist, was immer wieder zu finanzieller Unterstützung seitens der öffentlichen Anteilseigner führt. So z. B. auch beim HCC durch Investitionszuschüsse oder der DMAG mit der Kapitalmaßnahme im Jahr 2009. Als weitere nationale Beispiele können der Flughafen Kassel-Calden, das neue Gelände der Messe Köln oder die Sanierung des internationalen congress centrums in Berlin genannt werden.

2. Frage zu Seite 23 der Anlage 1 zu Ds. 0076/2018:

„Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wurde entsprechend den Ergebnissen der Arbeitsgruppe „Gesamtabschluss" des Landes Niedersachsen auf eine Neubewertung des Eigenkapitals und auf eine Aufdeckung von stillen Reserven und Lasten gemäß § 301 HGB bei den verbunden Aufgabenträgern und gemäß § 312 HGB bei den assoziierten Aufgabenträgern verzichtet."

Warum?

Antwort der Verwaltung:

Eine Neubewertung des Eigenkapitals, die Aufdeckung der stillen Reserven und Lasten hätte zu einer grundsätzlichen Verzögerung der Erstellung des ersten und den nachfolgenden konsolidierten Gesamtabschlüssen geführt, da eine solche Neubewertung nach den Regelungen des neuen kommunalen Rechnungswesens sehr komplex, umfangreich und zeitaufwendig gewesen wäre. Über die Empfehlung der AG „Gesamtabschluss" des Landes Niedersachsen hinaus legitimiert die Regelung des § 128 Abs. 5 NKomVG diesen Verzicht.

3. Frage zu Anlage 3 der Anlage 1 zu Ds. 0076/2018:

Vorschrift HGB	**Inhalt**	**Bewertung bei der Landeshauptstadt Hannover**
§ 253 Abs. 3 S. 4	Wahlrecht zu außerplanmäßigen Abschreibungen auf Finanzanlagen bei voraussichtlich nur vorübergehender Wertminderung	Abschreibungspflicht gem. § 47 Abs. 6 GemHKVO bei Finanzvermögen auf den Börsen- oder Marktpreis oder niedrigeren Wert auch bei nur vorübergehender Wertminderung

Nach HGB besteht die Auswahl der Bewertung bei Schwankungen von Finanzanlagen, bei der LHH immer zum geringsten Wert. Wie sind die Auswirkungen, also wie hoch sind die Werte und wie stark die Schwankungen?

Antwort der Verwaltung:

Die Abschreibungen auf das Finanzvermögen im konsolidierten Gesamtabschluss setzten sich wie folgt zusammen:

	Mutter	VVG	SEH	SHH	HCC	APZ	ZVK	ub	GBH
2012	11.351.298,48 €	7.346.625,20 €	378.032,77 €	0,00 €	33.282,82 €	5.878,56 €	16.652,37 €	138.201,03 €	910.489,51 €
2013	5.580.739,55 €	7.885.437,14 €	4.058,81 €	4.280,00 €	81.767,77 €	2.799,51 €	27.115,41 €	54.050,30 €	1.669.027,90 €
2014	11.806.215,01 €	5.535.409,72 €	411.552,09 €	93.666,63 €	39.393,50 €	4.422,11 €	120.889,08 €	14.240,23 €	923.029,92 €

Nach § 47 Abs. 5 GemHKVO werden die Abschreibungsbeträge wieder zugeschrieben, sofern sich in einem späteren Jahr herausstellt, dass die Gründe für die höhere Abschreibung nicht mehr bestehen.

Hannover

Rechnungsprüfungsamt

Bericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses der LHH 2014

1. Prüfungsgegenstand

- Konsolidierter Gesamtabschluss 2014
  aufgestellt zum 31.08.2017 und
  am 25.09.2017 durch den Oberbürgermeister festgestellt

- Bestandteile gemäß § 128 NKomVG:
  - Gesamtergebnisrechnung
  - Gesamtbilanz
  - konsolidierte Anlagen
  - Konsolidierungsbericht

- Vorgegebener Termin zur Aufstellung und in der Folge zum Beschluss über den KGA gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG waren nicht eingehalten

2. Prüfauftrag

Gemäß § 156 Abs. 2 NKomVG wurden folgende wesentliche Aspekte geprüft:

- Einhaltung der für den KGA maßgeblichen rechtlichen Grundlagen, Richtlinien und Hinweise
- Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtabschlussrechnungslegung
- Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

3. Prüfungsschwerpunkte

- Bewertung der maßgeblichen Gesamtabschlussrichtlinie sowie des Konsolidierungskreises
- Abgleich mit Positionenplan, Kontenrahmen sowie den verbindlichen Mustern der Anlagen (Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht)
- Datenübernahme für Konzernmutter sowie die Überleitungsrechnung der Einzelabschlüsse der Konzerntöchter auf NKR-Positionen
- Kapitalkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger und At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Aufgabenträger
- Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung in Stichproben

4. Wesentliche Prüfungsfeststellungen

- Bei der Folgekonsolidierung zur Kapitalkonsolidierung wurde das Eigenkapital der verbundenen Aufgabenträger nun korrekt in vollem Umfang berücksichtigt.

- Gewinnrücklagenveränderungen der verbundenen Aufgabenträger nach der Erstkonsolidierung wurden noch nicht gesondert ausgewiesen.

- Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter beinhalten noch gesondert auszuweisende Anteile im Fremdbesitz. Eventuell erforderliche Umbuchungen sollen erst nach der vom MI angekündigten Überarbeitung des Positionenrahmens vorgenommen werden.

Unsere Feststellungen führen im Wesentlichen zu Verschiebungen innerhalb der Nettoposition.

5. Entwicklung Konsolidierter Gesamtabschluss

- **<u>Entwicklung Gesamtergebnisrechnung</u>** (in Mio €)

2013	**2014**
0,944	-128,532

- geringere Erträge (Gewerbesteuern, privatrechtliche Entgelte)

- **<u>Entwicklung Gesamtbilanzsumme</u>** (in Mio €)

2013	**2014**
14.167,897	14.096,294

- Aktiva: rückläufiges Sach- / Finanzvermögen
- Passiva: Gesamtbilanzverlust (insbesondere Gesamtjahresfehlbetrag)

6. Bestätigungsvermerk

- Der Konsolidierungsbericht steht im Einklang mit dem KGA und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns LHH unter Berücksichtigung der GoG.

- Unsere Prüfungsfeststellungen stehen einem Beschluss über den KGA 2014 entsprechend § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG nicht entgegen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

CDU RATSFRAKTION HANNOVER

In den Ausschuss für Jugendhilfe
In den Sozialausschuss
In den Schul- und Bildungsausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
16. Okt. 2017
11:44
1860

16. Oktober 2017

Antrag gem. der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Streichung der städtischen Zuwendungen für das Jugendzentrum „Kornstraße"

Antrag zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf, mit sofortiger Wirkung die städtischen Zuwendungen an das Unabhängige Jugendzentrum „Kornstraße" ersatzlos zu streichen.

Begründung:
Der Sprecher des Unabhängigen Jugendzentrums „Kornstraße", Herr Dirk Wittenberg, hat in der HAZ vom 2. September 2017 erklärt, man könne die Arbeit auch dann fortsetzen, wenn die Zuwendungen der Stadt nicht mehr kämen.
Da es sich bei der Unterstützung der Stadt ohnehin um eine freiwillige Maßnahme handelt, beantragen wir, da der Zuwendungsnehmer die Notwendigkeit für städtische Zuwendungen offenbar selbst nicht sieht, diese sofort und ersatzlos zu streichen.

Jens Seidel
Vorsitzender

Fraktion der Christlich-Demokratischen Union im Rat der Landeshauptstadt Hannover
Vorsitzender: Jens Seidel
Osterstraße 60 Telefon (0511) 168-4 55 28 e-mail: cdu@hannover-stadt.de
30159 Hannover Telefax (0511) 168-4 50 51 internet: www.cdu-hannover.de

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen,Gruppe LINKE &PIRATEN und der FDP und der FRAKTIOn

(Antrag Nr. 2494/2017 N1)

Eingereicht am 20.10.2017 um 12:20 Uhr.

Finanzausschuss, Sozialausschuss, Jugendhilfeausschuss, Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, Internationale Ausschuss, Kulturausschuss, Gleichstellungsausschuss, Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten, Stadtentwicklungs- und Bauausschuss, Schul- und Bildungsausschuss, Sportausschuss, Ausschuss für Angelegenheiten des Geschäftsbereichs des Oberbürgermeisters, Organisations- und Personalausschuss, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung

---

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen der Gruppe DIE LINKE & PIRATEN, der FDP und der Fraktion "Die FRAKTION" zur Modernisierung der Zuwendungen und Optimierung des Controllings

Antrag
zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Zuwendungswesen zu modernisieren. Übergeordnete Ziele der Modernisierung sind die auskömmliche Förderung der freien Träger zur Erbringung der gewünschten Leistungen, der Erhalt der Trägervielfalt, wobei kleinere Träger nicht benachteiligt werden sollten, und der möglichst effiziente, passgenaue Einsatz der kommunalen Mittel zur Erreichung der präventiven, sozialen, kulturellen und integrativen Aufgaben innerhalb der Stadtgesellschaft. Das hierfür zu erarbeitende Konzept soll den Ausschüssen und dem Rat zur Beschlussfassung spätestens vor der Sommerpause 2018 vorgelegt werden. Folgendes soll in diesem Konzept berücksichtigt werden:

1. Das Zuwendungswesen soll durch die Möglichkeit einer Online-Abgabe und digitale Verarbeitung der Zuwendungsanträge der freien Träger vereinfacht werden.

2. Das Zuwendungswesen soll durch ein verbessertes Reporting und Controlling der Anträge und der dahinterstehenden erbrachten Zuwendungszwecken und deren Erfüllung transparenter werden.
   Um dies zu erreichen, sind in den Fachbereichen entsprechende Zuwendungszwecke und Förderkriterien sowie einheitliche Richtlinien und Beratungsleitfäden in den Fachbereichen selbst in Bezug auf die Beratung der Träger und der Bewilligung der Anträge im Austausch mit den Trägern zu erarbeiten und den Ratsgremien vorzulegen.
   Zudem soll das Zuwendungscontrolling Informationen über Anträge, Bewilligungen bzw. Ablehnungen und ihre jeweiligen Begründungen sowie über Verwendungsnachweise und Berichte darstellen.
   Außerdem soll eine klare Aufschlüsselung nach Sach- und Personalkosten sowie eine einheitliche und verbindliche Unterscheidung zwischen institutioneller Förderung und Projektförderung erfolgen. Des Weiteren soll dargestellt werden, ob und in welcher Höhe und wie lange Dritte das jeweilige Vorhaben fördern.

Dargestellt werden soll auch, welche Schwerpunkte entsprechend aktuellen stadtweiten oder stadtteilbezogenen Erfordernissen gesetzt werden.
Darüber hinaus sollen auch die bestehenden Sammeltöpfe in das unterjährige Controlling einbezogen werden. Hier soll analog zu den Zuwendungsvergaben im Rahmen des Haushalts ein Controlling etabliert werden, das die gleichen Informationen bereithält wie das reguläre Zuwendungscontrolling. Auch soll der Mittelabfluss dargestellt werden.

3. Das Zuwendungsverzeichnis soll so umgestaltet werden, dass klarer erkennbar wird, in welcher Höhe Zuwendungen tatsächlich an freie Träger im Sinne der Daseinsvorsorge erfolgen und in welcher Höhe freiwillige Leistungen im Bereich der präventiven, sozialen und kulturellen Arbeit verausgabt werden.

4. Die Aufgaben, die Freien Träger übertragen werden, sollen **auskömmlich** und **bedarfsgerecht** finanziert werden. Dies wird u.a. durch eine einheitliche Beschreibung der Zuwendungszwecke seitens der Verwaltung und durch die standardisierten Reportingtools für die Träger möglich. Die Zuwendungen sollen zudem mehr **Planungssicherheit** bieten.

5. Die Zuwendungsempfänger sollen verpflichtet werden, in ihrer Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die Stadt an der Finanzierung des Projektes/der Institution beteiligt ist.

6. Reporting
   Die Zuwendungsanträge sollen mess- und kontrollierbare Ziele enthalten. Zudem muss der Zweck der Trägertätigkeit konkret dargelegt werden. Im Rahmen eines kontinuierlichen Reporting sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, darzulegen, ob die definierten Ziele erreicht und ob die bewilligten Mittel zweck- und zielentsprechend verwendet wurden. Zuwendungsempfänger haben der Stadtverwaltung jährlich Verwendungsnachweise vorzulegen, bei institutioneller Förderung zusätzlich Jahresabschlüsse.

Begründung
Die Stadt Hannover vergibt im Zuwendungsbereich mehr als 80 Mio. Euro – davon waren in 2017 ca. 46 Mio. Euro freiwillige Leistungen. Die Finanzierung der Leistungen freier Träger ist zur Prävention, Hilfe und Unterstützung von Personen in schwierigen Lebenslagen, zur Kulturvermittlung, für Bildungsprozesse und vieles mehr unabdingbar für eine solidarische, lebendige und vielfältige Stadtgesellschaft.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Dr. Freya Markowis
Fraktionsvorsitzende

Dirk Machentanz
Gruppenvorsitzender

Wilfried H. Engelke
Fraktionsvorsitzender

Julian Klippert
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 23.10.2017

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
21. Nov. 2017 1860
8.164

CDU RATSFRAKTION HANNOVER

In den Schul- und Bildungsausschuss
In den Jugendhilfeausschuss
In den Gleichstellungsausschuss
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- &
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Angelegenheiten des Geschäftsbereichs des Oberbürgermeisters
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Sportausschuss
In den Organisations- und Personalausschuss
In den Ausschuss für Integration, Europa und Internationale Kooperation
In den Kulturausschuss
In den Sozialausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

21. November 2017

Änderungsantrag gemäß der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zu Drucks. Nr. 2494/2017(Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zur Modernisierung der Zuwendungen und Optimierung des Controllings)

Der Antragstext wird wie folgt geändert:

Antrag,
zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Zuwendungswesen zu modernisieren. Übergeordnete Ziele der Modernisierung sind die auskömmliche Förderung der Freien Träger zur Erbringung der gewünschten Leistungen und der möglichst effiziente, passgenaue Einsatz der kommunalen Mittel zur Erreichung der präventiven, sozialen, kulturellen und integrativen Aufgaben innerhalb der Stadtgesellschaft. Dabei soll die Nutzung von Synergieeffekten zwischen Trägern mit ähnlichem Profil angestrebt werden. Das hierfür zu erarbeitende Konzept soll den Ausschüssen und dem Rat zur Beschlussfassung spätestens vor der Sommerpause 2018 vorgelegt werden. Folgendes soll in diesem Konzept berücksichtigt werden:

1. Das Zuwendungswesen soll durch eine Online-Abgabe und digitale Verarbeitung der Zuwendungsanträge der Freien Träger vereinfacht werden.

Fraktion der Christlich-Demokratischen Union im Rat der Landeshauptstadt Hannover
Vorsitzender: Jens Seidel
Osterstraße 60 Telefon (0511) 168-4 55 28 e-mail: cdu@hannover-stadt.de
30159 Hannover Telefax (0511) 168-4 50 51 internet: www.cdu-hannover.de

2. Das Zuwendungswesen soll durch ein verbessertes Reporting und Controlling der Anträge und der dahinterstehenden erbrachten Zuwendungszwecke und deren Erfüllung transparenter werden. Um dies zu erreichen, sind in den Fachbereichen entsprechende Zuwendungszwecke und Förderkriterien sowie einheitliche Richtlinien und Beratungsleitfäden in Bezug auf die Beratung der Träger und die Bewilligung der Anträge zu erarbeiten und den Ratsgremien vorzulegen.

   Zudem soll das Zuwendungscontrolling Informationen über Anträge, Bewilligungen bzw. Ablehnungen und ihre jeweiligen Begründungen sowie über Verwendungsnachweise und Berichte darstellen.

   Außerdem soll eine klare Aufschlüsselung der Sach- und Personalkosten sowie eine einheitliche und verbindliche Unterscheidung zwischen institutioneller Förderung und Projektförderung erfolgen. Des Weiteren soll dargestellt werden, ob und in welcher Höhe und wie lange Dritte das jeweilige Vorhaben fördern.

   Dargestellt werden sollen auch, welche Schwerpunkte entsprechend aktuellen stadtweiten oder stadtteilbezogenen Erfordernissen gesetzt werden. Darüber hinaus sollen auch die bestehenden Sammeltöpfe in das unterjährige Controlling einbezogen werden. Hier soll analog zu den Zuwendungsvergaben im Rahmen des Haushalts ein Controlling etabliert werden, das die gleichen Informationen bereithält wie das reguläre Zuwendungscontrolling. Auch sollte der Mittelabfluss dargestellt werden.

3. Das Zuwendungsverzeichnis soll so umgestaltet werden, dass klarer erkennbar wird, in welcher Höhe Zuwendungen tatsächlich an Freie Träger im Sinne der Daseinsvorsorge erfolgen und in welcher Höhe freiwillige Leistungen im Bereich der präventiven, sozialen und kulturellen Arbeit verausgabt werden.

4. Die Aufgaben, die Freien Trägern übertragen werden, sollen auskömmlich und bedarfsgerecht finanziert werden. Dies wird u.a. durch eine einheitliche Beschreibung der Zuwendungszwecke seitens der Verwaltung und durch die standardisierten Reportingtools für die Träger möglich. Die Zuwendungen sollen zudem mehr Planungssicherheit bieten, indem die Zuwendungen grundsätzlich ab 2019 für 3 Jahre gewährt werden, sofern der Bedarf weiterhin besteht und laufend nachgewiesen wird.

5. Die Zuwendungsempfänger sollen verpflichtet werden, in ihrer Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die Stadt an der Finanzierung des Projektes/der Institution beteiligt ist.

6. Reporting
   Die Zuwendungsanträge sollen mess- und kontrollierbare Ziele der Trägertätigkeit enthalten. Zudem muss der Zweck der Trägertätigkeit konkret dargelegt werden. Darüber hinaus muss erläutert werden, wieso die angegebenen Ziele und Zwecke im erheblichen Interesse der Landeshauptstadt Hannover liegen. Im Rahmen eines kontinuierlichen Reportings sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, darzulegen, ob die definierten Ziele erreicht und ob die bewilligten Mittel zweck- und zielentsprechend verwendet wurden. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung jährlich Verwendungsnachweise sowie einen Jahresabschluss vorzulegen.

7. Aktives Controlling
   Die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Hannover muss ein aktives Controlling durchführen und überprüfen, ob die Zuwendungszwecke weiterhin im erheblichen Interesse der Landeshauptstadt Hannover liegen und die Mittel in dem beantragten Umfang weiter erforderlich sind. Außerdem muss kontrolliert werden, ob Zuwendungsempfänger bislang ihren Verpflichtungen zum ordnungsgemäßen Nachweis der Zielerreichung und zweckentsprechenden Mittelverwendung nachgekommen sind.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Jens Seidel
Vorsitzender

Geschäftsbereich
Oberbürgermeister
25. Okt. 2017
1860
14:05h

CDU RATSFRAKTION HANNOVER

In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Organisations- und Personalausschuss
In den Ausschuss für Integration, Europa und Internationale Kooperation
(Internationaler Ausschuss)
In den Gleichstellungsausschuss
In den Sozialausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

24. Oktober 2017

Antrag gem. der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Umwidmung der „Stelle für Demokratiestärkung und gegen Rechtsextremismus"

Antrag zu beschließen:

1. Die städtische „Stelle für Demokratiestärkung und gegen Rechtsextremismus" (SDR), OE 50.60 wird in „Stelle für Demokratiestärkung und gegen Extremismus" umbenannt.
2. Entsprechend der dann gültigen Benennung liegt der Fokus der Arbeit der Stelle nicht mehr ausschließlich in der Bekämpfung des Rechtsextremismus, sondern in der Bekämpfung von politischem und religiösem Extremismus jeglicher Ausrichtung.

Begründung:

Wie spätestens seit den Vorfällen beim diesjährigen G20 Gipfel in Hamburg bekannt ist, geht von der linksextremen Szene – ebenso wie vom Rechtsextremismus – eine erhebliche Gefahr aus. Außerordentliche Gewaltbereitschaft ist auch im linksextremen Spektrum nicht selten. Es ist demensprechend notwendig, dass sich die Stadt auch des Linksextremismus' annimmt und diesen bekämpft.

Vor diesem Hintergrund hat die CDU-Ratsfraktion eine Anfrage zum Umgang mit der linksextremen Szene in Hannover (DS Nr. 1739/2017) in der Ratssitzung vom 24.08.2017 eingebracht. Die erste Frage dieser Anfrage – „Welche Präventionsprogramme unterhält oder plant die Stadtverwaltung, analog zu den richtigen und notwendigen Maßnahmen gegen Rechtsextreme, zur Bekämpfung der linksextremen Szene?" – hat die Stadtverwaltung unter anderem mit einem Verweis auf die „Stelle für Demokratiestärkung und gegen Rechtsextremismus" (SDR) beantwortet und auf die verschiedenen Kampagnen, Projekte und

Fraktion der Christlich-Demokratischen Union im Rat der Landeshauptstadt Hannover
Vorsitzender: Jens Seidel
Osterstraße 60 Telefon (0511) 168-4 55 28 e-mail: cdu@hannover-stadt.de
30159 Hannover Telefax (0511) 168-4 50 51 Internet: www.cdu-hannover.de

Veranstaltungen der SDR zur Bekämpfung des Rechtsextremismus durch Demokratiestärkung hingewiesen. Dieser Antwort ist nicht zu entnehmen, dass die Stadtverwaltung die Aufgabe der SDR auch in der Eindämmung der linksextremen Szene sieht. Dementsprechend ist es zwingend notwendig, dass sowohl die Namensgebung, als auch der Fokus der Arbeit der SDR erweitert wird.

Nicht nur der politische, sondern auch der religiöse Extremismus hat in den letzten Jahren an Brisanz gewonnen. Tagtäglich wird in den Medien über religiös-extremistisch motivierte Angriffe berichtet. Hannover ist hier keine Ausnahme und vor diesem Hintergrund in der Pflicht, auch gegen religiösen Extremismus mit präventiven Mitteln vorzugehen.

Kerstin Seitz
stellv. Vorsitzende

Marienstraße 6
30169 Hannover
Tel.: 0511-81120716
Fax: 0511-27900999

DIE-HANNOVERANER.ORG
Zeichen setzen!
Die Hannoveraner
UNABHÄNGIGE WÄHLERGEMEINSCHAFT
Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Herrn
Oberbürgermeister
Stefan Schostok
o. V. i. A.
Rathaus

In die Ratsversammlung

Hannover, 07.11.2017

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
08. Nov. 2017
1860
9:51h

Antrag gemäß GO des Rates

Angebot an ältere Mitbürger, ihre Fahrerlaubnis aus Sicherheitsgründen freiwillig zurückzugeben

Der Rat möge beschließen:

Das, was von der Politik als sogenannter demographischer Wandel bezeichnet wird, bedeutet in der alltäglichen Praxis, dass die Menschen in Deutschland und damit auch in Hannover durchschnittlich immer älter werden. Folglich steigt auch die Anzahl hochbetagter Senioren im Straßenverkehr stetig an. Viele von ihnen besitzen eine Fahrerlaubnis und benutzen weiterhin im Straßenverkehr ihr Auto, was selbstverständlich ihr gutes Recht ist. Aus rein altersbedingten Gründen erhöht sich damit allerdings das Unfallrisiko nicht nur für diese Bevölkerungsgruppe selbst, sondern auch für alle anderen Verkehrsteilnehmer.
Um die Unfallgefahr insgesamt zu verringern, bekommen die Senioren, die ihren Führerschein freiwillig zurückgeben, für jeweils ein Jahr eine Üstra-Monatskarte durch die Stadt finanziert, so dass sie kostenlos den ÖPNV nutzen können.

Begründung:

Rein statistisch steigt die Zahl der Verkehrsunfälle, an denen Senioren beteiligt sind. Naturgemäß sinkt die Reaktionsfähigkeit von Menschen mit zunehmendem Alter. Zudem ist bei hochbetagten Personen das Risiko eines plötzlichen Totalausfalls ihrer Reaktionsfähigkeit erhöht. Viele ältere Autofahrer/innen überschätzen ihre Fähigkeiten im motorisierten Straßenverkehr. Daher erscheint es sinnvoll, diesen Verkehrsteilnehmern ein entsprechendes Angebot zu machen, dauerhaft auf das Verkehrsmittel PKW zu verzichten. Es bietet sich an, von Seiten der Stadt diesem Personenkreis eine Üstra-Monatskarte für mindestens ein Jahr kostenlos zur Verfügung zu stellen.
Eine solche Lösung bietet mehrere Vorteile. Erstens würde sich die Verkehrssicherheit steigern. Zweitens würde die Zahl autofahrender Verkehrsteilnehmer verringert werden. Drittens würde auch die Emission schädlicher Abgase zurückgehen.
Die Kosten erscheinen angesichts der möglichen Vorteile für die Stadt akzeptabel und tragbar.

G. Wruck

Gerhard Wruck
Fraktionsvorsitzender

SPD-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Landeshauptstadt Hannover

FDP-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
24. Nov. 2017
11:25h
1860

In den
- Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
- Organisations- und Personalausschuss
- Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
- Verwaltungsausschuss

23.11.2017

~~Änderungsantrag~~ gemäß § 34 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover
Fahrzeugbeschaffung - Elektrofahrzeuge

zu beschließen:

Es werden in der städtischen Fahrzeugflotte im Rahmen der Neu- und Ersatzbeschaffung nur noch Fahrzeuge mit einem Elektro-Antrieb angeschafft, sobald entsprechende Fahrzeuge auf dem Markt erhältlich sind. Gleichzeitig setzt sich die Verwaltung dafür ein, dass auch alle städtischen Töchter bzw. städtischen Beteiligungen nur noch Fahrzeuge mit Elektroantrieb beschaffen.

Die Verwaltung berichtet den zuständigen Ausschüssen regelmäßig über den Stand der Beschaffung von Elektrofahrzeugen.

Die Verwaltung prüft interkommunale Beschaffungen von Elektro-Dienstfahrzeugen (PKW, Nutzfahrzeuge, Elektro-Dienstfahrräder, Elektro-Lastenräder), insbesondere regional, also gemeinsam mit der Region Hannover, den Regionskommunen und eventuell mit anderen Großstädten mit Umweltzonen und Interesse an E-Mobilität, nach Möglichkeit auch gemeinsam mit den Landesministerien und Landesdienststellen.

Die Verwaltung prüft Verfügbarkeit sowie einsatztaktische Verwendungsmöglichkeiten von rein elektrisch betriebenen Feuerwehrfahrzeugen und nimmt erste E-Rettungs- und Einsatz-Fahrzeuge bis zur Weltleitmesse Interschutz 2020 in Hannover in Betrieb.

Begründung:

Die Pläne zur Luftreinhaltung bzw. der Umstieg auf die Elektromobilität erfordern ein vorbildhaftes Verhalten der Städte und Gemeinden.

Auf der Feuerwehrleitmesse Interschutz 2015 in Hannover wurde das erste, rein elektrisch betriebene Feuerwehrauto Deutschlands vorgestellt, der BMW i3E. Geeignet ist es als Einsatzfahrzeug für Polizei, Feuerwehr oder im Notärztlichen Bereich. Londons Feuerwehr nutzt 52 BMW i3E, das Los Angeles Police Department 100 Stück. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, auch im Feuerwehrbereich, wo hohe Zuverlässigkeit sowie Ausfallsicherheit wichtig sind, neue elektrische Antriebsmöglichkeiten zu testen, auch bezüglich ihrer Bewährungsmöglichkeiten im harten Einsatzalltag.

Die Feuerwehr Hannover hat bereits im Jahr 1902 als erste Feuerwehr weltweit einen sog. Automobilen Löschzug (ohne Pferde) mit Elektroantrieb in Dienst genommen. Denkbar ist, dass die Feuerwehr Hannover auch in heutiger Zeit in Sachen Elektromobilität eine bundesweite Vorreiterrolle einnimmt. Gerade im Bereich der leichten LKW in der Tonnageklasse bis 5,5 t, die als Rettungswagen genutzt werden, ist ein elektroangetriebenes Fahrzeug sehr gut vorstellbar (im Bereich der schweren LKW mit einer Gesamtmasse von 18 t ist dies durchaus so zurzeit noch nicht möglich).
Bislang werden bei der Feuerwehr zwei VW-E-Up für städtische Dienstfahrten genutzt.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Freya Markowis
Fraktionsvorsitzende

Wilfried H. Engelke
Fraktionsvorsitzender

Geschäftsbereich
Oberbürgermeister
21. Dez. 2017
Dez. abgegeben 9:44

CDU RATSFRAKTION HANNOVER

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Organisations- und Personalausschuss
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

19. Dezember 2017

Änderungsantrag gemäß der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zu Drucks. Nr. 2921/2017 (Fahrzeugbeschaffung - Elektrofahrzeuge)

Der Antragstext wird wie folgt geändert:

Antrag
zu beschließen:

Es werden in der städtischen Fahrzeugflotte im Rahmen der Neu- und Ersatzbeschaffung nur noch Fahrzeuge mit einem **alternativen** ~~Elektro-~~Antrieb angeschafft, sobald entsprechende Fahrzeuge auf dem Markt erhältlich sind. Gleichzeitig setzt sich die Verwaltung dafür ein, dass auch alle städtischen Töchter bzw. städtischen Beteiligungen nur noch Fahrzeuge mit ~~Elektroantrieb~~ **alternativem Antrieb** beschaffen.
Die Verwaltung berichtet den zuständigen Ausschüssen regelmäßig über den Stand der Beschaffung von ~~Elektrofahrzeugen~~ **Fahrzeugen mit alternativem Antrieb**.

Die Verwaltung prüft interkommunale Beschaffungen von ~~Elektro-~~Dienstfahrzeugen mit **alternativem Antrieb** (PKW, Nutzfahrzeuge, ~~Elektro-~~Dienstfahrräder, ~~Elektro-~~Lastenräder), insbesondere regional, also gemeinsam mit der Region Hannover, den Regionskommunen und eventuell mit anderen Großstädten mit Umweltzonen und Interesse an **alternativer** ~~E-~~Mobilität, nach Möglichkeit auch gemeinsam mit den Landesministerien und Landesdienststellen.

Die Verwaltung prüft die Verfügbarkeit sowie einsatztaktische Verwendungsmöglichkeiten von ~~rein elektrisch betriebenen~~ Feuerwehrfahrzeugen **mit alternativem Antrieb** und nimmt erste ~~E-~~Rettungs- und Einsatz-Fahrzeuge **mit alternativem Antrieb** bis zur Weltleitmesse Interschutz 2020 in Hannover in Betrieb, **wenn diese dem Einsatzzweck gerecht werden. Die Prüfergebnisse sind den zuständigen Ratsgremien mitzuteilen.**

Begründung:

Die CDU-Ratsfraktion fordert schon lange den verstärkten Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antriebstechniken im städtischen Fuhrpark. Die Stadtverwaltung ist hier bis-

Fraktion der Christlich-Demokratischen Union im Rat der Landeshauptstadt Hannover
Vorsitzender: Jens Seidel
Osterstraße 60 Telefon (0511) 168-4 55 28 e-mail: cdu@hannover-stadt.de
30159 Hannover Telefax (0511) 168-4 50 51 internet: www.cdu-hannover.de

lang nur sehr zögerlich vorgegangen. Grundsätzlich ist die Umstellung der städtischen Fahrzeugflotte auf emissionsarme Antriebe daher zu begrüßen. Hierbei sollte der Fokus jedoch nicht ausschließlich auf Elektromobilität liegen. Vielmehr sollten technologieoffen alternative Antriebstechniken genutzt werden. Die Verwaltung soll in ihre Überlegungen für ihr Anforderungsprofil an Fahrzeuge neben den reinen E-Fahrzeugen insbesondere auch mit Erdgas betriebene Fahrzeuge, Fahrzeuge mit Brennstoffzellen sowie Hybridantriebe einbeziehen.

Jens Seidel
Vorsitzender

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0076/2018
Anzahl der Anlagen 2
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Beschluss über den konsolidierten Gesamtabschluss 2014

Antrag,
den konsolidierten Gesamtabschluss der Landeshauptstadt Hannover für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß des Beschlusses des Rates vom 03.07.2003 können im Falle dieser Drucksache nicht getroffen werden.

Kostentabelle
Zu den finanziellen Auswirkungen wird auf den Inhalt der Anlagen zu dieser Drucksache verwiesen.

Begründung des Antrages
Der Oberbürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses zum 31.12.2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG am 25. September 2017 festgestellt. Das Rechnungsprüfungsamt hat den konsolidierten Gesamtabschluss zum 31.12.2014 **(Anlage 1)** entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 156 Abs. 2 NKomVG dahingehend geprüft, ob der konsolidierte Gesamtabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt wurde.
Zu den einzelnen Prüfungsergebnissen wird auf die Ausführungen im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes (**Anlage 2** - wurde bereits in gebundener Form gesondert übersandt) verwiesen.
Das Rechnungsprüfungsamt stellt in seinem Schlussbericht auf Seite 5 fest, dass der Konsolidierungsbericht im Einklang mit dem konsolidierten Gesamtabschluss steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Landeshauptstadt Hannover unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtabschlussrechnungslegung vermittelt.

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2014 mit dem Konsolidierungsbericht wird mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes nach §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG an sieben Tagen öffentlich ausgelegt, nachdem der Beschluss des Rates über den konsolidierte Gesamtabschluss dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport mitgeteilt und öffentlich bekanntgemacht worden ist.

20.5/ 20.51
Hannover / 24.01.2018

Landeshauptstadt Hannover

Der Oberbürgermeister

Anlage 1 zu Ds. 0076/2018

Konsolidierter Gesamtabschluss 2014

gem. § 128 NKomVG

- **Gesamtergebnisrechnung**
- **Gesamtbilanz**
- **Konsolidierte Anlagen**
- **Konsolidierungsbericht**

Inhaltsverzeichnis

Aufstellungs- und Bestätigungsvermerk 2
Gesamtergebnisrechnung der Landeshauptstadt Hannover für das Haushaltsjahr 2014 3
Gesamtbilanz der Landeshauptstadt Hannover zum 31.12.2014 5
Vermerke unter der Bilanz zum 31.12.2014 7
Gesamtanlagenübersicht der Landeshauptstadt Hannover zum 31.12.2014 8
Gesamtforderungsübersicht der Landeshauptstadt Hannover zum 31.12.2014 9
Gesamtschuldenübersicht der Landeshauptstadt Hannover zum 31.12.2014 10

Bericht zum konsolidierten Gesamtabschluss 2014 der Landeshauptstadt Hannover 11
I. Wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage 12
II. Erläuterung und Zusammensetzung wesentlicher Positionen 17
III. Kapitalflussrechnung 19
IV. Konsolidierungskreis 21
V. Konsolidierungsmethoden 22

Aufstellungs- und Bestätigungsvermerk

Der Konsolidierte Gesamtabschluss zum 31.12.2014 der Landeshauptstadt Hannover gemäß § 129 (1) NKomVG wurde zum 31.08.2017 aufgestellt.

Hannover, den 19.09.17

Stadtkämmerer

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Konsolidierten Gesamtabschlusses zum 31.12.2014 der Landeshauptstadt Hannover gemäß § 129 (1) NKomVG wurde zum 31.08.2017 festgestellt.

Hannover, den 25.9.2017

Oberbürgermeister

Gesamtergebnisrechnung der Landeshauptstadt Hannover für das Haushaltsjahr 2014

Gesamterträge und Gesamtaufwendungen	Ergebnis des Vorjahres -Euro-	Ergebnis des Haushaltsjahres -Euro-
1	2	3
1. Ordentliche Gesamterträge	**4.857.981.873**	**4.641.015.875**
1.1 Steuern und ähnliche Abgaben	953.206.947	864.440.388
1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	205.956.177	212.045.032
1.3 Auflösungserträge aus Sonderposten	37.788.780	45.659.553
1.4 Sonstige Transfererträge	23.890.102	25.878.901
1.5 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	104.486.864	108.888.968
1.6 Privatrechtliche Entgelte	2.734.319.507	2.635.757.017
1.7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	354.065.837	361.415.238
1.8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge	129.928.901	89.061.511
1.8.1 Gewinnanteile	54.722.761	43.576.101
1.8.2 Sonstige Finanzerträge	75.206.140	45.485.410
1.9 Aktivierte Eigenleistungen	24.487.529	20.675.747
1.10 Bestandsveränderungen	-624.320	-1.472.445
1.11 Sonstige ordentliche Erträge	196.621.479	181.872.039
1.12 Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	93.854.071	96.793.926
2. Ordentliche Gesamtaufwendungen	**4.751.848.804**	**4.706.392.557**
2.1 Aufwendungen für aktives Personal	756.126.737	801.010.367
2.2 Aufwendungen für Versorgung	82.148.120	66.492.590
2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.161.138.662	2.040.413.908
2.4 Abschreibungen	293.277.368	302.725.996
2.4.1 Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen	276.412.226	282.733.658
2.4.2 Abschreibungen auf Finanzvermögen	15.309.276	18.948.818
2.4.3 Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert	739.548	739.548
2.4.4 Abschreibungen auf Unternehmen	816.318	295.000
2.4.5 Sonstige Abschreibungen auf Finanzvermögen	0	8.972
2.4.6 Sonstige Abschreibungen	0	0
2.5 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	182.248.265	171.398.516
2.5.1 Zinsaufwendungen	80.798.094	82.799.221
2.5.2 Sonstige Finanzaufwendungen	101.450.171	88.599.295
2.6 Transferaufwendungen	911.724.802	931.434.589
2.7 Sonstige ordentliche Aufwendungen	313.192.581	333.272.287
2.8 Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern	51.992.269	59.644.304
3. Ordentliches Gesamtergebnis	**106.133.069**	**-65.376.682**
4. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	**-105.189.431**	**-63.155.492**
4.1 Außerordentliche Erträge	30.746.423	17.963.645
4.2 Außerordentliche Aufwendungen	135.935.854	81.119.137

4.3	Außerordentliches Gesamtergebnis	-105.189.431	-63.155.492
5.	**Gesamtjahresüberschuss / -fehlbetrag**	**943.638**	**-128.532.174**
6.	**Gewinnverwendung**	**-6.851.874**	**35.741.526**
6.1	Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn	-7.911.920	3.571.640
6.2	Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Verlust	0	0
6.3	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-7.911.920	3.571.640
6.4	Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-20.116.434	-32.169.886
6.5	Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0	0
6.6	Entnahmen aus Gewinnrücklagen	26.180.272	0
6.7	Einstellungen in Gewinnrücklagen	7.123.884	0
6.8	Entnahmen / Zuführungen Allgemeine Rücklage	0	0
7.	**Gesamtbilanzgewinn/-verlust**	**7.795.512**	**-164.273.700**

Gesamtbilanz der Landeshauptstadt Hannover zum 31.12.2014

Aktiva		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
1.	**Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen**	**12.233.397.742**	**12.191.239.708**
1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**44.456.471**	**43.364.714**
1.1.1	Geschäfts- oder Firmenwerte der verbundenen Aufgabenträger	9.614.120	8.874.573
1.1.2	Konzessionen	40.305	0
1.1.3	Lizenzen	21.964.602	19.531.627
1.1.4	Ähnliche Rechte	0	0
1.1.5	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	11.548.845	12.746.726
1.1.6	Aktivierter Umstellungsaufwand	0	0
1.1.7	Sonstiges immaterielles Vermögen	1.288.599	2.211.788
1.1.7.1	Sonstiges immaterielles Vermögen	0	352.606
1.1.7.2	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	1.288.599	1.859.182
1.2	**Sachvermögen**	**12.188.941.271**	**12.147.874.994**
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.928.175.259	1.910.388.728
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.508.063.597	3.522.342.359
1.2.3	Infrastrukturvermögen	4.524.511.821	4.484.493.986
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	12.706.861	12.170.391
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	711.448.741	711.821.551
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	668.047.800	636.317.643
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	97.819.459	93.693.739
1.2.8	Vorräte	196.467.183	180.739.647
1.2.8.1	Vorräte	196.438.933	180.739.647
1.2.8.2	Geleistete Anzahlungen für Vorräte	28.250	0
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	541.700.549	595.906.950

Passiva		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
1.	**Nettoposition**	**7.102.326.047**	**6.902.837.397**
1.1	**Basis-Reinvermögen**	**5.566.851.887**	**6.187.189.337**
1.1.1	Reinvermögen	5.572.558.764	6.187.189.337
1.1.2	Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss Verwaltungshaushalt	-5.706.876	0
1.2	**Rücklagen**	**1.097.044.463**	**476.591.592**
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	583.356.369	377.300.597
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0	0
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	92.421.209	92.306.264
1.2.4	Sonstige Rücklagen	421.266.886	6.984.731
1.3	Gesamtbilanzgewinn/-verlust	7.795.512	-164.273.700
1.4	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	295.967.963	260.818.260
1.5	Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	134.666.221	142.511.908
2.	**Sonderposten**	**1.242.770.437**	**1.261.544.271**
2.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.071.731.664	1.090.941.474
2.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	126.871.124	129.127.311
2.3	Gebührenausgleich	14.700.000	15.352.100
2.4	Bewertungsausgleich	0	148.298
2.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	22.128.805	17.506.752
2.6	Sonstige Sonderposten	7.338.844	8.468.336

Aktiva		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
2.	**Finanzvermögen, liquide Mittel und aktive Rechnungsabgrenzung**	**1.934.499.294**	**1.905.053.829**
2.1	**Finanzvermögen**	**1.647.247.734**	**1.607.491.685**
2.1.1	Anteile an verbundenen Ausgliederungen	19.770.730	20.202.552
2.1.1.1	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern ohne untergeordnete Bedeutung	0	0
2.1.1.2	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung	19.770.730	20.202.552
2.1.2	Anteile an assoziierten Ausgliederungen	620.097.619	612.001.375
2.1.2.1	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern ohne untergeordnete Bedeutung	603.992.960	595.785.767
2.1.2.2	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung	16.104.659	16.215.608
2.1.3	Anteile an sonstigen Aufgabenträgern	17.124	17.274
2.1.4	Sondervermögen	406.226	430.804
2.1.5	Ausleihungen	82.351.208	92.855.189
2.1.5.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	6.430.881	6.234.946
2.1.5.2	Ausleihungen an Beteiligungen	44.372.182	56.815.197
2.1.5.3	Ausleihungen an Sondervermögen	0	0
2.1.5.4	Sonstige Ausleihungen	31.548.145	29.805.046
2.1.6	Wertpapiere	268.625.332	248.204.084
2.1.7	Öffentlich-rechtliche Forderungen	63.808.229	58.486.275
2.1.8	Forderungen aus Transferleistungen	10.879.901	9.429.559
2.1.9	Privatrechtliche Forderungen	545.230.955	532.791.098
2.1.10	Sonstige Vermögensgegenstände	36.060.412	33.073.475
2.2	**Liquide Mittel**	**259.962.538**	**270.431.952**
2.3	**Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)**	**27.289.022**	**27.130.192**
2.3.1	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung	27.289.022	27.130.192
2.3.2	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0
		14.167.897.036	**14.096.293.537**

Passiva		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
3.	**Schulden**	**3.844.939.180**	**3.948.442.491**
3.1	Geldschulden	3.050.511.230	3.173.995.580
3.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	81.592.239	78.677.068
3.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	199.833.715	165.041.518
3.4	Transferverbindlichkeiten	32.031.862	22.760.299
3.5	Sonstige Verbindlichkeiten	480.970.134	507.968.026
4.	**Rückstellungen**	**1.956.898.590**	**1.958.680.125**
4.1	Pensionsrückstellungen	955.821.036	967.135.844
4.2	Andere Rückstellungen	1.001.077.554	991.544.281
5.	**Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)**	**20.962.781**	**24.789.253**
		14.167.897.036	**14.096.293.537**

Hannover, 20.9.2017
Ort, Datum

Stefan Schostok
Unterschrift Oberbürgermeister

Vermerke unter der Bilanz zum 31.12.2014

Gemäß § 54 Abs. 5 GemHKVO sind unter der Bilanz die Vorbelastungen kommender Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind. Diese Regelung entspricht den handelsgesetzlichen Bestimmungen nach § 251 HGB (Handelsgesetzbuch) und stellt die Vorbelastungen zukünftiger Haushaltsjahre dar, ohne das Ergebnis des laufenden Haushaltsjahres zu beeinflussen.

1. Haushaltsreste investiv aus Vorjahren bis einschließlich 2014 .....76.177 T€
2. In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen .....27.170 T€
3. Eventualverpflichtungen aus Bürgschaftsübernahmen .....18.099 T€
4. Zahlungsverpflichtungen aus nicht bilanzierten kreditähnlichen Rechtsgeschäften .....45.623 T€
5. Stundungen über das Ende des Jahres 2014 .....724 T€

Gesamtanlagenübersicht der Landeshauptstadt Hannover zum 31.12.2014

gem. § 56 Abs. 1 GemHKVO

Anlagevermögen [1]		Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte							Entwicklung der Abschreibungen								Buchwerte	
		Stand am 31.12. des Vorjahres - Euro -	Konzernkreis-verände-rungen - Euro - +/-	Zugänge im Haushaltsjahr - Euro - +	Abgänge im Haushaltsjahr - Euro - -	Umbuchungen im Haushaltsjahr - Euro - +/-	Sonstige Kon-solidierungs-maßnahmen - Euro - +/-	Stand am 31.12. des Haushaltsjahr - Euro -	Stand am 31.12. des Vorjahres - Euro -	Konzernkreis-verände-rungen - Euro - +/-	Abschrei-bungen im Haushaltsjahr - Euro - +	Auflösungen im Haushaltsjahr - Euro - -	Zuschreib-ungen im Haushaltsjahr - Euro - +/-	Sonstige Kon-solidierungs-maßnahmen - Euro - +/-	Stand am 31.12. des Haushaltsjahr - Euro -	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres - Euro -	Stand am 31.12. des Vorjahres - Euro - +/-
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	222.312.826	-1.088	5.263.366	1.237.834	3.114.725	0	229.451.996	177.856.356	-791	9.466.630	1.235.544	0	632	186.087.282	43.364.714	44.456.472
1.1.1	Geschäfts- oder Firmenwerte d. verb. AT	11.323.402						11.323.402	1.709.281		739.548				2.448.829	8.874.573	9.614.121
1.1.2	Konzessionen	1.227.101						1.227.101	1.186.796		40.305				1.227.101	0	40.305
1.1.3	Lizenzen	195.698.288	-1.088	3.373.974	1.237.834	2.290.854		200.124.194	173.733.686	-791	8.129.973	1.235.544		-34.757	180.592.567	19.531.627	21.964.602
1.1.4	Ähnliche Rechte	9.086						9.086	9.086						9.086	0	0
1.1.5	Geleistete Investitionszuw. u. -zusch.	12.766.351		1.208.809		518.671		14.493.831	1.217.506		528.967			632	1.747.105	12.746.726	11.548.845
1.1.6	Aktivierter Umstellungsaufwand							0							0	0	0
1.1.7	Sonstiges immaterielles Vermögen	1.288.599		680.583		305.200		2.274.382			27.837			34.757	62.594	2.211.788	1.288.599
1.2	**Sachvermögen (ohne Vorräte u. GVG)**	18.029.250.132	17.318.703	363.916.976	112.255.738	-3.114.725	0	18.295.115.348	6.036.776.046	-692.673	339.952.774	47.744.528	310.987	-632	6.327.980.001	11.967.135.347	11.992.474.085
1.2.1	Unbebaute Grundstücke	1.941.581.642		6.573.423	28.313.777	3.946.949		1.923.788.237	13.406.384			6.875			13.399.509	1.910.388.728	1.928.175.258
1.2.2	Bebaute Grundstücke	4.611.995.466	3.893.816	25.014.909	18.241.037	43.498.457		4.666.161.611	1.103.931.869	-69.259	47.877.614	4.795.002	308.246	-2.817.723	1.143.819.253	3.522.342.358	3.508.063.597
1.2.3	Infrastrukturvermögen	7.218.078.645		48.594.638	34.448.584	50.728.546		7.282.953.245	2.693.566.824		120.855.400	19.543.943		3.580.978	2.798.459.259	4.484.493.986	4.524.511.821
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	25.802.848		1.281		93		25.804.222	13.095.987		537.844				13.633.831	12.170.391	12.706.861
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	712.451.688		500.410	61.113			712.890.985	1.002.948		67.112	626			1.069.434	711.821.551	711.448.740
1.2.6	Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge	2.635.816.855	13.380.100	30.107.452	15.701.665	69.875.158		2.733.477.900	1.967.769.055	-622.495	144.977.868	14.662.410		-301.761	2.097.160.257	636.317.643	668.047.800
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	341.822.439	44.787	22.105.465	13.140.501	3.264.619		354.096.809	244.002.980	-919	24.641.245	8.735.672	2.524	497.960	260.403.070	93.693.739	97.819.459
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	541.700.549		231.019.398	2.349.061	-174.428.547		595.942.339	0		995.691		217	-960.086	35.388	595.906.951	541.700.549
2.1	**Finanzvermögen (ohne Forderungen)**	1.207.510.631	-2.678	55.831.766	65.478.209	0	0	1.197.861.510	216.242.393	0	52.036.870	44.127.130	1.900	0	224.150.233	973.711.277	991.268.238
2.1.1	Anteile an verbundenen Ausgliederungen	38.264.314	-2.678	729.500				38.991.136	18.493.584		295.000				18.788.584	20.202.552	19.770.730
2.1.2	Anteile an assoziierten Ausgliederungen	817.822.291		391.127	882.215			817.331.203	197.724.673		51.733.235	44.127.130	949		205.329.829	612.001.374	620.097.618
2.1.3	Anteile an sonstigen Aufgabenträgern	17.124		150				17.274	0						0	17.274	17.124
2.1.4	Sondervermögen	406.226		24.578				430.804	0						0	430.804	406.226
2.1.5	Ausleihungen	82.375.344		28.941.192	18.429.527			92.887.009	24.136		8.635		951		31.820	92.855.189	82.351.208
2.1.6	Wertpapiere	268.625.332		25.745.219	46.166.467			248.204.084	0						0	248.204.084	268.625.332
insgesamt		19.459.073.589	17.314.937	425.012.108	178.971.781	0	0	19.722.428.854	6.430.874.795	-693.464	401.456.274	93.107.202	312.887	0	6.738.217.516	12.984.211.338	13.028.198.795

[1] Gliederung richtet sich nach der Bilanz

Gesamtforderungsübersicht der Landeshauptstadt Hannover zum 31.12.2014

gem. § 56 Abs. 2 GmHKVO

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres	Mehr (+) / Weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	58.486.275	58.271.104	197.326	17.845	63.808.229	-5.321.954
2. Forderungen aus Transferleistungen	9.429.559	9.300.054	92.151	37.354	10.879.901	-1.450.342
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	532.791.098	532.858.358	-1.041.968	974.708	545.230.955	-12.439.857
Summe aller Forderungen	**600.706.932**	**600.429.516**	**-752.491**	**1.029.907**	**619.919.085**	**-19.212.153**

Gesamtschuldenübersicht der Landeshauptstadt Hannover zum 31.12.2014

gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres	Mehr (+) / Weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Geldschulden	3.173.995.579	336.396.600	889.337.895	1.948.261.084	3.050.511.230	123.484.349
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	78.677.068	372.697	-41.753	78.346.124	81.592.238	-2.915.170
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	165.041.518	163.715.299	1.326.219	0	199.833.715	-34.792.197
4. Transferverbindlichkeiten	22.760.299	22.760.299	0	0	32.031.862	-9.271.563
5. Sonstige Verbindlichkeiten	507.968.026	476.249.598	31.718.428	0	480.970.135	26.997.891
Schulden insgesamt	**3.948.442.490**	**999.494.493**	**922.340.789**	**2.026.607.208**	**3.844.939.180**	**103.503.310**

Bericht zum konsolidierten Gesamtabschluss 2014 der Landeshauptstadt Hannover

Inhalt

I. Wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage 12

II. Erläuterung und Zusammensetzung wesentlicher Positionen 17

III. Kapitalflussrechnung 19

IV. Konsolidierungskreis 21

V. Konsolidierungsmethoden 22

Anhang

Anlage 1: Konsolidierungskreis
Anlage 2: Ansatzvorschriften NKR und HGB
Anlage 3: Bewertungsvorschriften NKR und HGB

I. Wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2014 für den „Konzern Landeshauptstadt Hannover“ weist gegenüber dem Vorjahr eine um 71,6 Mio. € verringerte Bilanzsumme von rd. 14,1 Mrd. € sowie ein um 129,5 Mio. € reduziertes Konzernjahresergebnis von -128,5 Mio. € aus. Die Eigenkapitalquote beträgt 49,0 % (Vorjahr: 50,1 %) während sich die Eigenkapitalrentabilität durch das negative Konzernjahresergebnis auf -1,9 % (Vorjahr: 0,01 %) reduziert. Die Ergebnisentwicklung ist insbesondere auf geringere Steuereinnahmen und erhöhte Personalaufwendungen der Landeshauptstadt Hannover, sowie auf reduzierte Erlöse im Versorgungsbereich des Teilkonzerns VVG zurückzuführen.

Bei ordentlichen Gesamterträgen von 4.641 Mio. € (Vorjahr: 4.858 Mio. €) und ordentlichen Gesamtaufwendungen von 4.706 Mio. € (Vorjahr: 4.752 Mio. €) wurde ein ordentliches Gesamtergebnis in Höhe von -65 Mio. € (Vorjahr: 106 Mio. €) erwirtschaftet. Unter Berücksichtigung eines außerordentlichen Gesamtergebnisses von -63 Mio. € (Vorjahr: -105 Mio. €) ergibt sich ein Gesamtjahresfehlbetrag von -129 Mio. € (Vorjahr Gesamtjahresüberschuss: 0,9 Mio. €).

Da der konsolidierte Gesamtabschluss (KGA) wesentlich durch die Einzelabschlüsse der Landeshauptstadt Hannover und des Teilkonzerns VVG geprägt ist, sind die Aussagen in den jeweiligen Einzelabschlüssen zur wirtschaftlichen Gesamtlage auch für den KGA maßgeblich:

- Die Landeshauptstadt Hannover als Konzernmutter verbuchte in ihrem Einzelabschluss einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -76,8 Mio. € (Vorjahr Jahresüberschuss: 36,7 Mio. €), wodurch sich nach Konsolidierung ein Anteil am Gesamtergebnis in Höhe von rd. -125,2 Mio. € (Vorjahr: 25 Mio. €) ergibt. Hierbei konnte das hohe Niveau der Gewerbesteuer in den vergangenen Jahren insbesondere aufgrund konjunktureller Einflüsse und Steuererstattungen für Vorjahre nicht erreicht werden. Der Rückgang des Gewerbesteueraufkommens wurde teilweise durch einen erhöhten Einkommensteueranteil sowie gestiegene Zuwendungen und Umlagen kompensiert. Insgesamt stehen im Einzelabschluss gesunkene ordentliche Erträge (-54,0 Mio. €; -2,9 %) erhöhten ordentlichen Aufwendungen (+66,7 Mio. €; +3,6 %), u. a. durch tariflich bedingt gestiegene Personalaufwendungen, gegenüber. Das außerordentliche Ergebnis der Landeshauptstadt Hannover beträgt 2,1 Mio. € (Vorjahr: -5,1 Mio. €).
- Der VVG-Teilkonzern erwirtschaftete einen Jahresüberschuss von 8,6 Mio. € (Vorjahr: 19,9 Mio. €), wovon nach Konsolidierung ein Anteil am Gesamtergebnis in Höhe von 19,2 Mio. € T€ (Vorjahr: 636 T€) verbleibt. Die Umsatzerlöse verringerten sich um 117,3 Mio. € (-4,6 %) im Wesentlichen aufgrund gesunkener Strom- und Gashandelserlöse, während im Verkehrsbereich bedingt durch die Tariferhöhung Ende 2013 ein Umsatzanstieg zu verzeichnen war. Korrespondierend dazu waren die Aufwendungen für den Strom- und Gashandel rückläufig. Wie auch im Vorjahr ist das Ergebnis durch außerplanmäßige Abschreibungen auf Energieerzeugungsanlagen belastet, die sich allerdings von 109,9 Mio. € in 2013 auf 62,9 Mio. € im Berichtsjahr reduziert haben. Obwohl ein höheres Betriebsergebnis erwirtschaftet wurde, ergibt sich aufgrund von im Vorjahr enthaltenen Ertragssteuererstattungen ein geringeres Jahresergebnis.

Die rückläufige Finanzentwicklung in 2014 hat sich in 2015 nicht fortgesetzt. Im Einzelabschluss der Landeshauptstadt Hannover ergab sich insbesondere aufgrund gestiegener Steuereinnahmen ein Jahresüberschuss von rd. 18,7 Mio. €, während der Teilkonzern VVG ebenfalls eine deutliche Ergebnisverbesserung zu verzeichnen hatte. Insofern ist für den KGA 2015 ein positives Gesamtergebnis zu erwarten.

Unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung leisten die kommunalen Unternehmen einen wesentlichen Beitrag zur öffentlichen Aufgabenwahrnehmung als Auftrag- und Arbeitgeber vor Ort.

Das Investitionsvolumen der städtischen Unternehmen übersteigt das Volumen der Kernverwaltung deutlich. Insbesondere die Stadtwerke Hannover AG und die üstra AG aus dem

Teilkonzern VVG, der Eigenbetrieb Stadtentwässerung sowie die Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH (GBH) stellen sich als hochinvestive Unternehmen dar.

Die wesentlichen Herausforderungen für den „Konzern Stadt Hannover“ sind so vielfältig wie die Geschäftsmodelle der einzelnen Aufgabenträger:

- Die Infrastruktur für eine wachsende Stadt muss aufgebaut und finanziert werden. Hiervon sind neben der Landeshauptstadt Hannover selbst alle Aufgabenträger betroffen, insbesondere der Versorgungs- und Verkehrsbereich des Teilkonzerns VVG, die Stadtentwässerung sowie die union-boden GmbH und die Wohnungsbaugesellschaft GBH (hanova).
- Die Erweiterung der Kinderbetreuung, der Ausbau der Ganztagsschulbetreuung, die Einrichtung von integrierten Gesamtschulen und die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge verursachen zusätzlichen organisatorischen und finanziellen Aufwand.
- Schwankende Erträge und steigende Aufwendungen erfordern einen kontinuierlichen Konsolidierungskurs in der Kernverwaltung.
- Die Energiewende fordert eine Neuorientierung in der Eigenerzeugung bei den Stadtwerken.
- Messe, Flughafen und Hannover Congress Centrum (HCC) kämpfen in einem schwierigen Umfeld, in dem Wettbewerber zum Teil erheblich subventioniert werden.

Zur finanzwirtschaftlichen Gesamtlage werden im Folgenden ausgewählte betriebswirtschaftliche Kennzahlen sowohl für den KGA insgesamt als auch für die vollkonsolidierten Aufgabenträger dargestellt. Durch die Anpassung der Jahresabschlussdaten, insbesondere durch die Verrechnung von Leistungsbeziehungen zwischen den einzelnen Aufgabenträgern, ergeben sich Abweichungen zum jeweiligen Einzelabschluss. Dem entsprechend weichen die hier wiedergegebenen Kennzahlen der Aufgabenträger von vergleichbaren Kennzahlen, die ggf. auf Basis der Einzelabschlüsse ermittelt werden, ab.

Zur besseren Übersichtlichkeit sind folgende Kürzel für die Aufgabenträger verwendet:

Landeshauptstadt Hannover	LHH
Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (Teilkonzern)	VVG
Stadtentwässerung Hannover	SEH
Städtische Häfen Hannover	SHH
Hannover Congress Centrum	HCC
Betrieb Städtische Alten- und Pflegezentren	APZ
Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover	ZVK
union-boden GmbH	ub
Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH	GBH

1. Gesamtüberblick

Aufgabenträger	Bilanzsumme (T€)		Jahresergebnis (T€)	
	2013	2014	2013	2014
LHH	9.000.845	8.984.685	24.811	-125.223
VVG	3.037.795	2.940.571	636	19.237
SEH	826.937	822.560	1.303	3.164
SHH	54.634	52.444	3.262	2.032
HCC	41.073	39.560	-2.303	-1.247
APZ	60.301	60.946	-673	-654
ZVK	376.237	398.467	-35.635	-36.263
ub	91.999	92.385	-960	973
GBH	595.325	622.168	13.211	9.693
Assoziierte Aufgabenträger	82.751	82.508	-2.708	-244
KGA / Konzern	**14.167.897**	**14.096.294**	**944**	**-128.532**

Die Zusammenfassung der ursprünglich wirtschaftlich selbständigen Aufgabenträger zu einer wirtschaftlichen Einheit führt in der folgenden Kennzahlenanalyse teilweise zu Erkenntnissen, welche deutlich von einer Betrachtung der jeweiligen Einzelabschlüsse abweichen. Genau dies ist jedoch die grundlegende Zielrichtung eines Gesamtabschlusses: Die Betrachtung der Aufgabenträger als unselbständige organisatorische Einheiten (z. B. im Sinne einer Abteilung oder eines Fachbereiches).

Als Beispiel für konsolidierungsbedingte Abweichungen vom Einzelabschluss ist insbesondere die ZVK zu nennen. Die umlagenfinanzierte Versorgungskasse weist im Einzelabschluss lediglich ein Ergebnis der freiwilligen Versicherung aus, welches regelmäßig durch den Gewinnverwendungsbeschluss des Rates der Landeshauptstadt Hannover mit vorhandenen Rücklagen verrechnet wird. Die von den Aufgabenträgern, welche zugleich Mitglied bei der ZVK sind, gezahlten Umlagen stellen bei diesen Aufwand dar und werden mit den entsprechenden Erträgen der ZVK im Rahmen der Konsolidierung verrechnet. Dies hat bei der ZVK eine Ergebnisverschlechterung und bei den leistenden Aufgabenträgern eine Ergebnisverbesserung zur Folge.

2. Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote gibt den Anteil der Nettoposition (entspricht dem Eigenkapital im Handelsrecht) an der Bilanzsumme an und verdeutlicht, welchem Anteil des Gesamtvermögens zum Bilanzstichtag eigene Mittel gegenüber stehen.

Bei Betrachtung der Eigenkapitalquote des Konzerns und der entsprechenden Quoten der einzelnen vollkonsolidierten Aufgabenträger ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Erstellung des KGA die Beteiligungsbuchwerte im Einzelabschluss der LHH mit dem anteiligen Eigenkapital der Aufgabenträger verrechnet wurden (Kapitalkonsolidierung). Hierdurch reduziert sich das auf die einzelnen Aufgabenträger im KGA entfallende Eigenkapital. Insofern wird bei der Bildung von Kennzahlen nur das Eigenkapital der Aufgabenträger berücksichtigt, welches den zugehörigen Beteiligungsbuchwert übersteigt.

Die Eigenkapitalquote des Konzerns beträgt 49,0 %. Bei Betrachtung der einzelnen vollkonsolidierten Aufgabenträger wird ein Unterschied zwischen der öffentlichen Hand (LHH und

städtische Betriebe) und den privatwirtschaftlichen Unternehmen deutlich. Während für die öffentlich-rechtlichen Aufgabenträger Eigenkapitalquoten von 57,3 % bis 95,4 % vorliegen, weisen die privatwirtschaftlichen Aufgabenträger Werte zwischen 24,3 % bis 31,0 % auf.

3. Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge im KGA (4,6 Mrd. €) entfallen mit 56,8 % insbesondere auf privatrechtliche Entgelte aus Lieferungen und Leistungen sowie mit 18,6 % auf Steuern und ähnliche Abgaben.

Von den privatrechtlichen Entgelten (2,6 Mrd. €) wurden 91,0 % durch den VVG-Teilkonzern erwirtschaftet, während die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben (864 Mio. €) ausschließlich auf die LHH entfallen und im Wesentlichen Gewerbesteuern beinhalten.

4. Sachaufwandsquote

Die Sachaufwandsquote bestimmt den Anteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Aufwendungen. Insbesondere sind hier Verbrauchsmaterialien (Roh,- Hilfs- und Betriebsstoffe) sowie Leistungen von Dritten enthalten.

Im KGA entfällt mit 43,4 % etwas weniger als die Hälfte aller ordentlichen Aufwendungen auf den Werteverzehr durch Materialeinsatz oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Dies ist überwiegend auf die Aufwandsstruktur im Teilkonzern VVG zurückzuführen.

5. Abschreibungsquote

Mit der Abschreibungsquote wird der Anteil der Abschreibungen auf Sach- und immaterielle Vermögenswerte an den ordentlichen Aufwendungen berechnet, wodurch die Bedeutung des Werteverzehrs durch Abnutzung im Verhältnis zu den anderen Aufwendungen in der Erfolgsrechnung ersichtlich wird.

Mit 6,4 % im KGA kommt den Abschreibungen gegenüber anderen Aufwandspositionen eine relativ geringe Bedeutung zu. Die deutlich abschreibungsintensivere Geschäftstätigkeit einiger Aufgabenträger (z. B. SEH mit 34,5 % Abschreibungsquote) wirkt sich aufgrund der absoluten Werte vor dem Hintergrund der Gesamtvolumina im KGA nur geringfügig aus.

6. Personalaufwandsquote

Die Personalaufwandsquote stellt den Anteil des Aufwandes für aktives Personal (ohne Versorgungsaufwand bzw. Ruhestandsgelder) an den ordentlichen Gesamtaufwendungen dar.

Je nach Art der Geschäftstätigkeit stehen sich Aufgabenträger mit einer hohen bzw. geringen Personalintensität gegenüber, wobei die absoluten Werte des Teilkonzerns VVG und der LHH den Ausschlag zu einer relativ geringen Personalaufwandsquote für den KGA (17,0 %) geben.

Bei den privatwirtschaftlichen Aufgabenträgern liegen deutlich niedrigere Personalintensitäten vor, als bei den städtischen Aufgabenträgern. Insbesondere bei der personalintensiven Geschäftstätigkeit der Städtischen Alten- und Pflegezentren entfallen knapp ¾ der ordentlichen Aufwendungen auf den Personalaufwand für aktives Personal.

7. Rentabilität der Nettoposition

Das Verhältnis von Jahresergebnis zur Nettoposition gibt die Verzinsung der eingesetzten eigenen Mittel an. Ein negatives Ergebnis hat hierbei eine negative Rentabilität zur Folge.

Die unter 2. genannten Hinweise bezüglich der Zusammensetzung der Netto- bzw. Eigenkapitalposition gelten entsprechend.

Ein negatives Gesamtergebnis von -128,5 Mio. € führt zu einer negativen Verzinsung der Nettoposition von -1,9 %. Die hierbei positiven Eigenmittelverzinsungen der GBH (5,0 %), der SHH (4,3 %), der ub (3,7 %) und der VVG (2,7 %) werden durch die negativen Werte von LHH, HCC und APZ kompensiert. Die SEH erreicht einen knapp positiven Wert von 0,5 %. Da die ZVK

konsolidierungsbedingt sowohl einen negativen Ergebnisbeitrag als auch eine negative Nettoposition aufweist, ist eine Rentabilitätskennzahl nicht sinnvoll ermittelbar.

8. Zusammenfassung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Insgesamt wird deutlich, dass der KGA durch die relativ großen Volumina aus den Einzelabschlüssen der Landeshauptstadt Hannover und dem Teilkonzern VVG geprägt ist.

Den Vermögenswerten steht eine solide Eigenkapitalbasis zur fristenkongruenten Finanzierung gegenüber.

Die Erträge stammen im Wesentlichen aus privatrechtlichen Entgelten des VVG-Teilkonzerns, wobei die zweitgrößte Ertragsquelle in Form von Steuern allein die LHH betrifft. Der Aufwand für Sach- und Dienstleistungen stellt die größte Aufwandsposition dar und entfällt überwiegend auf den Teilkonzern VVG.

Zur Finanzlage wird auf die unter III. dargestellte Kapitalflussrechnung verwiesen. Hieraus ergibt sich, dass der Finanzbedarf für die Investitionstätigkeit im Berichtsjahr zu 79 % aus der laufenden Geschäftstätigkeit gedeckt werden konnte.

II. Erläuterung und Zusammensetzung wesentlicher Positionen

1. Aktiva

Auf der Aktivseite entfallen 12,1 Mrd. € (86,2 % der Bilanzsumme) auf das **Sachvermögen**, welches insbesondere der LHH (8,8 Mrd. €) und dem Teilkonzern VVG (1,7 Mrd. €) zuzuordnen ist. Die wesentlichen Positionen im Sachvermögen sind das Infrastrukturvermögen (4,5 Mrd. €), bebaute Grundstücke incl. Gebäude und Aufbauten (3,5 Mrd. €) sowie unbebaute Grundstücke (1,9 Mrd. €).

Mit 1,6 Mrd. € (11,4 %) bildet das **Finanzvermögen** die zweitgrößte Position auf der Aktivseite und besteht u. a. aus nach Eigenkapitalmethode (at equity) bewerteten Anteilen an assoziierten Aufgabenträgern (612 Mio. €) und privatrechtlichen Forderungen (478 Mio. €) des VVG-Teilkonzerns, sowie Wertpapieren der ZVK (233 Mio. €).

2. Passiva

Die **Nettoposition** beträgt insgesamt 6,9 Mrd. €, was zu einer Eigenkapitalquote von 49,0 % führt.

Mit 3,2 Mrd. € (22,5 %) entfällt etwas mehr als ein Fünftel der Bilanzsumme auf **Geldschulden**, welche hauptsächlich der LHH (1,7 Mrd. €) und dem Teilkonzern VVG (1,0 Mrd. €) zuzuordnen sind.

Die **Rückstellungen** erreichen mit rd. 2,0 Mrd. € einen Anteil von 13,9 % an der Bilanzsumme und unterteilen sich in Pensionsrückstellungen (967 Mio. €) und andere Rückstellungen (992 Mio. €). Während die Pensionsrückstellungen zu 89,8 % der LHH zuzuordnen sind, verteilen sich die anderen Rückstellungen insbesondere auf Rückstellungen für die Versicherten der ZVK (rd. 400 Mio. €), diverse Rückstellungen des Teilkonzerns VVG (269 Mio. €) sowie Beihilferückstellungen der LHH (125 Mio. €).

Die Rückstellungen der ZVK resultieren aus den versicherungstechnischen Rückstellungen des Einzelabschlusses. Diese Position beinhaltet sowohl Rückstellungen gegenüber freiwillig Versicherten als auch gegenüber Pflichtversicherten. Eine getrennte Erfassung der Pflichtversicherten auf Basis des Konsolidierungskreises zur Ermittlung des Anteils der KGA-Pensionsrückstellungen an den versicherungstechnischen ZVK-Rückstellungen würde bei der ZVK einen erheblichen Mehraufwand verursachen. Von den insgesamt über 70 Mitgliedern der ZVK in verschiedenen Rechtsformen gehören lediglich zehn zum Vollkonsolidierungskreis, was auf einen eher kleinen Anteil des Konsolidierungskreises an den Gesamtversicherten hindeutet. Aus diesen Gründen erfolgt der Ausweis der versicherungstechnischen Rückstellungen der ZVK nicht unter den Pensions-, sondern unter den sonstigen/anderen Rückstellungen des KGA. Der Aufwand zur Bildung dieser Rückstellungen wird entsprechend als sonstiger ordentlicher Aufwand ausgewiesen.

3. Ergebnisrechnung

Das **Gesamtjahresergebnis** in Höhe von -129 Mio € (Vorjahr: 944 T€) ist insbesondere auf die LHH (-125 Mio. €), die ZVK (-36 Mio. €), die VVG (19 Mio. €) und die GBH (10 Mio. €) zurückzuführen.

Die **Gesamterträge** von 4,7 Mrd. € entfallen zu 99,6 % auf ordentliche und 0,4 % auf außerordentliche Erträge. Die **ordentlichen Erträge** bestehen im Wesentlichen aus privatrechtlichen Entgelten des Teilkonzerns VVG (2,4 Mrd. €) sowie Steuern und ähnlichen Abgaben (864 Mio. €) und Kostenerstattungen/-umlagen (348 Mio. €) der LHH.

Die **Gesamtaufwendungen** von 4,8 Mrd. € entfallen zu 98,3 % auf ordentliche und 1,7 % auf außerordentliche Aufwendungen. Die **ordentlichen Aufwendungen** bestehen vorwiegend aus Aufwendungen des Teilkonzerns VVG für Sach- und Dienstleistungen (1,8 Mrd. €) sowie Transferaufwendungen der LHH (931 Mio. €). Die Aufwendungen für aktives Personal in Höhe von 801 Mio. € entfallen zu 50,5 % auf die LHH und zu 41,1 % auf den Teilkonzern VVG.

4. Vorjahresvergleich

Die **Bilanzsumme** hat sich um 72 Mio. € (-0,5 %) auf 14,1 Mrd. € reduziert. Auf der Aktivseite ist dies insbesondere auf die Positionen Infrastrukturvermögen (-40 Mio. €; -0,9 %), Maschinen und technische Anlagen (-32 Mio. €; -4,8 %), Wertpapiere (-20 Mio. €; -7,6 %), unbebaute Grundstücke (-18 Mio. €; -0,9 %) sowie Vorräte (-16 Mio. €; -8,0 %) zurückzuführen, denen eine Erhöhung der geleisteten Anzahlungen/Anlagen im Bau (+54 Mio. €; +10,1 %) gegenübersteht. Die Entwicklung der Passivseite ist im Wesentlichen vom geringeren Gesamtbilanzergebnis (-172 Mio. €) sowie den gestiegenen Geldschulden (+123 Mio. €; +4,1 %) geprägt.

Die bilanziellen Veränderungen sind hauptsächlich auf die LHH und den Teilkonzern VVG zurückzuführen. Zur Erhöhung der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau tragen auch die GBH und die ZVK bei.

Das **Konzernjahresergebnis** hat sich um 129 Mio. € reduziert, wobei geringeren ordentlichen Gesamterträgen (-217 Mio. €; -4,5 %) leicht rückläufige ordentliche Gesamtaufwendungen (-45 Mio. €; -1,0 %) gegenüberstehen. Zudem hat sich das außerordentliche Gesamtergebnis um 42 Mio. € auf -63 Mio. € verbessert. Ursache hierfür sind insbesondere gegenüber dem Vorjahr geringere außerplanmäßige Abschreibungen im Teilkonzern VVG auf Energieerzeugungsanlagen.

Die Veränderung des ordentlichen Gesamtergebnisses (-172 Mio. €) enthält gegenläufige Entwicklungen in den einzelnen Positionen.

Während sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 121 Mio. € (-5,6 %) reduzierten, erhöhten sich die Aufwendungen für aktives Personal um 45,0 Mio. € (+5,9 %) und die Transferaufwendungen um 20 Mio. € (+2,2 %). Die erstgenannte Veränderung ist im Wesentlichen auf den Teilkonzern VVG zurückzuführen, während der Anstieg der Personalaufwendungen insbesondere und die Erhöhung der Transferaufwendungen fast ausschließlich die LHH betreffen.

Die privatrechtlichen Entgelte verringerten sich um 99 Mio. € (-3,6 %) überwiegend im Teilkonzern VVG. Die Steuern und ähnlichen Abgaben (-89 Mio. €; -9,3 %) waren bei der LHH rückläufig. Ebenso ist der Rückgang der Zinsen und Finanzerträge (-41 Mio. €; -31,5 %) sowie der Ertragsanstieg bei Auflösungserträgen aus Sonderposten (+8 Mio. €; +20,8 %), Kostenerstattungen (+7 Mio. €; +2,1 %) und Zuwendungen (+6 Mio. €; +3,0 %) insbesondere auf die LHH und den Teilkonzern VVG zurückzuführen

III. Kapitalflussrechnung

	T€
Jahresergebnis	-128.532
+ Abschreibungen AV / - Zuschreibungen AV	401.143
+ Zunahme / - Abnahme der Rückstellungen	1.782
sonstige zahlungsunwirksame (+) Aufwendungen / (-) Erträge	-2.052
- Zunahme / + Abnahme Vorräte, Forderungen bzw. Aktiva, die nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit sind	38.085
+ Zunahme / - Abnahme Verbindlichkeiten bzw. Passiva, die nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit sind	-43.451
- Gewinn / + Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des immateriellen, Sach-, Finanzvermögen (ohne Vorräte und Forderungen)	6.649
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	**273.625**
+ Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen, Sach-, Finanzvermögen (ohne Vorräte und Forderungen)	79.216
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle, Sach-, Finanzvermögen (ohne Vorräte und Forderungen)	-425.012
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	**-345.797**
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	693
- Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlung, andere Ausschüttungen)	-114
+ Einzahlungen / - Auszahlungen aus Aufnahme/Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	120.569
+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	18.774
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	**139.922**
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	**67.750**
+/- Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds (z. B. Vorjahreskorrekturen)	-40.061
+/- konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	-17.219
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	259.963
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	**270.432**

Die dargestellte vereinfachte Kapitalflussrechnung wurde aus einer Bewegungsbilanz abgeleitet. Hierbei wurden folgende Prämissen bzw. Informationen berücksichtigt:

1. Die zahlungsunwirksamen Erträge ergeben sich aus der Auflösung passivischer Unterschiedsbeträge des VVG-Teilkonzerns.
2. Die Veränderungen der Vorrats- und Forderungspositionen sind nicht der Finanzierungs- oder Investitionstätigkeit zuzuordnen.
3. Die Veränderungen der Bilanzposition Sonderposten sind im Wesentlichen auf erhaltene Baukostenzuschüsse im Teilkonzern VVG zurückzuführen.
4. Die Veränderungen der Geldschulden sowie der Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sind der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen.
5. Die Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, der Transferverbindlichkeiten und der sonstigen Verbindlichkeiten sind nicht der Finanzierungs- oder Investitionstätigkeit zuzuordnen.
6. Die bewertungsbedingten Änderungen des Finanzmittelfonds sind auf die Korrektur der Eröffnungsbilanz der LHH aus 2011 zurückzuführen.
7. Die konsolidierungskreisbedingten Änderungen des Finanzmittelfonds betreffen den Teilkonzern VVG.

Ab 2016 sind für die Kapitalflussrechnung qualitative Verbesserungen geplant, die eine sukzessive Annäherung an die Vorgaben des DRS 21 zum Ziel haben.

IV. Konsolidierungskreis

1. Angaben zu den Aufgabenträgern, Beteiligungsbericht

Gemäß § 128 Absatz 6 Satz 4 NKomVG ersetzt der Konsolidierungsbericht den Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG, wenn er die dortigen Anforderungen erfüllt.

Aufgrund einer ausführlichen Berichterstattung zu den Aufgabenträgern, die deutlich über die o. g. gesetzlichen Erfordernisse hinausgeht, verweisen wir an dieser Stelle auf den jährlich im Herbst erscheinenden Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Hannover.

2. Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Die Einbeziehung der Aufgabenträger in den kommunalen Gesamtabschluss im Rahmen einer Vollkonsolidierung, mittels der Eigenkapitalmethode (at equity) oder in Höhe der Anschaffungs-/Herstellungskosten (at cost) hängt gemäß § 128 NKomVG vom Grad des Einflusses der Kommune (beherrschend oder maßgeblich) und der Bedeutung des jeweiligen Einzelabschlusses für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Gesamtabschluss ab.

Der Einfluss der Landeshauptstadt Hannover auf die Aufgabenträger wurde primär aufgrund der bestehenden Anteilsverhältnisse (unmittelbar und mittelbar) festgestellt, wobei ab einer Beteiligungsquote von 20 % von einem maßgeblichen und bei einer Beteiligungsquote von über 50 % von einem beherrschenden Einfluss ausgegangen wird.

Im Falle der proKlima GbR liegen keine Anteilsverhältnisse vor, so dass hilfsweise der auf die Landeshauptstadt Hannover entfallende Stimmanteil im Kuratorium, welches über die Finanzierung von Maßnahmen entscheidet, verwendet wurde.

Beim Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) wurde für den Grad des Einflusses die Aufteilung des Vermögens auf die Bereiche Abfallwirtschaft und Straßenreinigung zugrunde gelegt. Während die Straßenreinigung in die Beschlusskompetenz der Landeshauptstadt Hannover fällt, unterliegen grundlegende Entscheidungen zur Abfallwirtschaft der Region Hannover.

Für die Ermittlung der Bedeutung der Einzelabschlüsse für den Gesamtabschluss wurden verbundene und assoziierte Aufgabenträger anhand ausgewählter Jahresabschlusspositionen gemeinsam betrachtet. Dabei wird von der untergeordneten Bedeutung eines Aufgabenträgers zunächst dann ausgegangen, wenn dessen Beitrag zum Gesamtvolumen bei allen betrachteten Positionen jeweils unter 5 % liegt. Darauf folgend wurden qualitative Aspekte zur Einschätzung der Bedeutung berücksichtigt (z. B. kommunaltypische Funktion, Bedeutung für den städtischen Haushalt, Steuerungsrelevanz für das Beteiligungsmanagement). Im endgültigen Konsolidierungskreis dürfen die kumulierten Beiträge sämtlicher Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung bei allen ausgewählten Jahresabschlusspositionen einen relativen Anteil von 7 % oder mehr des Gesamtvolumens nicht erreichen.

Eine Gesamtübersicht zum Konsolidierungskreis, aus der Veränderungen ggü. dem Vorjahr ersichtlich sind, findet sich in Anlage 1 zu diesem Konsolidierungsbericht.

V. Konsolidierungsmethoden

1. Erstkonsolidierungszeitpunkt und Stichtag des kommunalen Gesamtabschlusses

Der Abschlussstichtag (31. Dezember 2014) entspricht dem Stichtag des Jahresabschlusses der Landeshauptstadt Hannover und sämtlicher einbezogener Aufgabenträger.

Der Erstkonsolidierungszeitpunkt im KGA wurde auf den 01. Januar 2012 festgesetzt.

2. Ansatz, Ausweis und Bewertung im kommunalen Gesamtabschluss

Während die in den Gesamtabschluss übernommenen Daten der Landeshauptstadt Hannover den Vorschriften des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) entsprechen, basieren die Werte der übrigen Aufgabenträger auf den Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB).

Gemäß den Arbeitsergebnissen und Hinweisen der Arbeitsgruppe „Gesamtabschluss“ des Landes Niedersachsen kann auf eine **Bereinigung von Ansätzen** verzichtet werden, wenn sie von nachgeordneter Bedeutung sind. Unter Berücksichtigung der Ansatzunterschiede zwischen NKR und HGB gemäß tabellarischer Darstellung in der Musterdienstanweisung des Landes Niedersachsen (Anlage 2) liegen im KGA 2014 keine wesentlichen Ansatzunterschiede vor. Dies begründet sich insbesondere durch die maßgebliche Prägung der Jahresabschlusspositionen im KGA durch die Landeshauptstadt Hannover. Die einzige Ausnahme hiervon stellt der im NKR unzulässige Ansatz von latenten Steuern gem. § 274 Abs. 1 HGB dar.

Die im Teilkonzern VVG vorhandenen latenten Steuern des Geschäftsjahres 2014 wurden i. H. v. -22,1 Mio. € ergebniswirksam ausgebucht (Vorjahr: -39,7 Mio. €). Darüber hinaus wurden keine weiteren Bereinigungen von Ansatzunterschieden vorgenommen.

Um einen NKR-gemäßen, einheitlichen **Ausweis** aller Ansätze zu gewährleisten, wurde jedes Sachkonto aus den einzelnen Gesellschaftskontenplänen der vollkonsolidierten Aufgabenträger der jeweils einschlägigen Konzernposition gemäß „Positionenrahmen zum Gesamtabschluss in Niedersachsen“ zugeordnet. Grundlage sind die „Verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweise zum niedersächsischen Kontenrahmen für 2012“ des Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie (LSKN). In Einzelfällen erfolgte darüber hinaus eine detailliertere Zuordnung von Geschäftssachverhalten unterhalb der Sachkontenebene der Einzelabschlüsse, insb. bei der Trennung der privatrechtlichen von den öffentlich-rechtlichen Forderungen/Entgelten der SEH zum Ausweis in den jeweiligen Konzernpositionen.

Gemäß den Arbeitsergebnissen und Hinweisen der Arbeitsgruppe „Gesamtabschluss“ des Landes Niedersachsen braucht eine **Vereinheitlichung der Bewertung** in den Einzelabschlüssen nicht vorgenommen werden, wenn diese für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung ist. Darüber hinaus sind unterschiedliche Bewertungen in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Auf Basis der in Anlage 3 dargestellten Bewertungsunterschiede zwischen NKR und HGB wurde aus folgenden Gründen auf eine Vereinheitlichung der Bewertungen verzichtet:

a) Aufgrund der maßgeblichen Prägung des KGA durch die Volumina der Landeshauptstadt Hannover ist davon auszugehen, dass Bewertungsanpassungen aufgrund der in Anlage 3 dargestellten Unterschiede zwischen NKR und HGB zu keiner wesentlichen Veränderung in der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen würden.
b) Eine Vereinheitlichung von Bewertungsgrundlagen würde für die Aufgabenträger einen unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand verursachen (z. B. neue bzw. zweite Anlagenbuchhaltung, Rückstellungsneubewertung), welcher aus den unter a) genannten Gründen keinen adäquaten Erkenntnisgewinn erwarten lässt.
c) Bewertungsunterschiede aufgrund vorgenommener Abzinsung von Rückstellungen gemäß BilMoG (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz; im NKR grds. unzulässig), konnten bei dem Teilkonzern VVG festgestellt werden. Hier liegt ein Gesamtvolumen von 7,9 Mio. € Aufwand

aus Aufzinsung sowie 0,4 Mio. € Erträge aus der Abzinsung, sowohl von Pensions- als auch sonstigen Rückstellungen, vor. Diese Beträge ergeben sich als Saldo aus unterschiedlichen Unternehmen des Teilkonzerns. Die Ermittlung näherer Informationen zur Bereinigung der Bewertungsdifferenz stellt einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar.

d) Der außerordentliche Aufwand aller übrigen vollkonsolidierten Aufgabenträger aus der Aufzinsung von Pensionsrückstellungen gem. BilMoG beträgt insgesamt nur rd. 55 T€ (HCC, ub und SHH) und wurde mangels Wesentlichkeit nicht korrigiert.

Gemäß den Arbeitsergebnissen und Hinweisen der Arbeitsgruppe „Gesamtabschluss“ des Landes Niedersachsen ist eine **Vereinheitlichung der Nutzungsdauern** für die Bestimmung der Abschreibungen von Vermögenswerten nicht vorzunehmen, wenn die Abweichungen der Nutzungsdauern i. W. aus der Verwendung unterschiedlicher Abschreibungstabellen resultieren. Neben der vom Land Niedersachsen herausgegebenen NKR-Abschreibungstabelle, die dem Einzelabschluss der Landeshauptstadt Hannover zugrunde liegt, kam bei den Aufgabenträgern im Wesentlichen die vom Bundesfinanzministerium herausgegebene steuerliche Abschreibungstabelle (z. B. bei VVG und SEH) zur Anwendung, so dass im KGA auf eine Vereinheitlichung der Nutzungsdauern verzichtet wurde. Etwaige Bewertungsunterschiede in den Abschreibungen der übrigen vollkonsolidierten Aufgabenträger wären aufgrund deren vergleichsweise geringer Abschreibungsvolumina ohnehin von untergeordneter Bedeutung für die Darstellung der Konzernvermögens- und -ertragslage.

3. Kapitalkonsolidierung

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wurde entsprechend den Ergebnissen der Arbeitsgruppe „Gesamtabschluss“ des Landes Niedersachsen auf eine Neubewertung des Eigenkapitals und auf eine Aufdeckung von stillen Reserven und Lasten gemäß § 301 HGB bei den verbunden Aufgabenträgern und gemäß § 312 HGB bei den assoziierten Aufgabenträgern verzichtet.

Die Anschaffungskosten der Anteile eines Aufgabenträgers wurden mit dem anteiligen Eigenkapital verrechnet. Nach der Verrechnung verbleibende aktivische Unterschiedsbeträge wurden als „Geschäfts- oder Firmenwerte der verbundenen Aufgabenträger“ aktiviert und werden, beginnend ab 01.01.2012, über den Zeitraum von 15 Jahren planmäßig abgeschrieben. Die hierbei zugrunde gelegte Nutzungsdauer von 15 Jahren für Geschäfts- und Firmenwerte ist einerseits auf die Annahme zurückzuführen, dass aus Konzernsicht eine langfristige betriebliche Nutzung durch die Geschäftstätigkeit der betroffenen Aufgabenträger vorliegt. Andererseits stellt dieser Zeitraum den in der handelsrechtlichen Praxis üblichen Wert dar, welcher auf die Steuergesetzgebung (§ 7 Absatz 3 Satz 1 EStG) zurückzuführen ist.

Passivische Unterschiedsbeträge wurden der Bilanzposition „Nettoposition“ zugeordnet. Soweit sie aus Gewinnrücklagen oder Gewinnvorträgen der Aufgabenträger stammen, erfolgte der Ausweis direkt in den „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“, darüberhinausgehende passive Unterschiedsbeträge wurden als „Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung“ ausgewiesen.

Insgesamt wurden hierbei Aktiva (Beteiligungsbuchwerte) i. H. v. 750 Mio. € sowie Passiva (Eigenkapital) i. H. v. 1,22 Mrd. € konsolidiert. Die Bilanzverkürzung durch Eliminierungen im Rahmen der Kapitalkonsolidierung beträgt 742 Mio. €.

Aufgrund der unveränderten Übernahme des VVG-Teilkonzernabschlusses (abgesehen von den latenten Steuern, s. Ziffer 2.) wurden dementsprechend die dortigen Konsolidierungsmethoden in den Gesamtabschluss übernommen. Für Aufgabenträger im Teilkonzern VVG erfolgte die Kapitalkonsolidierung bis zum Geschäftsjahr 2009 durch die Buchwertmethode und ab dem Geschäftsjahr 2010 mittels der Neubewertungsmethode nach § 301 Absatz 1 HGB.

4. Schuldenkonsolidierung

Durch die Schuldenkonsolidierung wurden alle Bilanzpositionen, die auf Leistungsbeziehungen zwischen den Aufgabenträgern sowie der Konzernmutter beruhen, konsolidiert. Das Gesamtvolumen der hierbei eliminierten konzerninternen Schulden beträgt ca. 310 Mio. € (Vorjahr: 322 Mio. €). Im Wesentlichen betroffen sind die Positionen Geldschulden (235 Mio. €) sowie sonstige Verbindlichkeiten (68 Mio. €) auf der Passivseite und die Position Ausleihungen (273 Mio. €) auf der Aktivseite. Die zugrunde liegenden Leistungsbeziehungen bestehen insbesondere zwischen der LHH, dem VVG-Teilkonzern, der SEH und den APZ.

5. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Die durch konzerninterne Liefer- und Leistungsbeziehungen entstandenen Aufwendungen und Erträge wurden gegenübergestellt und verrechnet. Das Gesamtvolumen der hierbei eliminierten Aufwendungen und Erträge beträgt jeweils ca. 214 Mio. € (Vorjahr: 163 Mio. €). Im Wesentlichen betroffen sind ertragsseitig die Positionen „Sonstige ordentliche Erträge“ mit 71 Mio. € (insbesondere Konzessionsabgabe der Stadtwerke Hannover sowie Umlagen und Sanierungsgelder der ZVK), „Privatrechtliche Entgelte“ mit 47 Mio. € (insbesondere aus dem Teilkonzern VVG) und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte mit 21 Mio. € (insbesondere Gebühren der Stadtentwässerung Hannover). Die korrespondierenden Positionen auf der Aufwandsseite sind im Wesentlichen die „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ mit 71 Mio. €, „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ mit 51 Mio. € und „Aufwendungen für aktives Personal“ mit 38 Mio. €.

6. Zwischenergebniseliminierung

Bei der Zwischenergebniseliminierung werden Gewinn- bzw. Verlustbestandteile, die in Vermögensgegenständen aufgrund konzerninterner Liefer- oder Leistungsbeziehungen enthalten sind, herausgerechnet. Derartige Zwischenergebnisse treten im KGA i. W. beim konzerninternen Verkauf von Sachanlagen über bzw. unter Buchwert, sowie bei konzerninternen Baumaßnahmen auf (Erstellung von Anlagen im Bau o. ä.). In 2014 wurden Zwischengewinne aus Grundstücksübertragungen i. H. von 2,9 Mio. € eliminiert.

7. Aufrechnungsdifferenzen

Sofern sich bei der Gegenüberstellung korrespondierender Positionen aufgrund konzerninterner Liefer- und Leistungsbeziehungen Differenzen von untergeordneter Bedeutung ergaben, wurden diese Differenzen im Rahmen der Schuldenkonsolidierung ergebniswirksam bzw. im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung ergebnisneutral ausgebucht. Sofern die Aufrechnungsdifferenzen zwischen zwei Aufgabenträgern in Summe den Schwellenwert von 500.000 € überschritten, wurden diese Differenzen als wesentlich (d. h. ohne untergeordnete Bedeutung) betrachtet. Wesentliche Aufrechnungsdifferenzen wurden im Rahmen einer der Konsolidierung vorgelagerten Saldenabstimmung ermittelt, bezüglich ihrer Ursachen aufgeklärt und im Konzernrechnungswesen gemäß der jeweiligen Differenzursache korrigiert.

8. Assoziierte Aufgabenträger

Folgende assoziierte Aufgabenträger wurden nach der Eigenkapital- bzw. Equitymethode in den KGA einbezogen. Hierbei ergaben sich zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung folgende Unterschiedsbeträge zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital:

Aufgabenträger	Buchwert zum erstmaligen Einbeziehungszeitpunkt in €	Anteiliges Eigenkapital zum erstmaligen Einbeziehungszeitpunkt in €	Unterschiedsbetrag in €
hannoverimpuls GmbH	14.127.976,47	14.144.724,38	-16.747,91
Deutsche Messe AG	0,00	107.056.200,89	-107.056.200,89
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover	15.595.026,10	20.142.354,38	-4.547.328,28
Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH	51.659.467,23	48.226.072,03	3.433.395,20

Für die assoziierten und nach Equity-Methode konsolidierten Aufgabenträger der VVG finden sich hierzu keine Angaben im Teilkonzernabschluss.

9. Software

Die maschinelle Verarbeitung der Jahresabschlüsse der einzelnen Aufgabenträger erfolgte mit der Konsolidierungssoftware IDLkonsis (Version 2013.0E). Die Jahresabschlussdaten der LHH wurden aus dem SAP-System nach MS Excel exportiert und von dort in IDLkonsis importiert, die Jahresabschlussdaten der übrigen Aufgabenträger wurden mittels eines Excel-basierten Formulars erfasst und von dort in IDLkonsis eingelesen.

Die Saldenabstimmung zur Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgte außerhalb von IDLkonsis durch ein Excel-basiertes Abstimmungsformular. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sind in die Verarbeitung mit IDLkonsis eingeflossen (s. Ziffer 7.).

Landeshauptstadt Hannover

Aufgabenträger -Konsolidierter Gesamtabschluss 2014 -

ANLAGE 1

Legende: Gelb = Zugang ~~Durchgestrichen~~ = Abgang

Stand: 01.01.2015

Konsolidierungskreis der LHH mit Beteiligungsquote (unmittelbar+mittelbar)

1. verbundene Aufgabenträger

1. a) vollkonsolidiert

Landeshauptstadt Hannover

union boden gmbH (UB)	100,00%
Eigenbetrieb Hannover Congress Centrum	100,00%
Eigenbetrieb Städtische Häfen Hannover	100,00%
Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover	100,00%
Betrieb Städtische Alten- und Pflegezentren (Nettoregiebetrieb)	100,00%
Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover	100,00%
Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH (GBH)	90,00%
Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (Teilkonzern VVG)	80,49%

Teilkonzern VVG

infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH	100,00%
enercity Netzgesellschaft mbH	100,00%
enercity Contracting GmbH	100,00%
enercity Contracting Nord GmbH, Hannover	100,00%
enercity Erneuerbare GmbH, Hannover	100,00%
enercity Speichervermarktungsgesellschaft GmbH, Hannover	100,00%
vigoris Handels GmbH, Potsdam	100,00%
Projektmanagement und Engineering GmbH, Leipzig	100,00%
~~**BGA Biogas 1 GmbH, Potsdam**~~	~~**100,00%**~~
BGA Biogas 2 GmbH, Potsdam	100,00%
EKT Energie- und Kommunal-Technologie GmbH, Potsdam	100,00%
BFG Bitterfelder Fernwärme GmbH, Bitterfeld	100,00%
Danpower Energie Service GmbH, Potsdam	100,00%
Danpower Biomasse Pfaffenhofen GmbH, Pfaffenhofen	100,00%
Bioreg Energy & Recycling AG, Niederau	100,00%
Windpark Fischbeck GmbH, Wust-Fischbeck	100,00%
Windpark Martenberg GmbH, Diemelsee-Adorf	100,00%
Windpark Münstedt GmbH, Münstedt/Peine	100,00%
IEP Innovative Energien Potsdam GmbH, Potsdam	100,00%
Danpower Eesti AS Vöru, Estland	100,00%
üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG	98,39%
Gemeinschaftskraftwerk Hannover-Linden GmbH (GKL)	90,00%
Danpower GmbH, Potsdam	84,90%
Gemeinschaftskraftwerk Hannover GmbH	84,70%
Kraftwerk Mehrum GmbH, Mehrum	83,33%
Wärmeversorgung Zinnowitz GmbH (WVZ)	80,00%
IEW Biogaspark Wolgast GmbH, Wolgast	75,20%
IEW Biogas 4 GmbH, Wolgast	75,20%
Stadtwerke Hannover AG (SWH)	75,09%
IEW GmbH, Wolgast	74,90%
ELW Energieversorgung Leinefelde-Worbis GmbH, Leinefelde	70,00%
~~**BIOGAS Barth GmbH, Barth**~~	~~**68,00%**~~
Stadtwerk Elsterwerda GmbH	51,00%
Biogas Glentorf GmbH, Königslutter	51,00%
Bioenergie Loop GmbH, Loop	51,00%

Bioenergie Giesen GmbH, Giesen	51,00%
WVW Wärmeversorgung Wolgast GmbH, Wolgast	51,00%
Netzgesellschaft Laatzen GmbH & Co KG (Zweckgesellschaft gem. § 290 Abs. II Nr. 4 HGB)	49,00%

1. b) von untergeordneter Bedeutung

Expo Grund GmbH	100,00%
GBH Mieterservice Vahrenheide GmbH	100,00%
Hafen Hannover GmbH	100,00%
HRG mbH & Co Passerelle KG	60,00%
proKlima GbR	57,14%

Teilkonzern VVG

protec Service GmbH	100,00%
RevCon Audit und Consulting GmbH	100,00%
TransTec Bauplanungs- und Managementgesellschaft Hannover mbH	100,00%
Gehry-Tower Objektgesellschaft mbH	100,00%
üstra Reisen GmbH	100,00%
~~**SWE Umwelt GmbH, Elsterwerda**~~	~~**100,00%**~~
Vigoris Kaubandus OÜ, Tallin	100,00%
GKW Beteiligungs-GmbH	66,67%
GKW Hannover Braunschweig GmbH & Co KG	66,67%

2. assoziierte Aufgabenträger

2. a) konsolidiert nach Eigenkapital- bzw. Equitymethode

hannoverimpuls GmbH	50,00%
Deutsche Messe AG	49,87%
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover	37,95%
Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH	35,00%

Teilkonzern VVG

Gasspeicher Hannover GmbH (GHG), Hannover	51,84%
Bioenergie Harber GmbH & Co KG, Hohenhameln	51,00%
PD Energy GmbH, Bitterfeld	50,00%
htp GmbH	50,00%
Danpower Baltic (UAB), Kaunas Litauen	50,00%
Netzverwaltungsgesellschaft Laatzen mbH	49,00%
Gasnetzgesellschaft Laatzen-Nord mbH, Laatzen	49,00%
Biogas Peine GmbH	40,00%
Thüga Holding GmbH & Co KGaA, München	20,53%
Stadtwerke Garbsen GmbH	20,00%

2. b) von untergeordneter Bedeutung

GENAMO GmbH	50,00%
Sommerlager Otterndorf Energie GmbH	45,00%
Misburger Hafen GmbH	39,70%
Klimaschutzagentur Region Hannover gGmbH	37,10%
HRG mbH & Co Businesspark Hannover Nord KG	33,30%
IXMODAL GmbH i. L. seit 01.04.2011	26,00%
Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH	25,00%

Teilkonzern VVG

GVH – Großraum-Verkehrs Hannover GmbH, Hannover	33,02%
Gasspeicher Hannover GbR (GHG), Hannover	50,00%
TaxiBus Vertriebs- und Vermittlungsgesellschaft mbh	50,00%
X-City Marketing Hannover GmbH	50,00%
Energie-Projektgesellschaft Langenhagen mbH	50,00%
Metegra GmbH, Laatzen	25,00%
Stadtwerke Wunstorf Verwaltungs-GmbH	34,00%
Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co KG	34,00%

3. sonstige Aufgabenträger

Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH	5,20%
Hannoversche Informationstechnologie AöR	2,06%
Niedersächsische Landgesellschaft mbH	0,12%

Weitere Beteiligungen der LHH **< 20,00 %**
HannIT (DS 980/2001 – seit 01.07.2011)
Einkaufsgemeinschaft (DS 728/2011)
…

Weitere Beteiligungen der LHH **< 20,00 %**
HannIT (DS 980/2001 – seit 01.07.2011)
Einkaufsgemeinschaft (DS 728/2011)
…

Landeshauptstadt Hannover

Ansatzvorschriften NKR und HGB

- Konsolidierter Gesamtabschluss 2014 -

ANLAGE 2

Stand: 31.05.2013

Vorschrift HGB	**Inhalt**	**Ansatz bei der Landeshauptstadt Hannover**
Keine Regelung im HGB	Geleistete Investitionszuwendungen (Sonderposten) werden bei zeitbezogenen Vorhalteleistungen z. T. als aktiver RAP ausgewiesen, vgl. Ziffer 311. IDW HFA 2/1996	gem. § 42 Abs. 4 GemHKVO Aktivierung als immaterieller Vermögensgegenstand und planmäßige Abschreibung
Keine Regelung im HGB	Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden als Sonderposten ausgewiesen und aufgelöst, Regelung der GemHKVO ist HGB-konform (allerdings kein a.o. Ertrag bei nicht abnutzbar, sondern o. E.). Wahlweise können aber auch die Anschaffungskosten gemindert werden.	gem. § 42 Abs. 5 GemHKVO Passivierung als Sonderposten und Auflösung über Nutzungsdauer wenn abnutzbar, Zuordnung zum Reinvermögen wenn nicht abnutzbar
§ 246 Abs. 1 S. 3	Pflicht zur Aktivierung eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes	nicht zulässig
§ 246 Abs. 2 S. 2	Verrechnung von VG, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Altersvorsorgeverpflichtungen oder vergleichbar dienen, mit den Schulden	nicht zulässig aufgrund Saldierungsverbot § 42 Abs. 2 GemHKVO
§ 248 Abs. 2	Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.	nicht zulässig

§ 249 Abs. 1 S. 3	Passivierung von Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltungen für Aufwendungen, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden	Passivierungspflicht gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GemHKVO von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, soweit sie innerhalb von drei Jahren nach Ende des Haushaltsjahres nachgeholt werden
§ 249 Abs. 1, Art. 28 EGHGB	Wahlrecht zur Passivierung von Rückstellungen für unmittelbare Pensionszusagen, die vor dem 01.01.1987 erteilt wurden, und Rückstellungen für mittelbare Pensionszusagen und für ähnliche Verpflichtungen	Passivierungspflicht gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GemHKVO für alle unmittelbaren Pensionszusagen (z. B. an Beamte) und unmittelbaren ähnlichen Verpflichtungen (Beihilfen an Pensionäre) unabhängig vom Zeitpunkt der Zusage, ebenso Passivierungspflicht für mittelbare Pensionszusagen und mittelbare ähnliche Verpflichtungen in Höhe der Deckungslücke bei der Versorgungseinrichtung zum Bilanzstichtag, für die der Aufgabenträger einzustehen hat
§ 250 Abs. 1 S. 2	nicht zulässig, durch BilMoG aufgehoben	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen gem. § 49 Abs. 1 S. 2 GemHKVO
§ 250 Abs. 3	Wahlrecht: Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für Unterschiedsbetrag bei Verbindlichkeiten (Disagio), zusätzliches Wahlrecht bei Abschreibungszeitraum für Disagio	Pflicht zur Bildung eines Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten für den Unterschiedsbetrag bei Verbindlichkeiten (Disagio) gem. § 49 Abs. 3 GemHKVO, zusätzliches Wahlrecht bei Abschreibungszeitraum für Disagio
§ 254	Wahlrecht zur Bildung von Bewertungseinheiten für VG, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen mit Finanzierungsinstrumenten zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen	nicht zulässig aufgrund Saldierungsverbot § 42 Abs. 2 GemHKVO
§ 274 Abs. 1	Aktivierung (Wahlrecht) oder Passivierung (Pflicht) von latenten Steuern aus der Differenz zwischen handels- und steuerrechtlicher Bewertung	nicht zulässig

Landeshauptstadt Hannover

Bewertungsvorschriften NKR und HGB

- Konsolidierter Gesamtabschluss 2014 -

ANLAGE 3

Stand: 31.05.2013

Vorschrift HGB	Inhalt	Bewertung bei der Landeshauptstadt Hannover
§ 253 Abs. 2 S. 1	Rückstellungen mit Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen.	Gem. § 43 Abs. 2 S. 2 GemHKVO dürfen Rückstellungen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zu Grunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten, also i. d. R. nicht.
§ 253 Abs. 1 S. 3	Bewertung der Rückstellungen vom beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere bei Altersvorsorgeverpflichtungen, die sich ausschließlich nach diesem Zeitwert bestimmen	Gem. § 43 Abs. 2 GemHKVO zulässig
§ 253 Abs. 1 S. 4	Bewertung von nach § 246 Abs. 2 S. 2 verrechneten VG mit beizulegendem Zeitwert	Nicht zulässig über Anschaffungswert gem. § 96 Abs. 4 S. 2 NGO / § 124 Abs. 4 S. 2 NKOMVG-ENTWURF
§ 253 Abs. 2 S. 2	Rückstellungen für Altersversorgung oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen können wahlweise zu § 253 Abs. 2 S. 1 HGB pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.	Gem. § 43 Abs. 3 GemHKVO Barwert nach Teilwertverfahren mit Zinssatz 5 %
§ 253 Abs. 3 S. 1, 2	Methoden der planmäßigen Abschreibung des abnutzbaren Anlagevermögens, Wahlrecht zwischen linearer, degressiver Abschreibung, Leistungsabschreibung, digitaler und progressiver Abschreibung soweit handelsrechtlich begründbar	Gem. § 47 Abs. 1 S. 1 GemHKVO Pflicht zur linearen Abschreibung, aber degressive Abschreibung und Leistungsabschreibung ggf. über §§ 6, 7 EStG in BgA‘s anwendbar
§ 253 Abs. 3 S. 1, 2	Festlegung der Nutzungsdauer von Gegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens nach der tatsächlichen Nutzungsdauer	Pflicht zur Anwendung der Abschreibungstabelle des MI gem. § 47 Abs. 3 GemHKVO, Abweichungen sind mit Begründungen im Anhang möglich, Begründung bei Abweichung i. d. R. vorhanden, da Festlegungen gem. § 253 Abs. 3 HGB aufgrund der tatsächlichen Nutzungsdauer erfolgen

§ 253 Abs. 3 S. 4	Wahlrecht zu außerplanmäßigen Abschreibungen auf Finanzanlagen bei voraussichtlich nur vorübergehender Wertminderung	Abschreibungspflicht gem. § 47 Abs. 6 GemHKVO bei Finanzvermögen auf den Börsen- oder Marktpreis oder niedrigeren Wert auch bei nur vorübergehender Wertminderung
§ 255 Abs. 2, 3	Bemessung der Herstellungskosten, Wahlrecht zur Einbeziehung von angemessenen Teilen der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessenen Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen	Nicht zulässig
§ 256	Bewertung nur nach Lifo- und Fifo-Methode zulässig	Gem. § 46 Abs. 3 GemHKVO alle Verbrauchs- und Veräußerungsfolgen zulässig
§ 256a	Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit von nicht mehr als 1 Jahr in Fremdwährung zum Devisenkassamittelkurs auch über Anschaffungskosten oder unter ursprünglichem Erfüllungsbetrag	Nicht zulässig über Anschaffungswert gem. § 96 Abs. 4 S. 2 NGO / § 124 Abs. 4 S. 2 NKOMVG-ENTWURF und unter Rückzahlungsbetrag gem. § 96 Abs. 4 S. 6 NGO / § 124 Abs. 4 S. 2 NKOMVG-ENTWURF

Landeshauptstadt Hannover

Rechnungsprüfungsamt

Anlage 2 zu Drucksache Nr. 0076/2018

SCHLUSSBERICHT DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES ZU DEM VON DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2014 AUFGESTELLTEN KONSOLIDIERTEN GESAMTABSCHLUSS

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis ... 1
Abkürzungsverzeichnis ... 2
1. Einführung ... 3
2. Grundlagen der Prüfung ... 3
2.100 Prüfauftrag ... 3
2.200 Prüfungsgegenstand ... 4
2.300 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung ... 4
3. Bestätigungsvermerk ... 5
4. Erläuterungen und Feststellungen zu den Grundlagen der Konsolidierung ... 6
4.100 Gesamtabschlussrichtlinie ... 6
4.200 Bilanzierungs- und Bewertungsmethode ... 6
4.300 Konsolidierungskreis ... 6
4.400 In den KGA einbezogene Abschlüsse ... 7
4.500 Prüfung der Meldedaten ... 7
4.600 Konsolidierungssoftware ... 8
5. Erläuterungen und Feststellungen zum KGA ... 9
5.100 Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger ... 9
5.110 Kapitalkonsolidierung ... 9
5.120 Überschreitung der festgelegten Schwellenwerte bei der Konsolidierung ... 11
5.130 Schuldenkonsolidierung ... 11
5.140 Zwischenergebniseliminierung ... 12
5.150 Aufwands- und Ertragskonsolidierung ... 12
5.160 Latente Steuern ... 12
5.200 At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Aufgabenträger ... 12
5.300 Konsolidierte Anlagen ... 13
5.400 Konsolidierungsbericht ... 13
5.500 Kapitalflussrechnung ... 13
5.600 Vermerke unter der Bilanz ... 14
6. Anlagen ... 15
6.100 Gesamtergebnisrechnung der LHH für das Hj. 2014 ... 15
6.200 Gesamtbilanz der LHH zum 31.12.2014 ... 16

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Abschreibung für Abnutzung
AG Gesamtabschluss	Arbeitsgruppe Gesamtabschluss des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport
AO	Abgabenordnung
APZ	Betrieb Städtische Alten- und Pflegezentren
Bj.	Berichtsjahr
Bz.	Berichtsziffer
DMAG	Deutsche Messe AG
EA	Einzelabschluss
FB	Fachbereich
FHG	Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH
GBH	Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoG	Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtabschlussrechnungslegung
HCC	Hannover Congress Centrum
HGB	Handelsgesetzbuch
Hj.	Haushaltsjahr
IC-Beziehung	Inter Company-Beziehung
KGA	Konsolidierter Gesamtabschluss
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung
LHH	Landeshauptstadt Hannover
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RdErl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAP	Software, Anwendungen und Produkte für die Datenverarbeitung
SEH	Stadtentwässerung Hannover
SHH	Städtische Häfen Hannover
ub	union-boden gmbH
Vj.	Vorjahr
VVG	Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (Teilkonzern)
ZVK	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

1. Einführung

Gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG hat die LHH mit der Einführung des NKR jährlich einen KGA zum Stichtag 31.12. des Jahres aufzustellen.

Der KGA soll den Gesamtüberblick über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune verbessern, indem die verselbstständigten Aufgabenträger einbezogen und so dargestellt werden, als ob es sich um eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit handelt.

Den vorhergehenden KGA 2013 legte der Oberbürgermeister, von ihm am 16.01.2017 festgestellt, zusammen mit unserem Schlussbericht über das Ergebnis der Prüfung vom 07.07.2017 im September zur Beratung vor (Ds. 1690/2017). Der Rat beschloss diesen in seiner Sitzung vom 28.09.2017 einstimmig.

2. Grundlagen der Prüfung

2.100 Prüfauftrag

Dem RPA obliegt nach § 155 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG die Prüfung des KGA zur Vorbereitung des Beschlusses des Rates über den KGA (§ 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).

Neben den Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO[1] sind bei der Konsolidierung die besonderen gesetzlichen Vorschriften gemäß §§ 300 bis 309 HGB, §§ 311 und 312 HGB sowie die GoB und die GoG zu beachten.

Der KGA soll die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage gemäß § 128 Abs. 6 NKomVG i. V. m. § 128 Abs. 1 NKomVG darstellen.

Auf Grundlage der durchgeführten, pflichtgemäßen Prüfung soll das RPA ein Urteil über die ordnungsgemäße Aufstellung des KGA abgeben.

Die Prüfung des KGA und der begründenden Unterlagen erfolgte gemäß § 156 Abs. 2 NKomVG. Dies schloss die Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtabschlussrechnungslegung

- maßgeblich nach den kommunalrechtlichen Vorschriften (insbesondere NKomVG, KomHKVO),
- ergänzt durch entsprechende Vorschriften des HGB (§§ 238 ff. bzw. §§ 300 ff. HGB) über die nach § 110 Abs. 3 NKomVG bestehende Verpflichtung zur Anwendung der GoB und GoG sowie
- nicht kodifizierte - aus Rechtsprechung, Praxis bzw. Lehre entwickelte - Grundsätze (z. B. Grundsatz der Nichtaktivierung schwebender Geschäfte)

ein. Zudem ist auf die Hinweise der AG Gesamtabschluss (so aus der Muster-Dienstanweisung Gesamtabschluss) zurückzugreifen.

Das Prüfungsergebnis ist in diesem Schlussbericht gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG dargestellt und im Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

---

[1] Ersetzt ab Haushaltsjahr 2017 die Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung - GemHKVO-; bezogen auf Gesamtabschlüsse ergaben sich hierdurch keine rechtlichen Änderungen für die Erstellung und Prüfung

2.200 Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Prüfung ist der gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG vom FB Finanzen zum 31.08.2017 aufgestellte und vom Oberbürgermeister am 25.09.2017 festgestellte „Konsolidierte Gesamtabschluss 2014 gemäß § 128 NKomVG" mit folgenden Bestandteilen:

- Gesamtergebnisrechnung,
- Gesamtbilanz,
- konsolidierte Anlagen:
  Gesamtanlagenübersicht,
  Gesamtschuldenübersicht,
  Gesamtrückstellungsübersicht (lag nicht vor; siehe Bz. 5.300),
  Gesamtforderungsübersicht.
- Konsolidierungsbericht.

Die gesetzlich vorgegebene Frist zur Aufstellung des KGA innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres (§ 129 Abs. 1 NKomVG) war überschritten.

2.300 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Zum KGA 2014 wurden folgende Prüfungen durchgeführt:

- Die gewählten Parameter in der Konsolidierungssoftware IDL.KONSIS haben wir mit dem Positionenplan AG Gesamtabschluss für den KGA sowie dem Kontenrahmen abgeglichen.

- Die Überleitung der Daten der Konzernmutter aus dem EA in die Konsolidierungssoftware IDL.KONSIS ist auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft worden.

- Die Kapitalkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger und die At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Aufgabenträger sind geprüft worden.

- Wir prüften die korrekte Darstellung der Daten der Konzernglieder in der Gesamtanlagenübersicht, Gesamtschuldenübersicht und Gesamtforderungsübersicht.

- Die Herleitung der Daten und Überführung in die Kapitalflussrechnung wurde geprüft.

Soweit in diesem Schlussbericht nachfolgend auf Prüfungsfeststellungen nicht eingegangen wird, haben wir diese mit dem FB Finanzen schriftlich bzw. im Gespräch geklärt.

Wie in der Vergangenheit hat der FB Finanzen eine Änderung des KGA 2014 aufgrund von Prüfungsfeststellungen ausgeschlossen.

3. Bestätigungsvermerk

Der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss 2014 (Ds. 2560/2015) und die Entlastung des Oberbürgermeisters am 21.04.2016 erfolgte nach Vorlage unseres Schlussberichtes vom 11.03.2016 zu den von der LHH für das Hj. 2014 aufgestellten Jahresabschlüssen (Anlage 3 zur Ds. 2560/2015). Darin hatten wir unter Bz. 1.104 darauf hingewiesen, dass wir über das Ergebnis der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2014 einen gesonderten Schlussbericht erstellen werden.

Hiermit legen wir das Prüfungsergebnis zu dem vom Oberbürgermeister am 25.09.2017 festgestellten „Konsolidierten Gesamtabschluss 2014 gemäß § 128 NKomVG" vor.

Wir haben die Prüfung des KGA zum 31.12.2014 gemäß § 156 Abs. 2 NKomVG durchgeführt. Die wesentlichen Ergebnisse unserer stichprobenweisen Prüfung sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Der Konsolidierungsbericht steht im Einklang mit dem KGA und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns LHH unter Berücksichtigung der GoB und GoG.

Unsere Prüfungsfeststellungen wirken sich nicht in der Form auf den KGA aus, dass sie einem Beschluss des Rates über den KGA entsprechend § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG entgegenstehen.

Hannover, den 15.01.2018

(Dr. Wehmann)
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

4. Erläuterungen und Feststellungen zu den Grundlagen der Konsolidierung

4.100 Gesamtabschlussrichtlinie

Die vom FB Finanzen am 19.02.2015 für den KGA 2013 versandte überarbeitete Gesamtabschlussrichtlinie ist auch für die Erstellung des KGA 2014 maßgeblich.

In Ziffer 1.3 der Gesamtabschlussrichtlinie erklärt der FB Finanzen diese für die gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG in den KGA der LHH einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenträger sowie für die Kernverwaltung für anwendbar.

Wir hatten bereits zu den KGA der Vj. angemerkt, dass zur Umsetzung eine entsprechende vertragliche Regelung in den Gesellschaftsverträgen (§ 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG) unverzichtbar ist, die sicherstellt, dass alle für den KGA erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der KGA innerhalb von neun Monaten nach Ende des Hj. (§ 129 Abs. 1 NKomVG) aufgestellt werden kann. Entsprechend unserer Empfehlung sagte der FB Finanzen im Laufe der Prüfung des KGA 2014 zu, die in den Gesellschaftsverträgen der verbundenen Aufgabenträger GBH und ub sowie VVG noch fehlenden Regelungen im Zuge von beabsichtigten Vertragsanpassungen zu ergänzen.

4.200 Bilanzierungs- und Bewertungsmethode

Grundsätzlich leitet sich aus § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i. V. m. §§ 300, 308 HGB die Pflicht ab, die in den KGA übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der in den KGA einbezogenen Aufgabenträger nach den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Konzernmutter einheitlich zu bewerten.

Gemäß § 308 Abs. 2 Satz 3 und 4 HGB und entsprechender Empfehlungen der AG Gesamtabschluss hat der FB Finanzen auf eine Angleichung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verzichtet, da die Auswirkungen für eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind. Entscheidungsrelevante Kriterien für den Verzicht sind im Konsolidierungsbericht und deren Anlagen ausgewiesen.

4.300 Konsolidierungskreis

Nach § 128 Abs. 4 NKomVG sind mit dem Jahresabschluss der Kommune die Jahresabschlüsse u. a. der Einrichtungen mit selbstständiger Wirtschaftsführung nach § 139 NKomVG, der Eigenbetriebe, der Eigengesellschaften, der Einrichtungen / Unternehmen in privater Rechtsform und der Zweckverbände, an denen die Kommune beteiligt ist, und der rechtlich unselbstständigen Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen zusammenzufassen. Nicht einbezogen werden Sparkassen oder Sparkassenzweckverbände (§ 128 Abs. 4 Satz 2 NKomVG). Gleiches gilt für Aufgabenträger, wenn ihre Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind.

§ 128 Abs. 5 NKomVG sieht eine Konsolidierung grundsätzlich mit dem Anteil der Kommune vor. Aufgabenträger unter beherrschendem Einfluss der Kommune (verbundene Aufgabenträger) sind entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB voll zu konsolidieren. Aufgabenträger unter maßgeblichem Einfluss der Kommune (assoziierte Aufgabenträger) sind entsprechend der

§§ 311 und 312 HGB nach der Eigenkapitalmethode zu konsolidieren. Als Anteil an einem Zweckverband gilt das Verhältnis an der zu zahlenden Verbandsumlage; ist eine solche nicht zu zahlen, so gilt das Verhältnis an der Vermögensaufteilung im Fall einer Auflösung des Zweckverbandes. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der AG Gesamtabschluss zur Aufstellung des KGA ging der FB Finanzen bei Kapitalbeteiligungen von über 50 % von einem beherrschenden Einfluss, bei Kapitalbeteiligungen von mindestens 20 % bis einschließlich 50 % von einem maßgeblichen Einfluss aus.

Der FB Finanzen überprüfte zum KGA 2014 die in den Vj. vorgenommene Festlegung der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung. Für die quantitative Prüfung galten die zum KGA 2012 bestimmten Wesentlichkeitsgrenzen, die sich im Rahmen der von der AG Gesamtabschluss empfohlenen Spanne bewegten. Im Rahmen unserer stichprobenweisen Prüfung der Herleitung der Daten und der vorgenommenen Berechnungen stellten wir lediglich in zwei Fällen geringe Abweichungen fest, die sich auf die Einstufung der Aufgabenträger nicht auswirkten. Die qualitative Prüfung, welche Aufgabenträger hinsichtlich ihrer politischen und strategischen Bedeutung für die LHH in den KGA einzubeziehen sind, vollzog sich nach denselben Gesichtspunkten wie für die KGA der Vj.

Der Konsolidierungskreis ist in der Anlage zum Konsolidierungsbericht dargestellt. Wir halten die Festlegung der in den Konsolidierungskreis einzubeziehenden verbundenen und assoziierten Aufgabenträger für schlüssig.

4.400 In den KGA einbezogene Abschlüsse

Nach § 156 Abs. 2 Satz 2 NKomVG sind bei der Prüfung des KGA die Ergebnisse einer Prüfung nach den §§ 157 und 158 NKomVG und vorhandene Jahresabschlussprüfungen zu berücksichtigen.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2014 der in den KGA einbezogenen Aufgabenträger APZ und ZVK nahmen wir vor. Für die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger SEH, SHH und HCC erteilten wir im Rahmen unserer Prüfungszuständigkeit nach § 157 NKomVG unser Einvernehmen zur Beauftragung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und erhielten die Prüfungsberichte zur Auswertung bereits im Entwurf. Mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der Aufgabenträger GBH, ub und VVG wurden aufgrund gesetzlicher Vorschriften (§§ 316 HGB ff.) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragt.

Zu den vorgenannten in den KGA einbezogenen handelsrechtlichen Jahresabschlüssen zum 31.12.2014 erteilten wir bzw. die Abschlussprüfer uneingeschränkte Bestätigungsvermerke.

4.500 Prüfung der Meldedaten

Die Daten des EA der Konzernmutter wurden aus dem Buchhaltungssystem SAP in IDL.KONSIS importiert und korrekt auf die dortigen Konten - basierend auf dem aktuellen Positionenrahmen für konsolidierte Gesamtabschlüsse - verdichtet. Die derzeitige Ausprägung der Kreditorenbewirtschaftung im bei der Konzernmutter eingesetzten Buchhaltungssystem SAP gestaltet die eindeutige Zuordnung und Erfassung der IC-Beziehungen für den KGA aufwändiger.

Die Daten der verbundenen Aufgabenträger aus den handelsrechtlichen EA zum 31.12.2014 wurden im Wege von Überleitungsrechnungen den jeweiligen NKR-Positionen zugeordnet.

Die korrekte Zuordnung dieser Daten prüften und bestätigten - bezogen auf die Aufgabenträger VVG, SEH, SHH, HCC, ub und GBH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Überleitungsrechnungen 2014 der Aufgabenträger APZ und ZVK unterlagen unserer Prüfung. Wir bestätigten jeweils die grundsätzlich richtige Datenzuordnung.

4.600 **Konsolidierungssoftware**

Die LHH setzt für die Erstellung des KGA die Software IDL.KONSIS ein, um den Konsolidierungsprozess durch Herausrechnung interner Geschäftsbeziehungen (insbesondere bei Einsatz unterschiedlicher Buchhaltungssysteme) zu unterstützen.

Das geschieht in folgenden Stufen:

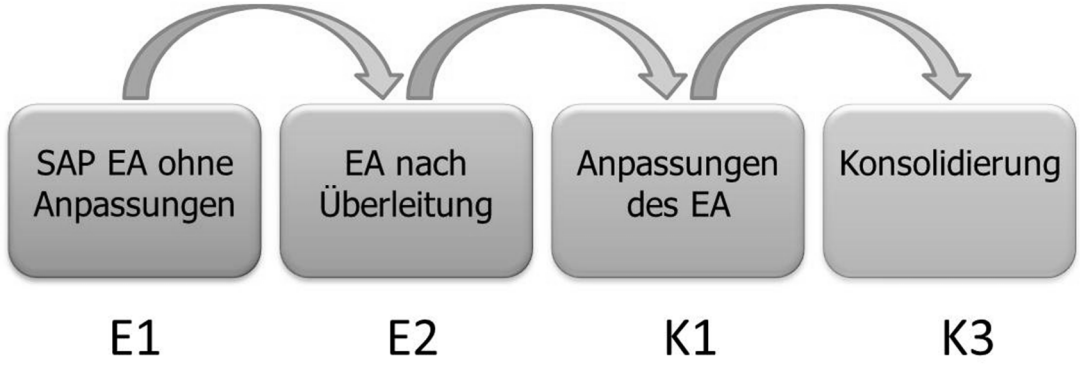

Der EA der LHH wird aus SAP in die Software IDL.KONSIS in Stufe E1 eingespielt. Eine Verdichtung der SAP-Konten auf den in IDL.KONSIS definierten Kontenrahmen erfolgt in Stufe E2.

Durch sich anschließende Abgrenzungen in Stufe K1 werden die IC-Beziehungen dargestellt. In diesem Schritt werden die Daten der verbundenen Aufgabenträger integriert.

In einem letzten Verarbeitungsschritt, der Stufe K3, werden die Konsolidierungsbuchungen einschließlich manueller Korrekturen ausgeführt, das Ergebnis bildet den KGA.

5. Erläuterungen und Feststellungen zum KGA

5.100 Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger

Die Vollkonsolidierung umfasst die Kapitalkonsolidierung, die Schuldenkonsolidierung, die Zwischenergebniseliminierung und die Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

5.110 Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung werden die Anteile der LHH an den voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern mit dem Eigenkapital dieser Aufgabenträger verrechnet. Die daraus resultierenden Unterschiedsbeträge werden entweder als aktive - planmäßig abzuschreibende - Posten (Geschäfts- oder Firmenwerte) oder als passive Posten (passiver Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung) ausgewiesen. Sofern die Unterschiedsbeträge Gewinnrücklagen und Gewinnvorträgen entsprechen, werden sie in Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt.

Im Rahmen der Folgekonsolidierung werden die sich aus der Erstkonsolidierung ergebenden aktiven und passiven Unterschiedsbeträge fortgeführt, und zwar aktive Unterschiedsbeträge (Geschäfts- oder Firmenwerte) abgeschrieben, passive Unterschiedsbeträge (Unterschiedsbeträge bei der Konsolidierung) grundsätzlich unverändert fortgeführt.

Nachstehend gehen wir - unterteilt nach Bilanzpositionen - auf wesentliche Feststellungen sowohl zu nachgeholten Korrekturen als auch zur Folgekonsolidierung zum KGA 2014 ein:

Eigenkapital zur Konsolidierung korrekt in vollem Umfang berücksichtigt
Entsprechend unseren Feststellungen aus dem Vj. nahm die Verwaltung die Korrekturen zur Berücksichtigung des Eigenkapitals der verbundenen Aufgabenträger zur Konsolidierung zum KGA 2014 vor, damit belief sich das Eigenkapital zur Konsolidierung im KGA 2014 korrekt auf 0 € (siehe Schlussbericht zum KGA 2013, Bz. 5.110).

Die Korrekturbuchung zum verbundenen Aufgabenträger HCC bewirkte allerdings eine Erhöhung der dort - aus dem Vj. zu Unrecht - ausgewiesenen sonstigen Rücklage von 4,677 Mio € auf 6,985 Mio €. Wir empfahlen, die sonstige Rücklage im folgenden KGA gegen die Ergebnisvorträge aus Vj. auszubuchen. Außerdem wurde im Zuge der Korrekturen der Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung bezogen auf den verbundenen Aufgabenträger ub um 603 T€ reduziert. Begründende Unterlagen fehlten.

Rücklagenveränderungen noch nicht gesondert ausgewiesen
Wie bereits im KGA 2013 weist die Verwaltung im KGA 2014 Veränderungen der Rücklagen der verbundenen Aufgabenträger nicht aus, sondern bezieht sie in die Kapitalkonsolidierung ein. Damit bestehen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der verbundenen Aufgabenträger seit der Erstkonsolidierung in unveränderter Höhe. Nach einschlägigen Kommentaren sind aber Gewinnrücklagen der verbundenen Aufgabenträger, die nach der Erstkonsolidierung erwirtschaftete und thesaurierte, nicht anderen Gesellschaftern zustehende, Gewinne enthalten, als Gewinnrücklagen zusammen mit den Gewinnrücklagen der Konzernmutter auszuweisen (siehe Schlussbericht zum KGA 2013, Bz. 5.110). U. E. ist die Aussagekraft eines KGA infrage zu stellen, der regelmäßig nur Rücklagen zum Stand der Erstkonsolidierung ausweist.

Im Vj. waren wir der Meinung, dass sich grundsätzlich auch Verminderungen von Rücklagen der verbundenen Aufgabenträger im KGA zeigen müssten. Beispielsweise hatte der verbundene Aufgabenträger VVG seinen Gewinnrücklagen in den vergangenen Jahren Mittel ent-

nommen, zur Erhöhung der Gewinnausschüttungen an die Anteilseigner LHH und Region Hannover. Die Verwaltung führte auf Nachfrage aus, dass die Gewinnausschüttungen der VVG an die LHH im Rahmen der Konsolidierung regelmäßig eliminiert werden und es daher bezogen auf diese Gewinnausschüttungen keine Verminderung der Gewinnrücklagen der VVG im KGA geben kann. Diese Argumentation ist für uns nachvollziehbar. Allerdings dürfte dies nach unserer Auffassung nicht für die Gewinnausschüttungen an die Region Hannover gelten, die die Verwaltung als aus dem KGA abgeflossen betrachtet. Hierzu halten wir es für erforderlich, die dementsprechenden Verminderungen der Gewinnrücklagen der VVG im KGA auszuweisen und zwar unter dem der Region Hannover zuzurechnenden Ausgleichsposten.

Zur Problematik der Rücklagenveränderungen befanden wir uns mit der Verwaltung zum Zeitpunkt der Schlussberichterstattung noch in der Klärung.

Des Weiteren wurde die Verlustrücklage des verbundenen Aufgabenträgers ZVK von 538 T€ zum KGA 2014 auf Rückstellungen und nicht auf Rücklagen übergeleitet. Wir empfahlen die Korrektur zum folgenden KGA.

Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter beinhalten noch gesondert auszuweisende Anteile im Fremdbesitz

Die jeweils nicht der LHH zuzurechnenden Anteile an der VVG (Anteil Region Hannover 19,507317 %) und an der GBH (Anteil Sparkasse Hannover 10 %) sind im KGA gesondert auszuweisen als Anteile anderer Gesellschafter. Für diese Anteile und für die darauf entfallenden jeweiligen anteiligen Jahresergebnisse sind im KGA Ausgleichsposten gebildet. Im Vj. gaben wir den Hinweis, die darin enthaltenen Fremdanteile gesondert als Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz auszuweisen (siehe Schlussbericht zum KGA 2013, Bz. 5.110).

Die Verwaltung erläuterte, dass sie in der Bilanz unter der Position „Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz" den „Gesamtbilanzgewinn/-verlust" ausweist, weil der Positionenrahmen zum Gesamtabschluss in Niedersachsen hierfür keine Position vorsieht. Der MI kündigte auf Nachfrage der Verwaltung Anfang 2017 an, den Positionenrahmen zu überarbeiten. Zum Zeitpunkt der Schlussberichterstattung stand eine Überarbeitung aus. Wir teilen die Auffassung der Verwaltung, erst danach - soweit erforderlich - Umbuchungen zu den Fremdanteilen vorzunehmen, um unnötige Korrekturen zu vermeiden.

Ausgleichsposten für den Anteil der Region Hannover an der VVG ist zu bereinigen

Zum KGA 2013 stellten wir im Nachhinein fest, dass der der Region Hannover zuzurechnende Ausgleichsposten versehentlich nicht um den in 2013 an die Region Hannover ausgeschütteten Gewinn von 5,736 Mio € bereinigt wurde. Außerdem partizipierte dieser Ausgleichsposten in 2014 an einer von der Verwaltung zum KGA vorgenommenen manuellen ergebniswirksamen Korrekturbuchung und erhöhte sich dadurch mit dem Anteil der Region Hannover an der VVG um 904 T€. Die Korrekturbuchung von insgesamt 4,633 Mio € sollte jedoch der Abgrenzung von Verbindlichkeiten der VVG dienen und wäre nach der Buchungssystematik aus dem Vj. über Abgrenzungskonten vorzunehmen gewesen. Damit hätte sie den Ausgleichsposten nicht berührt und 4,633 Mio € wären dem Konzernergebnis in vollem Umfang zu Gute gekommen. Wir haben zu beiden Fällen empfohlen, die Korrektur zum folgenden KGA nachzuholen.

Auswirkungen unserer Feststellungen auf den KGA 2014

Unsere Feststellungen zur Kapitalkonsolidierung führen im Wesentlichen zu Verschiebungen innerhalb der Nettoposition. Die Veränderungen darin von - nach unseren Ermittlungen - im Saldo +2,451 Mio € bezogen auf die Positionen „Rücklagen" (+15,872 Mio €), „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter" (-14,024 Mio €) und „Unterschiedsbetrag bei der

Kapitalkonsolidierung" (+603 T€) stehen einer Veränderung von -2,451 Mio € bei der Position „Gesamtbilanzgewinn/-verlust" gegenüber.

Darüber hinaus verringert sich die Position „Rückstellungen" durch Zuordnung der Verlustrücklage der ZVK von 538 T€ zu den „Rücklagen".

Im Ergebnis ändert sich nichts an der Gesamtaussage des KGA 2014.

Nach Erörterung unserer Feststellungen übersandten wir der Verwaltung unseren Bericht mit der Bitte um Stellungnahme.

5.120 Überschreitung der festgelegten Schwellenwerte bei der Konsolidierung

Für den KGA 2014 gelten gemäß der Gesamtabschlussrichtlinie festgelegte Schwellenwerte bei der Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung von jeweils 500 T€. D. h. Differenzen in den wechselseitigen IC-Beziehungen zwischen den einzelnen Konzerngliedern werden bei der jeweiligen Konsolidierung nur bis zum Unterschreiten dieses Wertes „aufgeklärt".

In einer IC-Beziehung wurde der festgelegte Schwellenwert bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung in beiden Richtungen überschritten (790 T€ bzw. 524 T€); eine weitergehende Aufklärung der Differenzen unterblieb.

Nach Auffassung des FB Finanzen sind diese Differenzen zu saldieren, womit der Schwellenwert eingehalten wäre. Damit ist jedoch unseres Erachtens eine Transparenz der zur Konsolidierung ermittelten Leistungsbeziehungen zwischen zwei Konzerngliedern nicht mehr gegeben. Zudem steht die Auffassung des FB Finanzen im Widerspruch zur Gesamtabschlussrichtlinie, die auf die Schwellenwertbetrachtung nur korrespondierender Aufwendungen und Erträge in der IC-Beziehung abstellt.

5.130 Schuldenkonsolidierung

Bei der Schuldenkonsolidierung werden die zwischen den Aufgabenträgern untereinander und zur Kernverwaltung bestehenden Aktiva und Passiva gegenseitig aufgerechnet, sofern diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Stehen sich hierbei z. B. Forderungen und Schulden in gleicher Höhe gegenüber, erfolgt die Schuldenkonsolidierung erfolgsneutral. Bestehen Differenzen, so sind diese über die Ergebnisrechnung erfolgswirksam zu eliminieren. Die ggf. entstandenen Differenzen sind zu unterscheiden in „echte" und „unechte" Aufrechnungsdifferenzen.

Unechte Differenzen sollten möglichst im Rahmen der Saldenabstimmungen aufgedeckt und bereits durch entsprechende Nachbuchungen zum EA beseitigt werden.

Echte Differenzen sind Gegenstand der Schuldenkonsolidierung. Für das Jahr 2014 wurde bei der Schuldenkonsolidierung der festgesetzte Schwellenwert bei der Konsolidierung im Wesentlichen nicht überschritten und die Differenzen wurden ergebniswirksam ausgebucht.

Die Konsolidierung der Aufrechnungsdifferenzen aus Vj. wurden durch die eingesetzte Konsolidierungssoftware in das Bj. vorgetragen.

5.140 Zwischenergebniseliminierung

Die Zwischenergebniseliminierung gemäß § 304 Abs. 1 HGB bezweckt die Konsolidierung von ergebniswirksamen Gewinn- und Verlustbestandteilen aus Eigentumsübergängen von Vermögensgegenständen innerhalb des Konzern; sie ist als Sonderfall der allgemeinen Aufwands- und Ertragskonsolidierung vorgeschaltet.

Nach der Gesamtabschlussrichtlinie ist die Zwischenergebniseliminierung durchzuführen, sofern das Ergebnis nicht nur von untergeordneter Bedeutung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns ist.

2014 wurden aus Grundstücksgeschäften innerhalb des Konzerns LHH im Saldo Gewinne von 2,903 Mio € (Abweichung Verkaufserlös zum Buchwert) erzielt. Im KGA ist dieser Betrag im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung aus der Bilanzsumme konsolidiert worden. Entsprechende Eigentumsübergänge der Grundstücke wurden festgestellt.

5.150 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Die durchgeführte Aufwands- und Ertragskonsolidierung mit automatischer Konsolidierung durch die Software konnte anhand der gemeldeten IC-Beziehungen nachvollzogen werden.

5.160 Latente Steuern

Nach den Arbeitsergebnissen und Hinweisen der AG Gesamtabschluss wird im KGA auf die Ermittlung und den Ansatz latenter Steuern gemäß § 306 HGB verzichtet. Im Rahmen der Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung eliminierte der FB Finanzen die im EA der VVG bilanzierten latenten Steuern von 31,098 Mio €.

5.200 **At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Aufgabenträger**

Assoziierte Aufgabenträger werden nach der Eigenkapitalmethode oder auch Equity-Methode konsolidiert. Sie werden mit dem Beteiligungsbuchwert im KGA angesetzt. Ein sich aus der Gegenüberstellung des Beteiligungsbuchwertes aus dem EA der LHH und dem anteiligen Eigenkapital aus dem EA des Aufgabenträgers ergebender Unterschiedsbetrag wird in einer Nebenrechnung geführt. Dabei ermittelte Geschäftswerte werden planmäßig abgeschrieben. Der Wertansatz des Beteiligungsbuchwertes verändert sich in der Fortentwicklung um die Ergebnisse der assoziierten Beteiligungen - entsprechend dem Anteil der LHH - sowie um die Abschreibungen der Geschäftswerte ergebniswirksam im KGA.

Auf der Grundlage der von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen vollzogen wir die Veränderungen der Beteiligungsbuchwerte der LHH nach. Beanstandungen ergaben sich nicht.

5.300 Konsolidierte Anlagen

Dem KGA wurden eine Gesamtanlagen-, eine Gesamtschulden- und eine Gesamtforderungsübersicht gemäß § 128 Abs. 6 NKomVG i. V. m. § 128 Abs. 3 Nrn. 2, 3 bzw. 5 NKomVG beigefügt. Auf die Erstellung einer Gesamtrückstellungsübersicht (§ 128 Abs. 3 Nrn.4 NKomVG) hat der FB Finanzen zum KGA 2014 verzichtet.

Grundsätzlich erfüllen die Übersichten die gesetzlichen Anforderungen des jeweiligen verbindlichen Musters aus RdErl. d. MI v. 24.04.2017 (Nds. MBl. S. 566).

5.400 Konsolidierungsbericht

Der Konsolidierungsbericht soll im Einklang mit dem KGA stehen und ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der LHH und ihrer verbundenen Aufgabenträger vermitteln (§ 128 Abs. 6 NKomVG i. V. m. § 59 KomHKVO). Er soll die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklungen zutreffend ausweisen und dabei auch jene berücksichtigen, die nach dem Gesamtabschlussstichtag eingetreten sind.

Aufgrund der wesentlichen Prägung des KGA durch die Einzelabschlüsse der LHH und des verbundenen Aufgabenträgers VVG ist bei der Betrachtung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage insbesondere auf diese unter Einbeziehung der Erläuterungen aus den Einzelabschlüssen eingegangen. Wie im Vj. bestimmten die rückläufige Gewerbesteuerentwicklung bei der LHH sowie außerplanmäßige Abschreibungen auf Energieerzeugungsanlagen bei der VVG die jahresbezogene Entwicklung. Eine Analyse des Konzernrechnungsergebnisses ist auf Grundlage von Kennzahlen enthalten.

Besondere Entwicklungen nach den Abschlussstichtagen der Konzernglieder sowie zukünftige Chancen und Risiken nach dem Gesamtabschlussstichtag sind im Konsolidierungsbericht in allgemeiner Form betrachtet worden.

Gemäß § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG wurde die Kapitalflussrechnung als Grundlage einer Finanzanalyse zum Bj. samt Erläuterungen zur Erstellung dem Konsolidierungsbericht beigefügt.

Ein Ersatz des Beteiligungsberichtes gemäß § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG durch den Konsolidierungsbericht ist nicht vorgesehen.

5.500 Kapitalflussrechnung

Dem KGA 2014 ist die nach § 128 Abs. 6 NKomVG verpflichtend zu erstellende Kapitalflussrechnung beigefügt. Diese wurde in vereinfachter Form auf Grundlage der Bilanzbewegungen 2014 unter Einbeziehung von Werten aus der Gesamtanlagenübersicht entwickelt.

Die übernommenen Daten konnten aus dem KGA bzw. der Gesamtanlagenübersicht hergeleitet werden. Jedoch verblieben im Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht zahlungswirksame Erträge aus der Auflösung von Sonderposten sowie für aktivierte Eigenleistungen.

Nach unserer Bewertung ergibt sich nach Umgruppierung dieser nicht zahlungswirksamen Erträge für 2014 ein Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von 207,289 Mio € (statt 273,625 Mio € gemäß Kapitalflussrechnung); dementsprechend verbessert zeigen sich die

Cashflows aus der Investitionstätigkeit (um 20,676 Mio € auf -325,121 Mio €) bzw. aus der Finanzierungstätigkeit (um 45,660 Mio € auf 185,582 Mio €).

5.600 **Vermerke unter der Bilanz**

Gemäß § 55 Abs. 4 KomHKVO werden unter der Bilanz, sofern sie nicht zu passivieren sind, Vorbelastungen künftiger Hj. ausgewiesen. Der KGA 2014 weist diese Vorbelastungen in konsolidierter Höhe nachvollziehbar korrekt aus; allerdings wurde in der Gesamtbilanz auf die Darstellung des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen (bei der LHH 2014 8,043 Mio €) verzichtet.

6. Anlagen

6.100 Gesamtergebnisrechnung der LHH für das Hj. 2014

Gesamterträge und Gesamtaufwendungen	Ergebnis des Vj. Mio €	Ergebnis des Bj. Mio €
1. Ordentliche Gesamterträge	4.857,982	4.641,016
1.1 Steuern und ähnliche Abgaben	953,207	864,440
1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	205,956	212,045
1.3 Auflösungserträge aus Sonderposten	37,789	45,660
1.4 Sonstige Transfererträge	23,890	25,879
1.5 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	104,487	108,889
1.6 Privatrechtliche Entgelte	2.734,319	2.635,757
1.7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	354,066	361,415
1.8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge	129,929	89,062
1.8.1 Gewinnanteile	54,723	43,576
1.8.2 Sonstige Finanzerträge	75,206	45,485
1.9 Aktivierte Eigenleistungen	24,488	20,676
1.10 Bestandsveränderungen	-0,624	-1,472
1.11 Sonstige ordentliche Erträge	196,621	181,872
1.12 Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	93,854	96,794
2. Ordentliche Gesamtaufwendungen	-4.751,849	-4.706,393
2.1 Aufwendungen für aktives Personal	-756,127	-801,010
2.2 Aufwendungen für Versorgung	-82,148	-66,493
2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.161,139	-2.040,414
2.4 Abschreibungen	-293,277	-302,726
2.4.1 Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen	-276,412	-282,734
2.4.2 Abschreibungen auf Finanzvermögen	-15,309	-18,949
2.4.3 Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert	-0,740	-0,740
2.4.4 Abschreibungen auf Unternehmen	-0,816	-0,295
2.4.5 Sonstige Abschreibungen auf Finanzvermögen	0,000	-0,009
2.4.6 Sonstige Abschreibungen	0,000	0,000
2.5 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-182,248	-171,399
2.5.1 Zinsaufwendungen	-80,798	-82,799
2.5.2 Sonstige Finanzaufwendungen	-101,450	-88,599
2.6 Transferaufwendungen	-911,725	-931,435
2.7 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-313,193	-333,272
2.8 Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern	-51,992	-59,644
3. Ordentliches Gesamtergebnis	106,133	-65,377
4. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	-105,189	-63,155
4.1 Außerordentliche Erträge	30,746	17,964
4.2 Außerordentliche Aufwendungen	-135,935	-81,119
4.3 Außerordentliches Gesamtergebnis	*-105,189	*-63,155
5. Gesamtjahresüberschuss/-fehlbetrag	0,944	-128,532
6. Gewinnverwendung	6,852	-35,742
6.1 Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn	7,912	-3,572
6.2 Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Verlust	0,000	0,000
6.3 Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	*7,912	*-3,572
6.4 Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-20,116	-32,170
6.5 Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0,000	0,000
6.6 Entnahmen aus Gewinnrücklagen	26,180	0,000
6.7 Einstellungen in Gewinnrücklagen	-7,124	0,000
6.8 Entnahmen / Zuführungen Allgemeine Rücklage	0,000	0,000
7. Gesamtbilanzgewinn/-verlust	7,796	-164,274

6.200 **Gesamtbilanz der LHH zum 31.12.2014**

Aktiva	**Vj. Mio €**	**Bj. Mio €**	**Passiva**	**Vj. Mio €**	**Bj. Mio €**
1. Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	12.233,398	12.191,240	1. Nettoposition	7.102,326	6.902,837
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	44,456	43,365	1.1. Basis-Reinvermögen	5.566,852	6.187,189
1.1.1 Geschäfts- oder Firmenwerte der verbundenen Aufgabenträger	9,614	8,875	1.1.1 Reinvermögen	5.572,559	6.187,189
1.1.2 Konzessionen	0,040	0,000	1.1.2 Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss Verwaltungshaushalt	-5,707	0,000
1.1.3 Lizenzen	21,965	19,532			
1.1.4 Ähnliche Rechte	0,000	0,000	1.2 Rücklagen	1.097,044	476,592
1.1.5 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	11,549	12,747	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	583,356	377,301
1.1.6 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,000	0,000	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,000	0,000
1.1.7 Sonstiges immaterielles Vermögen	1,288	2,212	1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	92,421	92,306
1.1.7.1 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,000	0,353	1.2.4 Sonstige Rücklagen	421,267	6,985
1.1.7.2 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	1,288	1,859			
			1.3 Gesamtbilanzgewinn/-verlust	7,796	-164,274
1.2 Sachvermögen	12.188,941	12.147,875			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	1.928,175	1.910,389	1.4 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	295,968	260,818
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	3.508,064	3.522,342			
1.2.3 Infrastrukturvermögen	4.524,512	4.484,494	1.5 Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	134,666	142,512
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	12,707	12,170			
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	711,449	711,822	2. Sonderposten	1.242,770	1.261,545
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	668,048	636,318			
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	97,819	93,694	2.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.071,731	1.090,941
1.2.8 Vorräte	196,467	180,740	2.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	126,871	129,127
1.2.8.1 Vorräte	196,439	180,740	2.3 Gebührenausgleich	14,700	15,352
1.2.8.2 Geleistete Anzahlungen für Vorräte	0,028	0,000	2.4 Bewertungsausgleich	0,000	0,148
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	541,700	595,907	2.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	22,129	17,507
			2.6 Sonstige Sonderposten	7,339	8,468

2. Finanzvermögen, liquide Mittel und aktive Rechnungsabgrenzung	1.934,500	1.905,054	3. Schulden	3.844,939	3.948,442
2.1 Finanzvermögen	1.647,248	1.607,492			
2.1.1 Anteile an verbundenen Ausgliederungen	19,771	20,203	3.1 Geldschulden	3.050,511	3.173,996
2.1.1.1 Anteile an verbundenen Aufgabenträgern ohne untergeordnete Bedeutung	0,000	0,000			
2.1.1.2 Anteile an verbundenen Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung	19,771	20,203	3.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	81,592	78,677
2.1.2 Anteile an assoziierten Ausgliederungen	620,098	612,001			
2.1.2.1 Anteile an assoziierten Aufgabenträgern ohne untergeordnete Bedeutung	603,993	595,786	3.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	199,834	165,042
2.1.2.2 Anteile an assoziierten Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung	16,105	16,216			
2.1.3 Anteile an sonstigen Aufgabenträgern	0,017	0,017	3.4 Transferverbindlichkeiten	32,032	22,760
2.1.4 Sondervermögen	0,406	0,431			
2.1.5 Ausleihungen	82,351	92,855	3.5 Sonstige Verbindlichkeiten	480,970	507,968
2.1.5.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	6,431	6,235			
2.1.5.2 Ausleihungen an Beteiligungen	44,372	56,815	4. Rückstellungen	1.956,899	1.958,680
2.1.5.3 Ausleihungen an Sondervermögen	0,000	0,000			
2.1.5.4 Sonstige Ausleihungen	31,548	29,805	4.1 Pensionsrückstellungen	955,821	967,136
2.1.6 Wertpapiere	268,625	248,204	4.2 Andere Rückstellungen	1.001,078	991,544
2.1.7 Öffentlich-rechtliche Forderungen	63,808	58,486			
2.1.8 Forderungen aus Transferleistungen	10,880	9,430	5. Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)	20,963	24,789
2.1.9 Privatrechtliche Forderungen *	545,231	532,791			
2.1.10 Sonstige Vermögensgegenstände *	36,061	33,073			
2.2 Liquide Mittel	259,963	270,432			
2.3 Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)	27,289	27,130			
2.3.1 Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung	27,289	27,130			
2.3.2 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,000	0,000			
Bilanzsumme	**14.167,897**	**14.096,294**	**Bilanzsumme**	**14.167,897**	**14.096,294**

* abweichende Darstellung zum Muster des MI „Positionenrahmen zum Gesamtabschluss in Niedersachsen", Stand 01.12.2010

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2762/2017
Anzahl der Anlagen 6
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Anpassung Handbuch zur Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der Lokalen Ökonomie der städtischen Wirtschaftsförderung (Projektbeteiligung)

Antrag,

das als Anlage I beigefügte Handbuch zur Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der städtischen Wirtschaftsförderung zu beschließen und die Verwaltung zu ermächtigen, das dort dargestellte Sonderverfahren umzusetzen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Benachteiligungen von Altersgruppen, geschlechtsspezifische Benachteiligungen oder anderweitige gruppenbezogene Benachteiligungen sind nicht erkennbar.

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

a) Sachverhalt

Im Dezember 2015 fand eine Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes im Bereich Wirtschaftsförderung statt, die es erforderlich gemacht hat, das Handbuch der Lokalen Ökonomie, das in der DS 1430/2013 beschlossen wurde, an die Praxis anzupassen. Das Rechnungsprüfungsamt berichtete in seiner Informations-DS 2188/2016 darüber. Mit dem Rechnungsprüfungsamt wurde daher vereinbart, den Prozess zu präzisieren, das Handbuch entsprechend zu ändern und für die Zukunft eine einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen.

b) Aufgaben der Wirtschaftsförderung

Ein besonderes Augenmerk richtet die städtische Wirtschaftsförderung auf die Förderung von Stadtteilaktivitäten. Die Stärkung der Lokalen Ökonomie ist eines der wichtigsten Aufgabengebiete, um die vielen Initiativen in den Stadtteilen bei ihren vielfältigen Anstrengungen zu unterstützen und dazu beizutragen, dass auch weiterhin eine gute Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs vor Ort fußläufig erreichbar und möglich bleibt (siehe auch DS 1640/2013). Gewerbliche Stadtteilinitiativen und Unternehmerrunden werden begleitet und enge Kontakte mit den Unternehmen vor Ort gepflegt. Ziel ist insbesondere der Aufbau und der Erhalt von sich selbst tragenden lokalen Netzwerkstrukturen, die gemeinsame Marketingstrategien entwickeln und den BewohnerInnen das vor Ort verfügbare Angebot näher bringen. Dabei haben sich bisher 38 Standortgemeinschaften, z. T. auf Initiative und mit Unterstützung der Wirtschaftsförderung, gegründet.

Im Rahmen der Haushaltsplanveranschlagungen für 2017/18 steht ein Budget von 300.000,00 € p.a. innerhalb des Produktes 57102 für die Lokale Ökonomie zur Verfügung.

Das ursprüngliche Budget in 2013 von 240.000,00 € wurde durch Änderungsantrag im Haushaltsplan 2016 auf 300.000,00 € angehoben, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Unterstützung der Lokalen Ökonomie unverzichtbarer Bestandteil für die Planungen und Aktivitäten der Standortgemeinschaften zur Stärkung der Versorgungsstruktur vor Ort geworden ist.

c) Sonderverfahren Projektbeteiligung

Aufgrund der Besonderheit dieser Aktivitäten hat die Wirtschaftsförderung, Zuwendungen in der Lokalen Ökonomie als Projektbeteiligung gewährt und seit 2014 ein Sonderverfahren etabliert (DS 1430/2012).

Dabei ist der Grundsatz für die (finanzielle) Projektbeteiligung eine gemeinsame Projektarbeit mit einer abgestimmten Aufgabenteilung. So können ausgesuchte Projekte, in enger und flexibler Partnerschaft mit den gewerblichen Akteuren des jeweiligen lokalen und regionalen Umfeldes realisiert werden. Das von der Wirtschaftsförderung praktizierte schlanke Verfahren kommt den Erfordernissen der Standortgemeinschaften entgegen und wird sehr gut angenommen.

Das Handbuch ist an die praktischen Erfahrungen der letzten 3 Jahre angepasst worden und berücksichtigt die Prozesse, die sich etabliert und bewährt haben.

23.3
Hannover / 18.10.2017

Anlage I zur Beschlussdrucksache Projektbeteiligung Lokale Ökonomie

Stand: August 2017

Handbuch zur Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der städtischen Wirtschaftsförderung (Projektbeteiligung)

1. Aufgaben der Wirtschaftsförderung

Die Landeshauptstadt Hannover setzt auf die Arbeitsteilung zwischen der regionalen Wirtschaftsförderung, die für die Region als Gesamtheit zuständig ist, und der lokalen bzw. kommunalen Wirtschaftsförderung, die für die entsprechende Stadt oder Gemeinde Ansprechpartner der Unternehmen vor Ort ist. Des Weiteren übernehmen oder ergänzen fachspezifische Beteiligungsgesellschaften (z.B. hannoverimpuls) als operative Einheiten Aufgaben der regionalen Wirtschaftsförderung, die einen hohen Spezialisierungsgrad erfordern.

In engem Kontakt zu den hannoverschen Unternehmen sind die städtischen Wirtschaftsförderer erster Ansprechpartner für die verschiedensten Fragen. Sie bieten Hilfestellungen bei Grundstückskauf, Erweiterungsvorhaben, Finanzierung, Personal und Ansiedlungswünschen. Sie koordinieren Kontakte in die Stadtverwaltung, in andere Verwaltungen und Institutionen und stehen als Problemlöser zur Verfügung.

Neben der einzelbetrieblichen Beratung werden Initiativen gefördert, die die bessere Vernetzung der Unternehmen vor Ort bzw. im Stadtteil zum Ziel haben und so auch zur Sicherung der Arbeitsplätze beitragen. Ferner wird ansässigen Unternehmen die Möglichkeit geboten, z. B. im Rahmen des ÖKOPROFIT-Programms, ihr Ressourcenmanagement zu optimieren. Stadtweite Projekte können sich beispielsweise aus den Themenfeldern Migration, Gender, Aus- und Weiterbildung oder Fachkräftemangel ergeben. Ferner kommen Projekte in Betracht wie das Erstellen des Immobilienmarktberichtes oder eines Gewerbeflächenkonzeptes. Darüber hinaus werden auch Haushaltsmittel für die Teilnahme an diversen Messen (z. B. Wirtschaftstage, EXPO REAL) oder die Ausrichtung von Veranstaltungen (z.B. Wirtschaftsempfang, AusbilderInnenfrühstück) verwendet.

Ein besonderes Augenmerk richtet die städtische Wirtschaftsförderung auf die Förderung von Stadtteilaktivitäten der ansässigen Unternehmen. Die Stärkung der Lokalen Ökonomie ist eines der wichtigsten Aufgabengebiete, um die vielen (unternehmerischen) Initiativen in den Stadtteilen bei ihren vielfältigen Anstrengungen zu unterstützen und dazu beizutragen, dass auch weiterhin eine gute Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs vor Ort fußläufig erreichbar und möglich bleibt (siehe auch DS 1640/2012). Gewerbliche Stadtteilinitiativen und Unternehmerrunden werden begleitet und enge Kontakte mit den Unternehmen vor Ort gepflegt. Ziel ist insbesondere die Etablierung von sich selbst organisierten, lokalen Strukturen, die gemeinsam etwas für den Stadtteil, seine gewerbliche Struktur und die dortige Lebensqualität tun. Die Wirtschaftsförderung arbeitet mit rund 35 dieser Standortgemeinschaften zusammen, die überwiegend als eingetragene Vereine arbeiten. Einige haben sich sogar erst auf Initiative der städtischen Wirtschaftsförderung gegründet. Hinzu kommen noch Initiativen wie das Forum Nord/Ost oder das Wirtschaftsforum des Vereins Lebendiges Linden, in dem sich verschiedene benachbarte Gemeinschaften zur besseren Interessenswahrnehmung zusammengeschlossen haben.

Das Sonderverfahren in diesem Handbuch gilt für die Projektmittel, mit denen sich die Wirtschaftsförderung an zeitlich befristeten Projekten im Rahmen der Lokalen Ökonomie beteiligt und die gemeinsam mit den Standortgemeinschaften geplant und begleitet werden:

2. Zusammenarbeit der Wirtschaftsförderung in Projekten (Projektbeteiligung)

Die Wirtschaftsförderung beteiligt sich an Projekten einzelner Standortgemeinschaften zur Stärkung der lokalen Ökonomie. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass die Stadt am Zweck des Projektes ein erhebliches Interesse im Sinne der unter Punkt 1 genannten Aufgaben der Wirtschaftsförderung hat und dass dieser Zweck ohne die städtische Projektbeteiligung in Form von städtischer Mitarbeit nicht oder nicht im notwendigen Umfang erfüllt werden kann. Es erfolgt eine gemeinsame Projektarbeit mit einer abgestimmten Aufgabenteilung zwischen Projektträger und städtischer Wirtschaftsförderung, zu der eine finanzielle Projektunterstützung gehören kann. Hierfür müssen die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

2.1. Projekte der lokalen Ökonomie

Projektbeteiligungen im Bereich der lokalen Ökonomie können grundsätzlich nur zwischen der Wirtschaftsförderung und Standortgemeinschaften vereinbart werden. Einzelbetriebliche Förderungen sind ausgeschlossen. Folgende Maßnahmen können Gegenstand von Projektbeteiligungen werden:

2.1.1. Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität eines Standortes

Hierunter fallen alle Maßnahmen, die unter finanzieller Beteiligung der städtischen Wirtschaftsförderung für Anschaffungen der Standortgemeinschaften eingesetzt werden (Anschubfinanzierung). Dieses umfasst insbesondere Dinge, die geeignet sind, die Aufmerksamkeit potenzieller Kunden zu erregen und mithin deren Verweildauer zu verlängern. Eine längere Verweildauer ist erforderlich, um den Kunden die lokale Geschäftsvielfalt aufzuzeigen und sie zum Einkauf „vor Ort“ zu animieren. Beispiele: Weihnachtsbeleuchtung, Maibaum, Weihnachtsbaum, Blumenkübel, Sitzmöbel etc.

2.1.2. Veranstaltungen

Veranstaltungen können einmaligen (z.B. Jubiläum, Einweihung) oder wiederkehrenden (verkaufsoffener Sonntag, Gewerbeschau, jahreszeitlich bedingte Festaktivitäten), internen oder externen Charakters sein. Interne Veranstaltungen dienen u. a. der Fortbildung und Information der Mitglieder der Standortgemeinschaften. Veranstaltungen mit externem Charakter dienen der Präsentation der Angebotsvielfalt im Stadtteil.

2.1.3. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst alle Maßnahmen, die den Stadtteil mit seiner Angebotsvielfalt sowie die einzelnen Aktionen der Standortgemeinschaften bewerben und so in der Bevölkerung im Stadtteil und darüber hinaus bekannter zu machen. Darunter fallen z.B. Internetauftritt, Aktionen in den sozialen Netzwerken, Flyer, (Standort-) Broschüren, Kalender, Anzeigen, Aufsteller, Banner, Fahnen etc.

2.1.4. Beratungsleistungen

Dazu können z.B. Standortanalysen oder Gutachten gehören, die neue Ansatzpunkte für die Arbeit vor Ort ermöglichen. Möglich sind auch extern moderierte und organisierte Workshops für die Standortgemeinschaft zur Ideenentwicklung. Einzelbetriebliche Beratungen/ Förderungen fallen nicht darunter. Sollen externe Berater beauftragt werden, erfolgt deren Auswahl unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Mitauswahl durch die Wirtschaftsförderung.

2.1.5. Sonstiges zur Standortstärkung

Sonstiges zur Standortstärkung (Maßnahmen, die nicht eindeutig den vorgenannten vier zuzuordnen sind, aber dennoch dem Standort/ der Standortgemeinschaft nutzen).

2.2. Voraussetzungen für eine Projektbeteiligung und Rahmenbedingungen

- Berechtigt sind nur Standortgemeinschaften, die ihren Sitz in Hannover haben.
- Einzelbetriebliche Förderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- Projekt dient der lokalen Ökonomie, trägt zur Sicherung von Arbeitsplätze und Wertschöpfung am Standort bei.
- Ziele und Zeitraum des Projektes sind definiert.
- Wesentliche Ziele sind:
    - Mitgliedergewinnung zur Stärkung der Standortgemeinschaft,
    - Außendarstellung der Standortgemeinschaft zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades, der Reputation, des Standings, des Einflusses,
    - Vernetzung von Akteuren zur Stärkung von Standortgemeinschaften und deren Mitgliedsunternehmen,
    - Stärkung der Mitgliedsunternehmen, z.B. durch Werbemaßnahmen zur Stärkung des Bekanntheitsgrades der Gewerbetreibenden, Information, Know How, Input für Mitgliedsunternehmen zur Stärkung und zur Sicherung von Arbeitsplätzen und der Nahversorgung,
    - Imagegewinn für den Stadtteil und ggf. darüber hinaus,
    - Aufwertung des Quartiers, um Kaufkraft zu halten oder anzuziehen,
    - Darstellung des Quartiers als attraktiver Einkaufsstandort.

Alle vorgenannten Punkte und die Zielerreichung (qualitativ oder quantitativ) müssen dokumentiert werden. Es können auch mehrere Ziele vereinbart werden. Entsprechende Daten und Unterlagen (z. B. Fotos, Belegexemplare, Presseberichte, Rechnungsnachweise etc.) für die Evaluation des Projektes werden von der Standortgemeinschaft zur Verfügung gestellt und von der Wirtschaftsförderung erfasst.

Ein Anspruch auf Projektbeteiligung durch die Wirtschaftsförderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet diese aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens anhand der obigen Kriterien unter Beachtung personeller Ressourcen und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Dokumentiert wird die Entscheidung in einem Kriterienkatalog.

3. Verfahren für Projekte

3.1 Datenbogen

Jedes Jahr werden die Stammdaten der Standortgemeinschaften von der Wirtschaftsförderung in Form eines standardisierten Datenbogens erfasst. Darin können auch erste, grobe Projektideen geäußert werden, die als gemeinsame Planungsgrundlage für das folgende Jahr dienen. Zusammen mit dem Datenbogen wird ein Infoblatt zum Ablauf der gemeinsamen Projektarbeit zur Verfügung gestellt.

3.2 Projektentwicklung

Nach Prüfung des Datenbogens beginnt der Prozess der Projektentwicklung. Die Wirtschaftsförderung klärt im Dialog mit den Standortgemeinschaften, was für das Jahr geplant ist, und in welchem Umfang eine finanzielle Beteiligung der Stadt erforderlich bzw. gewünscht ist. Entsprechende Gespräche, gemeinsame Sitzungen etc. sind zu dokumentieren. Auf Basis dieser Informationen wird der interne Kriterienkatalog (siehe auch 2.2. Wesentliche Ziele) erstellt, der die grundsätzliche Entscheidungsgrundlage über die Projektbeteiligung bildet. Nach positiver interner Entscheidung durch Sachgebiets- und Bereichsleitung über die Projektbeteiligung, wird die Projektvereinbarung erstellt.

3.3 Projektvereinbarung

Nach positiver Entscheidung über Ob und Art einer Projektbeteiligung wird zu Projektziel und -Inhalt, zur Aufgabenverteilung und finanziellen Beteiligung im gemeinsamen Projekt zwischen der Wirtschaftsförderung und dem Projektträger eine Projektvereinbarung geschlossen. Die jeweiligen operativ Verantwortlichen werden benannt. Bestandteil der

Vereinbarung ist ein vorläufiger Finanzierungsplan des Projektträgers, aus dem neben den geplanten Ausgaben auch der Eigenanteil (inkl. eventueller Einnahmen) des Projektträgers sowie die erwarteten Leistungen der LHH hervorgeht. Geregelt wird in der Vereinbarung auch, dass der Projektträger den Nachweis über die Mittelverwendung in Form einer Aufstellung aller Ausgaben, unter Beifügung sämtlicher begründenden Belege zeitnah nach Projektende zu erbringen hat. Alle Rechnungen müssen auf den Projektträger ausgestellt sein. Preisminderungen (z.B. Rabatte, Boni, Skonto) bzw. durchlaufende Posten (z.B. Sicherheitsleistungen, Kautionen, Pfand) sind nicht förderfähig. Dies gilt gleichermaßen für vom Projektträger beauftragte Dritte. Die Projektvereinbarung wird vom Projektträger und von der Sachgebiets- oder Bereichsleitung entsprechend der jeweiligen Zeichnungsbefugnis unterzeichnet.

3.4 Projektdurchführung

Gemäß der geschlossenen Projektvereinbarung wird das Projekt entsprechend der getroffenen Aufgabenteilung durchgeführt. Im Dialog mit dem Projektträger ist die Wirtschaftsförderung über den Projektfortschritt stets informiert. Dies kann durch regelmäßige Gespräche oder die Teilnahme an den jeweiligen Gewerberunden/ Projektsitzungen geschehen. Der jeweilige Projektstand wird dokumentiert.

3.5. Projektende und Zielerreichung

Zum Projektabschluss sind geeignete Nachweise für die Durchführung sowie über die Zielerreichung (qualitativ und/ oder quantitativ) vorzulegen (z.B. Fotos, Belegexemplare, Presseberichte, Rechnungsnachweise etc.). Den Nachweis über die Mittelverwendung erbringt der Projektträger in Form einer Aufstellung aller Ausgaben, unter Beifügung sämtlicher begründenden Belege zeitnah nach Projektende. Erst nach Prüfung aller Unterlagen erfolgt die Auszahlung der städtischen Projektmittel, bzw. im Fall eines vorabgewährten Abschlags, die Auszahlung der Restsumme. Letzteres wird in den Fällen praktiziert, in denen die Standortgemeinschaften eine zu geringe Liquidität haben, um Projektteile o.ä. vorzufinanzieren. Dies gilt gleichermaßen für vom Projektträger beauftragte Dritte. Ein abschließendes Gespräch oder entsprechende Korrespondenz zur Zielerreichung wird dokumentiert.

Anlage II zur Information

1. Interner Kriterienkatalog

OE 23.31	**SB:**		**Datum:**

Interner Kriterienkatalog zur Prüfung einer Projektbeteiligung Lokale Ökonomie

Projektträger:	
Projektbezeichnung:	
Anfrage vom:	
Projektzeitraum:	
Projektbeteiligung in Euro:	
Stadtbezirk:	
Zuordnungsziffer:	

Bei dem Projekt handelt es sich um:

☐ **Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität eines Standortes**
☐ **Veranstaltungen**
☐ **Öffentlichkeitsarbeit**
☐ **Beratungsleistungen**
☐ **Sonstiges zur Standortstärkung (muss benannt werden)**

_____

Projektbeteiligungen im Bereich der lokalen Ökonomie können grundsätzlich nur zwischen der Wirtschaftsförderung und Standortgemeinschaften im Bereich der LHH vereinbart werden.

Ist die **örtliche Zuständigkeit** gegeben? ☐ Ja

Handelt es sich bei dem Projektpartner um eine **Standortgemeinschaft?** ☐ Ja

☐ Diese Kriterien sind **nicht** erfüllt, Ablehnung am _____

☐ Diese Kriterien sind erfüllt. Das Projekt ist nur dann unterstützungswürdig, wenn es **mindestens einem** der folgenden Ziele dient:

Mitgliedergewinnung zur Stärkung der Standortgemeinschaft	☐
Außendarstellung der Standortgemeinschaft zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades, der Reputation, des Standings, des Einflusses	☐
Vernetzung von Akteuren zur Stärkung von Standortgemeinschaften und deren Mitgliedsunternehmen	☐

Stärkung der Mitgliedsunternehmen, z.B. durch Werbemaßnahmen zur Stärkung des Bekanntheitsgrades der Gewerbetreibenden	☐
Information, Know How, Input für Mitgliedsunternehmen zur Stärkung und zur Sicherung von Arbeitsplätzen und der Nahversorgung (empowerment)	☐
Imagegewinn für den Stadtteil und ggf. darüber hinaus	☐
Aufwertung des Quartiers, um Kaufkraft zu halten oder anzuziehen	☐
Darstellung des Quartiers als attraktiver Einkaufsstandort	☐

Hat der Projektträger in seinem Kosten- und Finanzierungsplan einen Eigenanteil vorgesehen? Ja ☐ Nein ☐

Falls nein, Begründung:

Soll ein **gemeinsames** Projekt durchgeführt werden? Ja ☐ Nein ☐

⇨ Falls nein, handelt es sich ggf. um ein förderungsfähiges Projekt im Rahmen des **Zuwendungsrechts**. Weiterleitung an OE 23.01.1 am _____

⇨ Falls ja, wird das gemeinsame Projekt auf der Grundlage des vorliegenden vorläufigen Kosten- und Finanzierungsplans in Abstimmung mit der Sachgebietsleitung gefördert mit:

Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung	☐
	➔ mit einem Anteil von max.:	_____EUR
	Vollfinanzierung	☐
	Festbetragsfinanzierung	☐

Soll eine **Abschlagszahlung** erfolgen? Ja ☐ Nein ☐

Falls ja, Begründung:

Definition Art / Umfang der **städtischen Mitarbeit** am Projekt:

Die LHH

- beteiligt sich regelmäßig an einer operativen Projektgruppe, um das Projekt detailliert zu planen.
- unterstützt den Projektpartner in Form von Beratung bei der Beteiligung anderer städtischer oder auch nichtstädtischer Stellen. Die LHH übernimmt jedoch keine Gewähr für die Erteilung evtl. erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen.
- nimmt an der Veranstaltung des Projektträgers mit einer eigenen Präsentation teil. Der Projektträger stellt die dafür erforderlichen Flächen unentgeltlich zur Verfügung.
- wird auf die Veranstaltung des Projektträgers im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit unentgeltlich hinweisen (z.B. Terminankündigungen auf hannover.de).
- unterstützt den Projektpartner durch die Bereitstellung von erforderlichen Informationen.
- unterstützt den Projektpartner durch eine finanzielle Beteiligung an den Projektkosten.

*Anmerkung: mehrere bzw. weitere Maßnahmen gleichzeitig möglich, die **Maßnahmen müssen möglichst genau umschrieben** werden und sollten auch individuelle Aspekte umfassen; Nichtzutreffendes bitte streichen*

2. Entscheidung:

Die Voraussetzungen für eine Projektbeteiligung der Wirtschaftsförderung – gemäß dem „Handbuch zur Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der städtischen Wirtschaftsförderung (Projektbeteiligung)“ sind erfüllt. Eine finanzielle Beteiligung i.H.v. _____ EUR wird vorgeschlagen.

_____

Datum, Unterschrift SachbearbeiterIn als Projektverantwortlicher der Wirtschaftsförderung

2.1 Entscheidung Sachgebietsleitung

Einverstanden? Ja ☐ Nein ☐

2.2. Entscheidung Bereichsleitung

Ja ☐ Nein ☐

_____

Datum, Unterschrift Sachgebietsleitung/Bereichsleitung

3. Durchschrift 23.021 zur Mittelbindung

Kostenstelle:
Kostenart:
Zuordnungsziffer:

Prognostizierter Mittelabfluss: (Zahlung aktuelles Haushaltsjahr, Zeitpunkt der Zahlung, z.B. nach Projektende)

1. Teilzahlung
2. Restzahlung nach Projektende

Kontoverbindung: (Stand: August 2017)

Anlage III zur Information

DATENBOGEN **STANDORTGEMEINSCHAFT**

Jahr:

STANDORTGEMEINSCHAFT

Name der Standortgemeinschaft:

AnsprechpartnerIn:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

BANKVERBINDUNG

Kreditinstitut:

KontoinhaberIn:

IBAN:

ANGABEN ZUR STANDORTGEMEINSCHAFT

Rechtsform (z.B. Verein):

Vereinregister-Nr.:

Steuer-Nr.:

Vorsteuerabzugsberechtigung? ☐ Ja ☐ Nein

Gemeinnützigkeit? ☐ Ja ☐ Nein

Vereinsvorsitzende/r:

stellvertretende/r Vereinsvorsitzende/r:

Kassenwart:

Aktuelle Anzahl Mitglieder:

Homepage:

Stadtteil/Stadtbezirk/Quartier:

PROJEKTPLANUNG DER STANDORTGEMEINSCHAFT

Bitte tragen Sie hier erste, grobe Projektplanungen für das kommende Jahr ein, für die Sie sich eine Projektbeteiligung der städtischen Wirtschaftsförderung wünschen würden. Die Wirtschaftsförderung wird nach Rücksendung des Datenbogens Ihre Ideen und Planungen weiter konkret mit Ihnen abstimmen.

Projekt	Projektziel	Gesamtkosten	gewünschte Projektbeteiligung der Wirtschaftsförderung (Art und Umfang)

Datum:

Ausgefüllt von:

Anlage IV zur Information

Informationen zur Projektbeteiligung durch die Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Wirtschaft/ Bereich Wirtschaftsförderung (OE 23.3)

Zur Stärkung der Lokalen Ökonomie richtet die städtische Wirtschaftsförderung ein besonderes Augenmerk auf die Förderung von Stadtteilaktivitäten und beteiligt sich an Projekten einzelner Standortgemeinschaften. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass die Stadt am Zweck des Projektes ein erhebliches Interesse hat und dass dieser Zweck ohne die städtische Projektbeteiligung bzw. Unterstützung nicht oder nicht im notwendigen Umfang erfüllt werden kann. **Es erfolgt eine gemeinsame Projektarbeit mit einer abgestimmten Aufgabenteilung zwischen Projektträger und städtischer Wirtschaftsförderung, zu der eine finanzielle Projektunterstützung gehören kann.**

Folgende Maßnahmen können für eine städtische Projektbeteiligung in Frage kommen:

Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität eines Standortes:

- Hierunter fallen alle Maßnahmen, die unter finanzieller Beteiligung der städtischen Wirtschaftsförderung für Anschaffungen der Standortgemeinschaften eingesetzt werden (Anschubfinanzierung). Dieses umfasst insbesondere Dinge, die geeignet sind, die Aufmerksamkeit potenzieller Kunden zu erregen und mithin deren Verweildauer zu verlängern. Eine längere Verweildauer ist erforderlich, um den Kunden die lokale Geschäftsvielfalt aufzuzeigen und sie zum Einkauf „vor Ort“ zu animieren. Beispiele: Weihnachtsbeleuchtung, Maibaum, Weihnachtsbaum, Blumenkübel, Sitzmöbel etc.

Veranstaltungen:

- Veranstaltungen können einmaligen (z.B. Jubiläum, Einweihung) oder wiederkehrenden (verkaufsoffener Sonntag, Gewerbeschau, jahreszeitlich bedingte Festaktivitäten), internen oder externen Charakters sein. Interne Veranstaltungen dienen u. a. der Fortbildung und Information der Mitglieder der Standortgemeinschaften. Veranstaltungen mit externem Charakter dienen der Präsentation der Angebotsvielfalt im Stadtteil.

Öffentlichkeitsarbeit:

- Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst alle Maßnahmen, die den Stadtteil mit seiner Angebotsvielfalt sowie die einzelnen Aktionen der Standortgemeinschaften bewerben und so in der Bevölkerung im Stadtteil und darüber hinaus bekannter zu machen. Darunter fallen z.B. Internetauftritt, Aktionen in den sozialen Netzwerken, Flyer, (Standort-) Broschüren, Kalender, Anzeigen, Aufsteller, Banner, Fahnen etc.

Beratungsleistungen:

- Dazu können z.B. Standortanalysen oder Gutachten gehören, die neue Ansatzpunkte für die Arbeit vor Ort ermöglichen. Möglich sind auch extern moderierte und organisierte Workshops für die Standortgemeinschaft zur Ideenentwicklung. Einzelbetriebliche Beratungen/ Förderungen fallen nicht darunter. Sollen externe Berater beauftragt werden, erfolgt deren Auswahl unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Mitauswahl durch die Wirtschaftsförderung.

Sonstiges zur Standortstärkung:

- Sonstiges zur Standortstärkung (Maßnahmen, die nicht eindeutig den vorgenannten vier zuzuordnen sind, aber dennoch dem Standort/ der Standortgemeinschaft nutzen).

Damit eine Projektbeteiligung durch die Landeshauptstadt Hannover möglich ist, müssen entsprechende personelle Ressourcen sowie die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. **Ein Anspruch auf Projektbeteiligung durch die Wirtschaftsförderung besteht nicht.**

Projektvoraussetzungen:

- Berechtigt sind nur Standortgemeinschaften, die ihren Sitz in Hannover haben.
- Einzelbetriebliche Förderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- Projekt dient der lokalen Ökonomie, trägt zur Sicherung von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung am Standort bei.
- Ziele und Zeitraum des Projektes sind definiert.
- Wesentliche Ziele sind:
  - Mitgliedergewinnung zur Stärkung der Standortgemeinschaft,
  - Außendarstellung der Standortgemeinschaft zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades, der Reputation, des Standings, des Einflusses,
  - Vernetzung von Akteuren zur Stärkung von Standortgemeinschaften und deren Mitgliedsunternehmen,
  - Stärkung der Mitgliedsunternehmen, z.B. durch Werbemaßnahmen zur Stärkung des Bekanntheitsgrades der Gewerbetreibenden, Information, Know How, Input für Mitgliedsunternehmen zur Stärkung und zur Sicherung von Arbeitsplätzen und der Nahversorgung,
  - Imagegewinn für den Stadtteil und ggf. darüber hinaus,
  - Aufwertung des Quartiers, um Kaufkraft zu halten oder anzuziehen,
  - Darstellung des Quartiers als attraktiver Einkaufsstandort.

Alle vorgenannten Punkte und die Zielerreichung (qualitativ oder quantitativ) müssen dokumentiert werden. Es können auch mehrere Ziele vereinbart werden. Entsprechende Daten und Unterlagen (z.B. Fotos, Belegexemplare, Presseberichte, Rechnungsnachweise etc.) für die Evaluation des Projektes werden von der Standortgemeinschaft zur Verfügung gestellt und von der Wirtschaftsförderung erfasst.

Weiteres Verfahren:

- Nach positiver Entscheidung über Ob und Art einer Projektbeteiligung wird zu Projektziel und -inhalt, zur Aufgabenverteilung und finanziellen Beteiligung im gemeinsamen Projekt zwischen der Wirtschaftsförderung und dem Projektträger eine Projektvereinbarung geschlossen. Bestandteil der Vereinbarung ist ein vorläufiger Finanzierungsplan des Projektträgers, aus dem neben den geplanten Ausgaben auch der Eigenanteil (inkl. eventueller Einnahmen) des Projektträgers sowie die erwarteten Leistungen der LHH hervorgeht.
- Geregelt wird in der Vereinbarung auch, dass der Projektträger den Nachweis über die Mittelverwendung in Form einer Aufstellung aller Ausgaben, unter Beifügung sämtlicher begründenden Belege zeitnah nach Projektende zu erbringen hat. Alle Rechnungen müssen auf den Projektträger ausgestellt sein. Erst nach Prüfung aller Unterlagen erfolgt die Auszahlung der städtischen Projektmittel, bzw. im Fall eines vorab gewährten Abschlags, die Auszahlung der Restsumme. Preisminderungen (z. B. Rabatte, Boni, Skonto) bzw. durchlaufende Posten (z. B. Sicherheitsleistungen, Kautionen, Pfand) sind nicht förderfähig. Dies gilt gleichermaßen für vom Projektträger beauftragte Dritte.
- Zum Projektabschluss ist des Weiteren ein geeigneter Nachweis über die Durchführung sowie zur Zielerreichung vorzulegen (z.B. Fotos, Belegexemplare, Presseberichte, Rechnungsnachweise etc.).

Stand: August 2017

Anlage V zur Information

Projektvereinbarung

Zwischen

der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Wirtschaft / Wirtschaftsförderung,
Vahrenwalder Str. 7, 30165 Hannover

vertreten durch

im Folgenden: LHH

und

...(Name des Projektträgers)...

Adresse

vertreten durch

im Folgenden: Projektträger

beide im Folgenden: Parteien

Präambel

Die LHH beteiligt sich innerhalb ihrer Wirtschaftsförderung an Projekten einzelner Standortgemeinschaften im Rahmen der lokalen Ökonomie. Grundvoraussetzung dafür ist, dass die LHH am Zweck des Projekts ein erhebliches Interesse hat, dieser Zweck ohne die Projektbeteiligung nicht oder nicht im notwendigen Umfang erfüllt werden kann und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Festlegung der genauen Aufgabenverteilung bei der gemeinsamen Zusammenarbeit schließen die Parteien die nachstehende Projektvereinbarung:

1. Projekt und Maßnahmen *(vgl. Handbuch Ziffer 2.1 und 2.2)*

a) Projektbeschreibung

Die LHH wird mit dem Projektträger im Rahmen des Projekts „...(Projektbezeichnung)..." im Projektzeitraum von bis partnerschaftlich zusammenarbeiten.

b) Projektziele *(vgl. Handbuch Ziffer 2.2); Nicht gesetzte Ziele streichen*

- Mitgliedergewinnung zur Stärkung der Standortgemeinschaft,

- Außendarstellung der Standortgemeinschaft zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades, der Reputation, des Standings, des Einflusses,
- Vernetzung von Akteuren zur Stärkung von Standortgemeinschaften und deren Mitgliedsunternehmen,
- Stärkung der Mitgliedsunternehmen, z.B. durch Werbemaßnahmen zur Stärkung des Bekanntheitsgrades der Gewerbetreibenden, Information, Know How, Input für Mitgliedsunternehmen zur Stärkung und zur Sicherung von Arbeitsplätzen und der Nahversorgung,
- Imagegewinn für den Stadtteil und ggf. darüber hinaus,
- Aufwertung des Quartiers, um Kaufkraft zu halten oder anzuziehen,
- Darstellung des Quartiers als attraktiver Einkaufsstandort.

Hinweis: Es können auch mehrere Projektziele oder andere, im Rahmen des Kriterienkatalogs vereinbart werden.

c) Maßnahmen *(vgl. Handbuch Ziffer 2.1.; Maßnahmen, die nicht verabredet werden, sind zu löschen.)*

Projektträger:

Maßnahmen und Leistungen (vergleiche auch Kriterienkatalog und Finanzierungsplan)

- Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität eines Standorts
- Veranstaltung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Beratungsleistungen
- Sonstiges zur Standortstärkung *(bitte erläutern)*

Die LHH...

- beteiligt sich regelmäßig an einer operativen Projektgruppe, um das Projekt detailliert zu planen. Auf Seiten der LHH wird das Projekt operativ betreut durch . Auf Seiten des Projektträgers wird das Projekt operativ betreut durch .
- unterstützt den Projektpartner in Form von Beratung bei der Beteiligung anderer städtischer oder auch nichtstädtischer Stellen. Die LHH übernimmt jedoch keine Gewähr für die Erteilung evtl. erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen.
- nimmt an der Veranstaltung des Projektträgers mit einer eigenen Präsentation teil. Der Projektträger stellt die dafür erforderlichen Flächen unentgeltlich zur Verfügung.
- LHH wird auf die Veranstaltung des Projektträgers im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit unentgeltlich hinweisen (z.B. Terminankündigungen auf hannover.de).
- unterstützt den Projektpartner durch die Bereitstellung von erforderlichen Informationen.
- unterstützt den Projektpartner durch eine finanzielle Beteiligung an den Projektkosten.

*Anmerkung: mehrere bzw. weitere Maßnahmen gleichzeitig möglich, die Maßnahmen **müssen** möglichst genau umschrieben werden und können auch individuelle Aspekte umfassen; Nennung der Projektverantwortlichen zwingend; Nichtzutreffendes bitte streichen*

2. Finanzierung

Die LHH übernimmt die Finanzierung des Projekts in Höhe der tatsächlich im Rahmen dieses Projektes angefallenen förderfähigen und nachgewiesenen Kosten im Rahmen einer Anteilsfinanzierung i. H. von max. XXXX Euro, einer Vollfinanzierung i. H. von XXXX Euro

oder einer Festbetragsfinanzierung i. H. von XXXX Euro (nicht genutzte Art streichen). Der Finanzierungsplan (Anlage 1) dient beiden Parteien als verbindliche Planungsgrundlage.

Der Projektträger kann einzelne Ausgabepositionen des Finanzierungsplans zu Lasten anderer Ausgabepositionen um bis zu 50 % erhöhen, wenn dies zur Erreichung des Projektziels erforderlich ist. Die LHH ist von Änderungen des Finanzierungsplans in Kenntnis zu setzen.
Die Finanzierung erfolgt unter dem Vorbehalt und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Der Projektpartner hat sich darauf einzustellen, dass die LHH entweder aus haushaltsrechtlicher Sicht (Auflagen der Kommunalaufsicht) oder aus haushaltswirtschaftlichen Gründen die vereinbarte Projektunterstützung reduzieren kann.

3. Auszahlung der Projektmittel und Nachweispflicht

Variante A
Die vereinbarte Projektbeteiligung von XXXX Euro wird in zwei Teilen gezahlt. Dabei werden XXXX Euro als Abschlag zum TT.MM.JJJJ auf das vom Projektträger angegebene Konto (Kontodaten einfügen) gezahlt.

Die Restbetragszahlung erfolgt nach Projektende und nach Prüfung der entsprechenden Projektabrechnungen mit geeignetem Nachweis über die Durchführung sowie Hinweise über die Zielerreichung des Projektes sowie dessen Ende.
Als geeignete Nachweise gelten z. B. Belegexemplare, Fotos, Presseartikel, Auswertungen von Webseiten oder vergleichbare Nachweise (individuell anzupassen!). Die Übermittlung der Zahlungsbelege zur Projektabrechnung kann dabei auch auf elektronischem Wege an eine von der LHH benannte E-Mail-Adresse erfolgen. Preisminderungen (z. B. Rabatte, Boni, Skonto) bzw. durchlaufende Posten (z. B. Sicherheitsleistungen, Kautionen, Pfand) sind nicht förderfähig.
Die Auszahlung des Restbetrages ist postalisch möglichst auf Vereinsbriefbogen mit Vereinslogo, unter Bezugnahme auf diese Projektvereinbarung, mit Nennung der Kontoverbindung und Unterzeichnung einer vertretungsberechtigten Person bei der LHH anzufordern.
Die LHH überweist den Betrag binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung auf das vom Projektträger angegebene Konto, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Variante B
Die vereinbarte Projektbeteiligung von XXXX Euro wird nach Projektende und nach Prüfung der entsprechenden Projektabrechnungen mit geeignetem Nachweis über die Durchführung sowie Hinweise über die Zielerreichung des Projektes sowie dessen Ende ausgezahlt.
Als geeignete Nachweise gelten z. B. Belegexemplare, Fotos, Presseartikel, Auswertungen von Webseiten oder vergleichbare Nachweise (individuell anzupassen!). Die Übermittlung der Zahlungsbelege zur Projektabrechnung kann dabei auch auf elektronischem Wege an eine von der LHH benannte E-Mail-Adresse erfolgen. Preisminderungen (z. B. Rabatte, Boni, Skonto) bzw. durchlaufende Posten (z. B. Sicherheitsleistungen, Kautionen, Pfand) sind nicht förderfähig.
Die Auszahlung des Betrages ist postalisch möglichst auf Vereinsbriefbogen mit Vereinslogo, unter Bezugnahme auf diese Projektvereinbarung, mit Nennung der Kontoverbindung und Unterzeichnung einer vertretungsberechtigten Person bei der LHH anzufordern.
Die LHH überweist den Betrag binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung auf das vom Projektträger angegebene Konto, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Informationspflichten

Der Projektträger wird die LHH umgehend informieren, wenn…

- das Projektziel oder sonstige für die finanzielle Beteiligung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
- er wesentliche Änderungen der Projektkonzeption vorzunehmen beabsichtigt,
- das Projektziel nicht zu erreichen ist oder der Projektdurchführung Hindernisse entgegenstehen,
- er zusätzliche Mittel von Dritten für dasselbe Projekt erhält,
- die geplanten Gesamtausgaben sich um mehr als 15 % reduzieren oder erhöhen,
- die für den geplanten Bedarf bereitgestellten Mittel nicht ausgegeben werden können.

Für diese Fälle behält sich die LHH vor, die Projektförderung entsprechend zu korrigieren und ggf. eine neue Projektvereinbarung zu schließen.

5. Mittelsperre oder –rückforderung

Die LHH kann die Mittelauszahlung sperren und gezahlte Beträge zurückverlangen, wenn

- die Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung nachträglich entfallen,
- die der Projektbeteiligung zugrundeliegenden Angaben unvollständig oder unrichtig waren,
- die Mittel nicht entsprechend dieser Vereinbarung eingesetzt werden.

Die LHH wird dem Projektträger vor einer Mittelsperre oder –rückforderung die Gelegenheit einräumen, eine nachholbare Handlung innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen. Zurückgeforderte Mittel sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zur Rückzahlung zu erstatten. Bei Überschreitung dieses Zahlungsziels tritt der Verzug auch ohne weitere Mahnung ein.

6. Einsichts- und Prüfungsrecht

Die LHH darf nach Abstimmung mit dem Projektträger jederzeit Bücher und Belege einsehen.

7. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Hinweis: Diese Leistungen des Projektträgers sind einzufordern und Nachweise sind vorzulegen

Der Projektträger verpflichtet sich, im Rahmen seiner Bewerbung des Projekts auf die Projektbeteiligung der LHH im angemessenen Umfang hinzuweisen. Die Art der Werbung darf nicht gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstoßen oder unlauter sein. Die Präsentation der LHH im Rahmen der Projektwerbung ist im Vorfeld mit der LHH abzustimmen.

Die LHH ist berechtigt, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit das Projekt und die Projektbeteiligung der LHH in jeder Hinsicht werblich zu nutzen.

8. Rücktrittsvorbehalt

Die Parteien haben das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn das Projektziel nicht mehr zu erreichen ist. Die zurücktretende Partei wird der jeweils anderen Partei vor der Erklärung des Rücktritts die Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen. Das Recht zum Rücktritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Im Fall des Rücktritts sind bereits empfangene Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstatten. Die Erstattung entfällt jedoch, soweit die empfangenen Leistungen bereits für Zwecke der Projektdurchführung verwendet wurden. Für den Verzug gilt die Bestimmung der Ziffer 5 entsprechend.

9. Haftungsausschluss

Die LHH gilt unabhängig von der Art der Projektbeteiligung nicht als Veranstalter. Eine Haftung der LHH für Schäden Dritter wird ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der LHH beruhen. Der Projektträger stellt die LHH in diesem Umfang von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

10. Umsatzsteuer

Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass eine finanzielle Projektbeteiligung der LHH nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Eventuell dennoch erforderliche Umsatzsteueranmeldungen obliegen dem Projektträger. Für diesen Fall ist die geschuldete Umsatzsteuer in der vereinbarten Projektbeteiligung bereits enthalten.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle auf dieser Projektvereinbarung beruhenden oder aus der Projektdurchführung stammenden Rechtsstreitigkeiten ist Hannover.

12. Schlussbestimmungen

Diese Projektvereinbarung unterliegt der Schriftform. In dieser Vereinbarung und ihren Anlagen nicht behandelte Nebenabreden wurden weder mündlich noch schriftlich geschlossen. Nachträgliche Ergänzungen oder sonstige Änderungen der Projektvereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur schriftlich möglich.

Soweit in dieser Projektvereinbarung nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die etwaige Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden Projektvereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Soweit eine Bestimmung als rechtsunwirksam gilt, ist sie durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, deren Inhalt dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

13. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Zeichnungsbefugten der beiden Parteien in Kraft.

Hannover, den	Hannover, den
für die LHH	für den Projektträger

(Stand: August 2017)

Anlage VI zur Information

(Anlage 1 zur Projektvereinbarung)

Finanzierungsplan

Ausgaben	**Gesamt**
1.	
2.	
3.	
Gesamtausgaben:	

Einnahmen	**Gesamt**
Eigenleistung des Projektträgers und/oder der beteiligten Unternehmen	
Sonstige Einnahmen	
Leistung der LHH	
Gesamteinnahmen:	

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-drucksache

b

In den Betriebsausschuss für Stadtentwässerung
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 3161/2017
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Petition: Keine neue Verbrennungsanlage im Altwarmbüchener Moor

Antrag,
zu beschließen, der Petition des Dr. Ing. Wilfried Zietz, an der Riehe 8, 30916 Isernhagen-Altwarmbüchen nicht zu folgen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 (s. DS 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht relevant, da geschlechterspezifische Auswirkungen nicht ersichtlich sind.

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages
1.
Der Petent hat auf der Internetplattform „openPetition“ eine Unterschriftensammlung unter dem Titel „Keine neue Verbrennungsanlage im Altwarmbüchener Moor“ initiiert. Dabei wurden bis zum Abschluss der Sammlung im November dieses Jahres 168 Unterschriften gesammelt.

Die Petition nebst den Unterschriftenlisten wurden nach Abschluss der Sammlung an die Region Hannover, die Gemeinde Isernhagen sowie die Landeshauptstadt Hannover gesandt:

„Sehr geehrter Herr Regionspräsident Hauke Jagau,
sehr geehrter Oberbürgermeister Stefan Schostok
sehr geehrter Bürgermeister Arpad Bogya,

im Auftrag des Petitionsverfassers übersenden wir Ihnen nach Abschluss der Sammlungsphase die Unterschriftenlisten und 5 Sammelbögen. Im Namen der 168 Unterstützer bitten wir Sie um Beachtung und um Beteiligung der politischen Gremien. Die Unterzeichner stammen überwiegend aus dem der geplanten Anlage angrenzenden Raum. Einige haben auch Ihre Unterzeichnung speziell begründet Die Aktion wurde aber auch international beachtet.

Wir sind froh, dass die Isernhägener Grünen unser Anliegen aufgegriffen haben und den international tätigen Chemiker + Stoffstromexperten Prof. Dr. Michael Braungart zu einem Themenabend eingeladen haben. Daher würden wir uns freuen, wenn an Sie dieser Veranstaltung persönlich teilnehmen oder Ihr Fachleute entsenden würden. Eine Weiterleitung an die politischen Gremien, die mit der Planung befasst sind, würde den Informationsaustausch erleichtern. …

Mit freundlichem Gruß

Siegfried Lemke“

Die Petition hat folgenden Inhalt:

„Der Energieversorger Enercity plant den Bau einer Klärschlammverbrennungsanlage auf dem Gelände des Abfallentsorgers aha. Damit würden neben der vorhanden Müllverbrennungsanlage und den Autobahnen neue Belastungen für die umliegende Bevölkerung entstehen. Wir setzen uns dafür ein, dass Alternativen zur diesem Projekt von neutralen Gutachtern vorgestellt werden. Das Ziel muss eine zukunftsfähige Planung im Hinblick auf die Verwertung von seltener werdenden Nährstoffen sein.

Nach den vorgestellten Daten sollen folgende Jahresfrachten entstehen: Gesamtstaub 600 kg (Feinstaub??)

HCl - Chlorwasserstoff 60 kg (gasförmige organische Chlorverbindungen)
HF – Fluorwasserstoff 30 kg (gasförmige anorganische Fluorverbindungen)
SO2 - Schwefeldioxid 3000 kg (Schwefeldioxid und –trioxid)
NOX - Stickstoffdioxid 10.500 kg (Stickstoffmonoxid und –dioxid)
Hg - Quecksilber 9 kg und seine Verbindungen
CO – Kohlenmonoxid 1500 kg
NH3 - Ammoniak 1500 kg (2,5-facher Wert gegenüber einem Kohlekraftwerk) [1] (bei SCR- oder NSCR-Verfahren)

Dioxine und Furane 1,2 mg (4-facher Wert gegenüber einem Kohlekraftwerk) [1] [1] bei der Präsentation wurden die Werte mit der 17. BImSchV verglichen, die fast durchweg unterschritten wurden. Außerdem wurde mit einem Kohlekraftwerk verglichen, weil man aus der Kohle aussteigen will. Diese als irrelevant bezeichneten Schadstofffrachten kommen aber zu Emissionen aus der vorhandenen Müllverbrennung und anderen Quellen (z.B. Autobahnen) noch hinzu!“

2.
Die Landeshauptstadt Hannover betreibt als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft zwei Großkläranlagen in einer Größenordnung von rund 1,25 Mio. Einwohnerwerten (EW), in denen das Abwasser der Landeshauptstadt und aus sechs Umlandstädten der Region Hannover gereinigt wird. Durch den Reinigungsprozess auf den Klärwerken Hannover Herrenhausen und Gümmerwald fallen im Klärwerksverbund jährlich ca. 56.000 Tonnen maschinell entwässerter Klärschlamm an, für den die Landeshauptstadt Hannover entsorgungspflichtig ist.

Die Klärschlammverwertung vollzog sich bisher in der Weise, dass der überwiegende Teil in der Landwirtschaft als Dünger ausgebracht wurde. Ein Teil wurde kompostiert und anschließend im Landschaftsbau zur Flächenrekultivierung verwendet. Der Rest wurde durch Mitverbrennung z.B. in Kohlekraftwerken oder Zementwerken entsorgt.

Die jetzige (noch) Bundesregierung hatte in ihrer Koalitionsvereinbarung festgelegt, aus der stofflichen Verwertung des Klärschlammes in der Landwirtschaft auszusteigen und den im Klärschlamm enthaltenen Phosphor zu recyceln. Dieses Ziel hat sie mit der Neufassung der Klärschlammverordnung umgesetzt, die im Oktober 2017 in Kraft getreten ist.

Danach müssen Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als 100.000 Einwohnerwerten (EW) in spätestens 12 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung aus der bodenbezogenen Verwertung von Klärschlamm aussteigen und Maßnahmen zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm oder aus Klärschlammverbrennungsaschen vornehmen. Das bedeutet, die landwirtschaftliche Ausbringung von Klärschlamm oder von Kompost, der Klärschlamm enthält, ist ab 2029 nicht mehr zulässig.

Aufgrund der Festlegung des Verordnungsgebers, den im Klärschlamm enthaltenen Phosphor zu recyceln, scheidet die Mitverbrennung von Klärschlamm in Kohlekraftwerken, Zementwerken o.ä. aus, da die Rückgewinnung des Phosphors aus der Asche dieser Anlagen nicht möglich ist. Die Mitverbrennung wäre nur dann zulässig, wenn der Phosphorgehalt des Klärschlammes zu gering ist, weil der Phosphor z.B. zu einem früheren Zeitpunkt im Klärprozess aus dem Klärschlamm zurückgewonnen worden ist. Dafür gibt es aber (bisher) kein im Großmaßstab funktionierendes Verfahren.

Durch die Vorgaben des Gesetzgebers kann die Stadtentwässerung Hannover die Entsorgungssicherheit nur dauerhaft gewährleisten, indem sie sich frühzeitig entsprechende Kapazitäten in einer noch zu errichtenden Klärschlammmonoverbrennungsanlage sichert. Sie kann nicht einfach warten, bis sich der Markt gefunden hat und allein darauf vertrauen, ausreichende Kapazitäten für ihren Klärschlamm zu einem späteren Zeitpunkt in irgendeiner Klärschlammmonoverbrennungsanlage zu finden. Diese Handlungsoption wäre grob fahrlässig und würde die Entsorgungssicherheit gefährden, weil die regelmäßig anfallende Klärschlammmenge dafür zu groß ist.

Die Stadtentwässerung Hannover bereitet aus den genannten Gründen eine europaweite Ausschreibung vor, um einen Vertragspartner zu finden, der den anfallenden Klärschlamm zukünftig verordnungskonform in einer Klärschlammmonoverbrennungsanlage verwertet. Diesem Vorschlag zur zukünftigen Klärschlammentsorgung ist der Rat mit einer positiven Entscheidung zur Beschlussdrucksache 1452/2017 gefolgt.

Das Vergabeverfahren wird frühestens Mitte 2018 durchgeführt werden. Die Stadtentwässerung Hannover hat weder Einfluss darauf, wer sich alles an dem anstehenden Vergabeverfahren mit welchem Standort bewerben wird noch auf dessen Ausgang. Es lässt sich nicht vorhersehen, ob Enercity überhaupt den Zuschlag für den Standort Lahe erhalten wird.

Dazu müsste sich Enercity zunächst einmal an dem Vergabeverfahren beteiligen, man müsste seitens Enercity über das Grundstück in Hannover Lahe verfügen können, Enercity müsste tatsächlich das wirtschaftlichste Angebot abgeben und den Zuschlag für den Standort Hannover Lahe erhalten haben. Dieser Standort müsste nicht nur genehmigungsfähig für die Errichtung einer Klärschlammmonoverbrennungsanlage sein, sondern die entsprechende Genehmigung müsste auch tatsächlich erteilt werden.

68.A
Hannover / 21.12.2017

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-drucksache

b

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 3111/2017
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Annahme einer Spende der Sparkasse Hannover für Umweltschutzmaßnahmen und Ausstellung einer Spendenbescheinigung

Antrag,

die zweckgebundene Spende der Sparkasse Hannover in Höhe von 23.000 Euro möge angenommen werden.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03,07.2003 (s. Drs. 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht relevant und werden daher auch nicht näher ausgeführt.

Kostentabelle

Der Spendenbetrag in Höhe von 23.000 Euro wurde unter Produkt 55104, Sachkonto 3146000 (Zuschüsse von sonst. Öffentlichen Sonderrechten für laufende Zwecke) als Ertrag gebucht. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Begründung des Antrages

Die Sparkasse Hannover hat 2016 eine neue Geldanlage herausgebracht, den Sparkassenbrief N+, mit dem Geldanlagen und Nachhaltigkeit von AnlegerInnen zusammengebracht und Umweltschutzprojekte in der Region Hannover unterstützt werden.

Die Landeshauptstadt Hannover hat sich um eine Spende für das „Förderprogramm zur Entsiegelung und Gebäudebegrünung in der Stadt Hannover“ beworben. Die Sparkasse Hannover hat am 23.01.2017 erst eine Spende in Höhe von 3.000 Euro und am 23.8.2017 weitere 20.000 Euro überwiesen.

Die Sparkasse Hannover hat nun um Zusendung einer Spendenbescheinigung für das Jahr 2017 gebeten, daher wurde diese Beschlussdrucksache erforderlich. Die sonst übliche Sammelannahmedrucksache kann in diesem Fall nicht abgewartet werden.

67.7
Hannover / 11.12.2017

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-drucksache

b

In den Kulturausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 3096/2017
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Förderung des Freien Theaters in Hannover im Haushaltsjahr 2018

Antrag,
zu beschließen:

1. Zur Förderung des Freien Theaters in Hannover erhalten folgende Theater bzw. Produktionsgemeinschaften im Haushaltsjahr 2018 entsprechend den Empfehlungen des Theaterbeirats (vgl. den entsprechenden Empfehlungstext des Theaterbeirats als Anlage 1) Zuwendungen in nachstehender Höhe:

   a) Grundförderung 2018

Frl. Wunder AG	20.000 €
Landerer & Company GbR	60.000 €
Theater an der Glocksee e. V.	45.000 €
Theater fensterzurstadt GbR	45.000 €
Theaterwerkstatt Hannover gGmbH	35.000 €
	205.000 €

   b) Produktionsförderung 2018

Agentur für Weltverbesserungspläne GbR	18.500 €
Commedia Futura e. V.	12.000 €
Figurentheater Neumond	9.000 €
Ingeborg Hoffmann	9.500 €
Klecks-Theater Hannover e. V.	50.300 €
Landerer & Company GbR	30.000 €
Theater am Barg	8.200 €
Theater an der Glocksee e. V.	25.000 €
TheaterErlebnis GbR	14.000 €
Theater im Pavillon (BI Raschplatz e. V.)	9.500 €

Theater sýstema	10.000 €
Theaterspiel Kindeskind Mazzotti GbR	14.000 €
Theaterwerkstatt Hannover gGmbH	22.000 €
	232.000 €

2. Die Zuwendungen an die Freien Theater bzw. Produktionsgemeinschaften werden bezogen auf die Grundförderung in gleichbleibenden Raten quartalsweise ab Jahresbeginn geleistet. Die Produktionsförderung wird entsprechend dem Mittelabruf durch die Theater bzw. Produktionsgemeinschaften ausgezahlt.

3. Zur Förderung des gemeinsamen Marketings und der organisatorischen Zusammenarbeit werden 2018 Mittel für Honorar- und Sachkosten in Höhe von 54.839 € bereitgestellt.

4. Jedes Mitglied des Theaterbeirats erhält für seine Tätigkeit im Jahr 2018 eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 €. Sofern die Mitgliedschaft nicht über das gesamte Jahr 2018 besteht, wird die Aufwandentschädigung anteilig gewährt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Die Förderung wird grundsätzlich von einem paritätisch besetzten Beirat (drei Damen, drei Herren) empfohlen, der nach künstlerischen Kriterien urteilt.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 41 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme	**Bezeichnung**	
Einzahlungen	**Auszahlungen**	
	Saldo Investitionstätigkeit	**0,00**

Teilergebnishaushalt 41

Angaben pro Jahr

Produkt 26101 Darstellende Kunst

Ordentliche Erträge	**Ordentliche Aufwendungen**	
	Sach- und Dienstleistungen	57.839,00
	Transferaufwendungen	437.000,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	**-494.839,00**

Begründung des Antrages
Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am 14.12.1993 die Richtlinien zur Theaterförderung (Drucksache Nr. 1621/93) beschlossen, die zuletzt durch Beschluss der Drucksache Nr. 0442/2011 am 23.06.2011 geändert wurden.

Die Richtlinien zur Förderung des Freien Theaters in Hannover unterscheiden grundsätzlich zwischen Grundförderung, Produktionsförderung und der Förderung des gemeinsamen Marketings und der organisatorischen Zusammenarbeit.

Sie sehen ferner vor, dass ein unabhängiger Beirat aus sechs Mitgliedern, die mit der Darstellenden Kunst und insbesondere auch dem Freien Theater vertraut sind, den Rat in seinen Förderentscheidungen aus künstlerischer Sicht berät. Die Beratung erfolgt in Form schriftlicher Empfehlungen zur Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel. Sie sind als Anlage 1 Bestandteil dieser Drucksache. Der vorstehende Beschlussvorschlag folgt den Empfehlungen des Theaterbeirats.

Nach den Richtlinien zur Förderung des Freien Theaters in Hannover erhalten die vom Rat berufenen Mitglieder des Theaterbeirats eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Beschluss des Rates aus den Mitteln der Theaterförderung. Auch in der Vergangenheit betrug die jährliche Aufwandsentschädigung 500 € pro Mitglied.

41.1
Hannover / 07.12.2017

BEIRAT ZUR FÖRDERUNG DES FREIEN THEATERS

Anlage 1
zu Drucksache Nr. /2017

Empfehlungen des Theaterbeirates der Landeshauptstadt Hannover

I. Vorbemerkung
II. Übersicht der Antrags- und Fördersummen
III. Einzelempfehlungen

I. Vorbemerkung

Nach den Richtlinien zur Förderung des Freien Theaters in Hannover (RFTH) in der gültigen Fassung vom 23.06.2011 ist es Ziel der Förderung

> „die Vielfalt der Theaterlandschaft in Hannover zu erhalten und das Angebot qualitativ zu bereichern. Die Priorität liegt in der Förderung des freien, innovativen, zeitgenössischen Theater- und Tanzschaffens, das über ein breites Spektrum und vielfältige Erscheinungsformen verfügt. Vor allem sollen qualitativ herausragende Produktionen gefördert werden, die neue Formensprachen ausprobieren und herkömmliche Sichtweisen aufbrechen. Ferner soll die Förderung der Entstehung neuer und vielfältiger künstlerischer Ausdrucksformen dienen“ (RFTH, Präambel).

Der Theaterbeirat der Landeshauptstadt Hannover setzt sich zusammen aus:

Dorit Klüver
Prof. Wilfried Köpke
Martina Mußmann
Figen Ünsal
Holger Warnecke

Nachrichtlich:
Andreas Cyrenius gehörte dem Beirat bis zum 30. Juni 2017 an und ist aus persönlichen Gründen aus dem Beirat ausgeschieden. Herr Cyrenius war an der Entscheidungsfindung der Empfehlungen nicht mehr beteiligt.
Das Nachbesetzungsverfahren mit Christian Weiß als neues Theaterbeiratsmitglied war zum Zeitpunkt der Beiratsentscheidungen noch nicht abgeschlossen. Folglich war Herr Weiß an der Entscheidungsfindung noch nicht beteiligt.

Nach den Richtlinien zur Theaterförderung haben die Mitglieder des Theaterbeirats die Entscheidungen über

A) die Grundförderung (2017 – 2020, bereits in 2015 entschieden und beschlossen)
B) die Produktionsförderung (2018)
C) die Förderung des gemeinsamen Marketings (2018)

der Freien Theater in Hannover für die zuständigen Beschlussgremien der Landeshauptstadt Hannover vorzubereiten.

Auf Grundlage dieser Richtlinie sprechen die Mitglieder des Theaterbeirats ihre Empfehlung aus. Der Theaterbeirat weist darauf hin, dass die zur Verfügung stehende Summe nur 43% des Antragsvolumens ausmachte und mehr förderwürdige Anträge vorlagen, als nun mit Blick auf das zur Verfügung stehende Budget zur Förderung empfohlen werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel müssen nach Ansicht des Beirates dringend erhöht werden, ansonsten wird sich eine qualitätsvolle freie Theaterszene in Hannover dauerhaft nicht etablieren können. Der knappe Mitteleinsatz für die freie Theaterszene in einer Landeshauptstadt, die mit dem Wunsch Kulturhauptstadt Europas zu werden kokettiert, ist ansonsten mit provinziell und euphemistisch beschrieben.

Grundlage der getroffenen Empfehlungen nach künstlerisch-fachlichen Kriterien (RFTH, § 5.7) waren die Antragsunterlagen der Theater, Ensembles und Gruppen und die Präsentationen im Rahmen der Pitchs am 23. September 2017. In diesem Pitch konnten die Theater ihre Anträge erläutern, und die Beiratsmitglieder hatten die Möglichkeit vertiefende Fragen zu stellen und Anregungen zu geben.

Aus den eingereichten 34 Projekten schlägt der Theaterbeirat 15 Projekte für eine Förderung vor, von denen zwei – ausgehend von der beantragten Fördersumme – nicht in voller Höhe gefördert werden konnten.

A) Die Grundförderung (2017 – 2020)

Über die Grundförderung im Zeitraum 2017-2020 wurde richtliniengemäß bereits in 2015 entschieden. Grundförderung, Produktionsförderung und Förderung des gemeinsamen Marketings fließen aus derselben, begrenzten Finanzierungsquelle. Die durch die Grundförderung gebundenen Mittel reduzieren entsprechend die Mittel für die Produktionsförderung. Für den Förderzeitraum 2017-2020 sind jährlich 205.000 € für die Grundförderung vorgesehen; beantragt waren 348.500 €.

B) Die Produktionsförderung (2018)
In der Projektförderung für das Haushaltsjahr 2018 lagen dem Theaterbeirat zur Beratung Anträge in Höhe von 538.110 € vor. Der Beirat empfiehlt mehrheitlich die Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 232.000 € mit den unten aufgeführten Einzelbegründungen.

C) Die Förderung des gemeinsamen Marketings (2018)
In der Förderung gemeinsamer Marketingmaßnahmen folgte der Beirat dem mit der Verwaltung abgestimmten Vorschlag der Freien Theater und empfiehlt einstimmig eine Förderung in Höhe von 54.839 €.

II. Übersicht der Antrags- und Fördersummen

2018

Förderart	Summe der Anträge €	Summe der Empfehlungen €
Grundförderung 2017-2020	348.500	205.000
Produktionsförderung 2017 (Neuproduktionen, Kooperationsprojekte, Gastspiele, Wiederaufnahmen)	538.110	232.000
Förderung des gemeinsamen Marketings	54.839* * in Zusammenarbeit mit der Verwaltung kalkuliert	54.839
Gesamt	941.449	491.839

III. Einzelempfehlungen

Agentur für Weltverbesserungspläne GbR

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	#ServeUp	18.500	18.500

#ServeUp
Mit #ServeUp wird die Agentur für Weltverbesserungspläne mit einem interdisziplinären Kunstprojekt einen Beitrag zur aktuellen Diskussion rund um die Einwanderungspolitik leisten. Das Projekt unterteilt sich in verschiedene Phasen und arbeitet ressortübergreifend über das gesamte Jahr 2018. Gestartet wird das Vorhaben mit einer Kunstaktion, die Grundlage für die theatrale Auseinandersetzung ist. Menschen mit Migrationshintergrund wird die Frage gestellt: Mit welchem Wort bringen Sie Deutschland auf den Punkt? Zusammengearbeitet wird mit professionellen Künstler*innen aus Fluchtländern und Flüchtlingsunterkünften, Schulen, interkulturellen Vereinen und anderen. Die so gefundenen Begriffe werden auf unterschiedlichen Wegen in die Öffentlichkeit getragen und zur Diskussion gestellt. Sie bilden gleichzeitig die Grundlage für fünf verschiedene Rauminszenierungen und psychologischen Miniaturen, die in einer „deutschen Wohnung“ inszeniert werden. Abgeschlossen wird das Projekt mit Tischgesprächen. Die Künstler*innen laden Menschen aus der Stadtbevölkerung zur Diskussion ein. Mit #ServeUp bietet die Agentur ein vollkommenen neues und überraschendes theatrales Format zu einem gesellschaftlich relevanten Thema, das auf Bürgerbeteiligung setzt.

Commedia Futura e. V.

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Gastspiele	12.000	12.000
Wiederaufnahme	Post Mortem	5.000	0
Produktionsförderung	Dear Robot	18.000	0

Gastspiele
Die Commedia Futura gehört zu den eindrucksvollsten und auf hohem Niveau agierenden hannoverschen Theatern seit nunmehr dreißig Jahren. Aus diesem Anlass sollen in der Eisfabrik in einem bemerkenswerten Reigen von Gastspielen Darsteller, Ensembles und Gruppen aus der Kooperation der vergangenen Jahre die Breite der von der Commedia Futura in der Eisfabrik eingeladenen künstlerischen Positionen präsentieren.

Compagnie Fredeweß

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	How are you today?	9.000	0

donna's gym

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Donnergrollen	35.940	0

Figurentheater Marmelock e. V.

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Grand Hotel Paradis	9.000	0

Figurentheater Neumond

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Don Quichote & Sancho Pansa	9.000	9.000

Don Quichote & Sancho Pansa
Für die Produktion „Wo die wilden Kerle wohnen" hatten sich der Musiker und Figurenspieler Christian Kruse und der Schauspieler Carsten Hentrich erstmals zusammengetan. Dass diese Zusammenarbeit handwerklich fundiert ausfiel und beim Publikum auf sehr große Resonanz stieß, ist daran abzulesen, dass 13000 Zuschauer mehr als 150 Vorstellungen in ganz Deutschland gesehen haben. Damit ist das Figurentheater Neumond erneut deutschlandweit zu einem Aushängeschild für erfolgreiches Kindertheater geworden. Wenn dieses Erfolgsduo Kruse & Hentrich nun mit DON QUICHOTTE & SANCHO PANSA eine Fortsetzung der Zusammenarbeit plant, wird dies vom Theaterbeirat der Stadt ausdrücklich unterstützt.

Fräulein Wunder AG

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	KAWUMM!	18.270	0

Ingeborg Hoffmann

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Der Amokläufer	9.500	9.500

Der Amokläufer
Stefan Zweig begibt sich mit der Novelle DER AMOKLÄUFER in die Abgründe der menschlichen Psyche und stellt grundlegende Fragen nach Handeln, Verantwortung, Ethik und Moral. Nachdem die Antragstellerin in diesem Jahr mit KÖNIG UBU bereits eine handwerklich genaue Inszenierung vorgelegt hat, bietet der Stoff des Sprachakrobaten Stefan Zweig ihr sicherlich geeignetes Material, um an ihm die Geschichte eines Mannes am Wendepunkt zu erzählen. Zusammen mit einem interessanten und vielversprechenden Produktionsteam aus dem Umfeld des Schauspielhauses Hannover sind damit ausgesprochen gute Voraussetzungen gegeben, damit eine wirkungsstarke Inszenierung entstehen kann. Der Theaterbeirat würde sie gerne sehen.

Klecks-Theater Hannover e.V.

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Godot	30.000	21.500
Produktionsförderung	Zusammen bauen	28.800	28.800

Godot / Zusammen bauen
Das Klecks-Theater steht seit Jahren in Hannover für ambitioniertes und professionelles, oft körperorientiertes Theater für Kinder und Jugendliche. Dabei schauen die Theatermacher/innen auch über den Tellerrand hinaus. Die beiden förderungswürdigen Produktionen setzen zum einen an einem modernen Klassiker der Theaterliteratur an. Samuel Becketts „En attendant Godot“, das auch 70 Jahre nach seiner Erstveröffentlichung nichts an Aktualität verloren hat, soll nun in einer gemeinsamen Produktion mit einem malawischen Theatermacher für Jugendliche und junge Erwachsene ab 14 Jahren adaptiert auf die Bühne gebracht werden. Zum anderen überzeugt die Mitglieder des Theaterbeirates die Theaterperformance „Zusammen Bauen“ (AT). Tanz, partizipatives Theater und Performance gehen in der Projektvorstellung eine gelungene Symbiose ein, die das Gegenwartstheater zur Zeit so spannend macht und hier nun im Kinderbereich situiert wird. Die weiterführende Kooperation des Klecks-Theaters in beiden Produktionen mit externen Theatermacher/innen zeigt auch, dass die Verantwortlichen des Theaters konsequent an die Weiterführung und -entwicklung des Theaters in den kommenden Jahren denken.

Landerer & Company GbR

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Girls Club/Boys Club	42.000	30.000

Girls Club/Boys Club
Landerer & Company wollen sich in den beiden Produktionen GIRLS CLUB / BOYS CLUB der Frage widmen, wie sich heute Weiblichkeit und Männlichkeit definieren. Damit stellt sich die Company einem wichtigen Thema, das aber unbedingt auch einen differenzierten, dechiffrierenden und die Klischees brechenden choreografischen Blick braucht, wenn Vorurteile und Stereotype nicht verstärkt werden sollen. Beide Stücke werden von vier weiblichen und vier männlichen Tänzerinnen und Tänzern getanzt, wobei diese jeweils stark in den Erarbeitungsprozess integriert werden sollen. Die beiden Produktionen rufen inhaltlich danach, an einem Abend hintereinander gezeigt zu werden. Der Theaterbeirat unterstützt diese Produktionsvorhaben ausdrücklich.

Materia+Semaan

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Meine zweite Haut ist leer	8.400	0

Operation Wolf Haul GbR

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Baum	19.000	0

Theater am Barg

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Der Pendler	8.200	8.200

Der Pendler

Das theater am barg arbeitet erstmalig gemeinsam mit dem Schaniertheater Hannover (gegründet 1969) in dem Stück „Der Pendler“ zusammen. Herr P. sucht erneut nach einem neuen Mitbewohner. Aus der Masse an Anfragen lädt er zu einem Kennenlerngespräch ein, in dem er mit den Interessenten über die gesellschaftlichen Belange, aber auch über die einfachen Dinge des Lebens diskutiert. Die Begegnung mit den unterschiedlichsten Figuren führt uns in eine surreale Welt voller fantastischer Wesen. Die handwerklich präzise und liebevoll ausgearbeiteten Masken überschreiten die Grenzen unserer Sehgewohnheiten und regen an, sich humorvoll und kritisch mit sich selbst und der heutigen Gesellschaft auseinanderzusetzen.

Theater an der Glocksee e. V.

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Der letzte Nerv	12.000	12.000
Produktionsförderung	Das Knurren der Milchstraße	13.000	13.000
Produktionsförderung	Bielefelder Königinnen	17.000	0

Der letzte Nerv

Für das Stück „Der letzte Nerv“ hat das Theater an der Glocksee den Mediziner, Regisseur und Autor Tugsal Mogul gewonnen, mit dem das Theater schon sehr erfolgreich zusammengearbeitet hat. Gemeinsam mit ihm befassen sie sich mit dem immer selbstverständlicher werdenden Wechselspiel von seelisch körperlicher Erschöpfung und der darauffolgenden Regenerationszeit. BurnOut, BoreOut, Wellnessindustrie und Psychiatrie sind die Schlagworte dazu. Es wird ein Stück für drei Personen entstehen, drei seelisch Verletzte, die sich wieder fit machen müssen für die Welt draußen und sich fragen, was mit unserer Welt los ist. Das Theater sucht einen poetischen Zugang zu einem sehr relevanten Thema. Mit Tugsal Mogul haben sie einen Fachmann, sowohl für die medizinische, die interkulturelle und auch die ganz persönliche Seite des Stoffes. Er ist vor kurzem selbst in ein BurnOut geraten. Das Stück bietet große und brisante Themen: Die eigene Verantwortung am Wandel der Arbeitswelt. Der Mensch als Verursacher und Spiegel unserer Gesellschaft.

Das Knurren der Milchstraße
Das Theater an der Glocksee wird mit dem Stück „Das Knurren der Milchstraße“ von Bonn Parks (1. Preis des Stückemarktes beim Berliner Theatertreffen 2017) eine Inszenierung mit Publikumsinvolvierung erarbeiten und damit ein Forum bieten, sich mit den eigenen gesellschaftspolitischen Verantwortungen auseinanderzusetzen und der vielerorts empfundenen Resignationen und Politikverdrossenheit wieder eine Utopiensehnsucht entgegenzusetzen. Auf dieses Stück, von dem die Jury des Stückmarkts sagt, es sei rasant und präzise, bringe das Übel der Welt auf den Punkt, decke die Absurdität der Weltpolitik auf und sei trotz aller Düsternis eine Liebeserklärung an das Gute im Menschen, kann man sich nur freuen. Klug und reich an Themen eignet sich dieses Stück ausgezeichnet, um auch junge und neue Publikumsschichten zu erreichen und setzt damit dem merkwürden, vorsichtigen Stillehalten, das man oft wahrnimmt, etwas entgegen.

TheaterErlebnis GbR

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Wir wollen Plankton sein	14.000	14.000
Produktionsförderung	Die lächerliche Finsternis	18.000	0

Wir wollen Plankton sein
Theater Erlebnis hat inzwischen mehr als 50 Inszenierungen aufzuweisen und widmet sich nun dem Theaterstück „Wir wollen Plankton sein“ des Autors Julian Pörksen. „Wir wollen Plankton“ sein handelt von einer ungewöhnlichen Theaterfamilie, die konfliktfreudig ihre Erschöpfung zelebriert und somit reichlich Anlass findet, Fragen nach dem Glück, der Erziehung und der darstellenden Kunst zu stellen und darüber zu sinnieren. Wir haben vollstes Vertrauen, vom Theater Erlebnis eine sowohl spannende als auch humorvolle Interpretation erwarten zu können.

Theater fensterzurstadt GbR

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Changes	25.000	0
Produktionsförderung	Outside – Das Pornoding	15.000	0

Theater im Pavillon (BI Raschplatz e. V.).

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Gastspielförderung	Int. Gastspielreihe	13.900	9.500

Begründung Internationale Gastspielreihe
„Neue Welten“ – die internationale Gastspielreihe im Pavillon, setzt sich als Aufgabe, unterschiedliche Ästhetiken aus verschiedenen Ländern zu zeigen und somit ein breites Spektrum an fremdem Freien Theater in Hannover zu präsentieren. Die geplanten Gastspiele aus Schweden, Kenia und Griechenland bieten dem hannoverschen Publikum Einblicke in die internationale Theaterszene. Den Theaterschaffenden der Stadt liefern sie zugleich Anregungen für eigenes künstlerisches Schaffen. Aus den genannten Gründen unterstützt der Theaterbeirat diese Gastspielreihe mit Nachdruck, verweist aber darauf, dass zusätzliche Drittmittel für internationale Kulturprojekte grundsätzlich über das Kulturbüro eingeworben werden können.

Theater M21

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Biester	8.000	0

Theater sýstema e. V.

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Empathie	10.000	10.000

Begründung Empathie
theater sýstema setzt sich erneut mit den zwischenmenschlichen Konflikten unserer Zeit auseinander. Der Dokumentarfilm „Das Herz von Jenim“ stellt die Grundlage des Stücks „Empathie“ dar. Die Geschichte eines palästinensischen Vaters, der durch den Schuss eines israelischen Soldaten seinen Sohn verliert und anschließend dessen Organe an israelische Kinder spendet. Welche Möglichkeiten bietet uns das Stück „Empathie“, die Spannungen zwischen zwei verfeindeten Kulturen aufzuzeigen? Welche Ängste treiben uns zum Hass gegen das Fremde und wie können diese in Zeiten der gegenseitigen Isolation aufgehoben werden? Wir haben großes Vertrauen in eine kreative und intelligente Auseinandersetzung über die Themen Empathie und das Zusammenleben von Menschen und unterstützen das theater sýstema und sein starkes Ensemble.

Theater Triebwerk GbR

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Die lachende Faust	14.900	0

Theater Tüte

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Graugrau und Fünkchen	11.000	0

Theaterspiele Mazzotti

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Mann für Mann	10.000	0
Produktionsförderung	Gras	14.000	14.000

Begründung Gras
Mit dem Stück „Gras“ bringen die Theaterspiele Mazzotti die Themen Übergriffe, körperliche und seelische Gewalt und Missbrauch, Selbstdefinition über Abgrenzung, charakterliche Zuschreibung, Machtspiele in der Familie als „Familienstück“ auf die Bühne. Grundlage hierfür ist das Stück von Esther Gerritsen – eine Vorlage mit ausgesprochen guten Rezensionen, die jedoch noch nicht häufig gespielt wurde. Familie als kleinste Zelle von Gesellschaft – im Ringen, im Aufeinander zu- und voneinander wegbewegen – ermöglicht einen mikroskopischen Blick auf Rollenbilder und Erwartungen, Zuschreibungen und Überforderungen im gesellschaftlichen Zusammenspiel. Das Theater wagt den Schritt, ein Thema aus dem Dunkel zu holen, ihm Worte zu geben, Publikumsdebatten anzuregen. Dieses und die gleichzeitige Nachwuchsförderung, die sich in der Besetzung der Regie deutlich macht, haben den Beirat überzeugt.

Theaterwerkstatt Hannover

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Hamstergemetzel	22.000	22.000
Produktionsförderung	Das schaurige Haus	22.000	0
Produktionsförderung	Ikarus in Ägypten	8.600	0

Begründung Hamstergemetzel
Wie auch in der erfolgreichen Inszenierung „Der klügste Mensch im Facebook“ mit der Nachwuchsregisseurin Leila Semaan, wählt die Theaterwerkstatt den aus Hannover stammenden jungen Regisseur Yannik Böhmer und behält somit den Gedanken der Nachwuchsförderung weiterhin im Blick. Die Neuinterpretation des Stücks „Gott des Gemetzels“ erzählt die Geschichte von vier international aufgewachsenen Jugendlichen, die über eine Mutter diskutieren, die versehentlich einen Hamster getötet hat. Die vier Jugendlichen werden auf einmal mit lebensgrundsätzlichen Fragen konfrontiert. Die Theaterwerkstatt arbeitet mit internationalen jungen Talenten, die aktuelle und moderne Inhalte auf visuell anspruchsvolle Art nach Hannover bringen.

Voll:Milch

Förderung	Projekt	Antragsumme €	Empfehlung €
Produktionsförderung	Vorzeigekind	10.000	0

gezeichnet: Theaterbeirat der Landeshauptstadt Hannover, im Oktober 2017

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0203/2018
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Annahme einer Zustiftung und eines Vermächtnisses mit Auflage

Antrag,

1. der Annahme der Zustiftung in Höhe von ca. 138.000,00 € aus der Aufhebung der Rat-Voß-Stiftung der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe für die Stiftung Geistliches Lehnregister und

2. der Annahme des Nachlasses Dr. Herhaus in Höhe von 15.000,00 € unter Beachtung der Auflage sowie einen Satz der Veröffentlichungen über wirtschaftliche und politische Themen. Der Nachlass Dr. Herhaus wird zusammen mit dem Nachlass Wenzel verwaltet.

Über die Annahme der im Antrag bezeichneten Zuwendungen hat gemäß § 111 Abs.7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) der Rat zu entscheiden.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Bei der Verwirklichung des Stiftungszweckes der Stiftung Geistliches Lehnregister und bei der Verwirklichung der Auflage des Nachlassgebers Dr. Herhaus werden alle Geschlechter gleichermaßen berücksichtigt.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 40 - Investitionstätigkeit
Investitionsmaßnahme Produkt 11130 Stiftungen

Einzahlungen		**Auszahlungen**	
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	153.000,00		
		Saldo Investitionstätigkeit	**153.000,00**

Teilergebnishaushalt 40

Angaben pro Jahr

Produkt

Ordentliche Erträge	**Ordentliche Aufwendungen**	
	Saldo ordentliches Ergebnis	**0,00**

Erträge: Es erfolgt eine marktgerechte Verzinsung.

Begründung des Antrages
Die Rat-Voß-Stiftung der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe wurde von der Stiftungsaufsicht aufgehoben. Gemäß der Satzung ist die Stiftung Geistliches Lehnregister Anfallsberechtigte. Die Stiftung Geistliches Lehnregister ist eine rechtlich selbstständige Stiftung, die von der Landeshauptstadt Hannover verwaltet wird. Die Zustiftung erhöht das Stiftungskapital und bleibt somit dauerhaft erhalten. Die Zinserträge der Kapitalanlage kommen dem Stiftungszweck, der Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern in Notsituationen zu Gute.

Die Landeshauptstadt Hannover erhält als Vermächtnis 15.000,00 € von Dr. Werner Herhaus und einen Satz seiner Veröffentlichungen über wirtschaftliche und politische Themen. Das Stadtarchiv hat Interesse an den Veröffentlichungen bekundet. Die Auflage ist, dass aus den Zinserträgen des Vermächtnisses in mehrjährigem Abstand eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Kommunalpolitik ausgezeichnet werden soll. Die Verwaltung schlägt vor, eine Auszeichnung für eine kommunalpolitische Masterarbeit im Verwaltungsbereich vorzunehmen.

40.05
Hannover / 26.01.2018

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 0257/2018
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Zuwendung Projekt Entwicklungsplattform Gesundheitswirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg

Antrag,
der Metropolregion GmbH im Jahr 2018 eine zusätzliche Zuwendung von 10.540 Euro zu gewähren.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Gender-Aspekte sind nicht betroffen.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 15 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme	**Bezeichnung**	
Einzahlungen	**Auszahlungen**	
	Saldo Investitionstätigkeit	**0,00**

Teilergebnishaushalt 15

Angaben pro Jahr

Produkt 11103	**Bezeichnung**	
Ordentliche Erträge	**Ordentliche Aufwendungen**	
	Transferaufwendungen	10.540,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	**-10.540,00**

Begründung des Antrages
Die Gesundheitswirtschaft ist eine der größten und dynamischsten Wirtschaftsbranchen in Niedersachsen (Anteil Bruttowertschöpfung 10,9 %) mit 581.700 Beschäftigten und 23,7 Mrd. Euro Jahresumsatz (2015). Weiteres Wachstum für Wertschöpfung und Beschäftigung wird prognostiziert.

Mit Blick auf die Zukunftsfähigkeit und vor dem Hintergrund der renommierten Forschungs- und Versorgungseinrichtungen innerhalb der Gebietskulisse ist die Gesundheitswirtschaft eines der vier zentralen Handlungsfelder im Arbeitsprogramm 2015 - 2019 der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg. Im Rahmen des Projekts *Entwicklungsplattform Gesundheitswirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg* soll diese Profilierung weiter befördert werden.

Auf Basis einer wirtschaftlichen Potenzialanalyse werden konkrete Projekte im Bereich Gesundheitswirtschaft (insb. Life Science, eHealth, Medizintechnik) zur Steigerung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der metropolregionalen Wirtschaftsstruktur identifiziert und zur Umsetzung vorbereitet. Vor Ort findet zeitgleich der Kompetenzaufbau statt, um die ausgewählten Projekte nach Ende einer externen Beratungsunterstützung umzusetzen und in der Folge weitere Projekte zu initiieren. In diesem Zusammenhang wird eine stärkere Kooperationskultur der regionalen Akteure erwartet.

Der ursprünglich für 2016 avisierte Projektbeginn hat sich aufgrund förderrechtlicher Anforderungen verzögert und erstreckt sich nunmehr von Juli 2017 bis Dezember 2018. Das Projektvolumen umfasst insgesamt 208.000 Euro und wird auf Basis der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg des Landes Niedersachsen mit insgesamt 128.000 Euro gefördert.

Die Gesellschafter haben sich zur Sicherung der Landesförderung darauf verständigt,den erforderlichen Eigenanteil zu tragen. Die Landeshauptstadt hat eine Zuwendung in Höhe von 15.540 Euro für das Jahr 2017 für das Projekt bereitgestellt. Zur Fortführung des Projekts im Jahr 2018 ist eine weitere Zuwendung in Höhe von 10.540 Euro erforderlich. Die erforderlichen Mittel werden im Rahmen des Doppelhaushaltes 2017/2018 aus dem Teilhaushalt zur Verfügung gestellt, so dass keine Mehrbelastung für den Gesamthaushalt entsteht.

15.2
Hannover / 31.01.2018

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

	1. Neufassung
Nr.	0257/2018 N1
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	

Zuwendung Projekt Entwicklungsplattform Gesundheitswirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg

Antrag,
der Metropolregion GmbH im Jahr 2018 eine zusätzliche Zuwendung von 10.540 Euro zu gewähren.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Gender-Aspekte sind nicht betroffen.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 15 - Investitionstätigkeit
Investitionsmaßnahme Bezeichnung

Einzahlungen	**Auszahlungen**	
	Saldo Investitionstätigkeit	**0,00**

Teilergebnishaushalt 15

Angaben pro Jahr

Produkt 11103 Bezeichnung

Ordentliche Erträge	**Ordentliche Aufwendungen**	
	Transferaufwendungen	10.540,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	**-10.540,00**

Begründung des Antrages
Die Gesundheitswirtschaft ist eine der größten und dynamischsten Wirtschaftsbranchen in Niedersachsen (Anteil Bruttowertschöpfung 10,9 %) mit 581.700 Beschäftigten und 23,7 Mrd. Euro Jahresumsatz (2015). Weiteres Wachstum für Wertschöpfung und Beschäftigung wird prognostiziert.

Mit Blick auf die Zukunftsfähigkeit und vor dem Hintergrund der renommierten Forschungs- und Versorgungseinrichtungen innerhalb der Gebietskulisse ist die Gesundheitswirtschaft eines der vier zentralen Handlungsfelder im Arbeitsprogramm 2015 - 2019 der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg. Im Rahmen des Projekts *Entwicklungsplattform Gesundheitswirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg* soll diese Profilierung weiter befördert werden.

Auf Basis einer wirtschaftlichen Potenzialanalyse werden konkrete Projekte im Bereich Gesundheitswirtschaft (insb. Life Science, eHealth, Medizintechnik) zur Steigerung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der metropolregionalen Wirtschaftsstruktur identifiziert und zur Umsetzung vorbereitet. Vor Ort findet zeitgleich der Kompetenzaufbau statt, um die ausgewählten Projekte nach Ende einer externen Beratungsunterstützung umzusetzen und in der Folge weitere Projekte zu initiieren. In diesem Zusammenhang wird eine stärkere Kooperationskultur der regionalen Akteure erwartet.

Der ursprünglich für 2016 avisierte Projektbeginn hat sich aufgrund förderrechtlicher Anforderungen verzögert und erstreckt sich nunmehr von Juli 2017 bis Dezember 2018.
Das Projektvolumen umfasst insgesamt ***224.300 Euro*** und wird auf Basis der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg des Landes Niedersachsen mit insgesamt 128.000 Euro gefördert.

Die Gesellschafter haben sich zur Sicherung der Landesförderung darauf verständigt,den erforderlichen Eigenanteil zu tragen. Die Landeshauptstadt hat eine Zuwendung in Höhe von 15.540 Euro für das Jahr 2017 für das Projekt bereitgestellt. Zur Fortführung des Projekts im Jahr 2018 ist eine weitere Zuwendung in Höhe von 10.540 Euro erforderlich. Die erforderlichen Mittel werden im Rahmen des Doppelhaushaltes 2017/2018 aus dem Teilhaushalt zur Verfügung gestellt, so dass keine Mehrbelastung für den Gesamthaushalt entsteht.

15.2
Hannover / 05.02.2018

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 0164/2018
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH – Änderung des Gesellschaftsvertrages

Antrag,
der Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß Anlage 1 zuzustimmen und die Stimmführerin/ den Stimmführer der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH anzuweisen die anliegende Vertragsänderung zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Gender-Aspekte sind bei diesem Sachverhalt nicht relevant.

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Landeshauptstadt Hannover.

Begründung des Antrages
§ 3 des Gesellschaftsvertrages wird an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Aufgrund rechtlicher Veränderungen sowie zur Klarstellung einzelner Sachverhalte wird der Gesellschaftsvertrag in den §§ 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 in der anliegenden Form geändert bzw. ergänzt:

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf des Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

20.20
Hannover / 24.01.2018

Gesellschaftsvertrag der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH (Fassung vom: 21.04.2009/15.09.2009)	**Gesellschaftsvertrag der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH (Fassung vom 09.01.2018) ÄNDERUNG**
Inhalt § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft § 2 Gegenstand des Unternehmens § 3 Stammkapital, Stammeinlagen § 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr § 5 Organe der Gesellschaft § 6 Gesellschafterversammlung § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung § 8 Geschäftsführung und Vertretung § 9 Aufsichtsrat § 10 Vorsitz des Aufsichtsrates § 11 Parlamentarischer Beirat § 12 Wirtschaftsplan § 13 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Lagebericht § 14 Prüfung § 15 Verfügung über Geschäftsanteile § 16 Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausschluss von Gesellschaftern § 17 Kündigung der Gesellschaft § 18 Auflösung der Gesellschaft § 19 Abfindung § 20 Veröffentlichung § 21 Salvatorische Klausel	**Inhalt** § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft § 2 Gegenstand des Unternehmens § 3 Stammkapital, Stammeinlagen § 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr § 5 Organe der Gesellschaft § 6 Gesellschafterversammlung § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung § 8 Geschäftsführung und Vertretung § 9 Aufsichtsrat § 10 Vorsitz des Aufsichtsrates § 11 Parlamentarischer Beirat § 12 Wirtschaftsplan § 13 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Lagebericht § 14 Prüfung § 15 Verfügung über Geschäftsanteile § 16 Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausschluss von Gesellschaftern § 17 Kündigung der Gesellschaft § 18 Auflösung der Gesellschaft § 19 Abfindung § 20 Veröffentlichung § 21 Salvatorische Klausel
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH (2) Sitz der Gesellschaft ist Hannover.	**§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft** (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH (2) Sitz der Gesellschaft ist Hannover.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Entwicklung der Teilräume Hannover, Braunschweig, Göttingen und Wolfsburg zu einer Metropolregion von europäischer Bedeutung. Die Etablierung dieser Metropolregion soll einen Beitrag leisten, um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Kontext langfristig zu sichern. (2) Die Aktivitäten der Gesellschaft sollen eine Aufwertung sowohl für die Metropolregion als Ganzes, als auch für die einzelnen Teilräume erzeugen und die Herausbildung einer gemeinsamen regionalen Identität stützen. (3) Die Arbeit der Gesellschaft soll die Einbindung des Gebietes der Metropolregion in nationale und europäische Entwicklungsstrategien erleichtern. (4) Die Gesellschaft soll bei ihren Aktivitäten eine enge Kooperation mit Kommunen, Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und weiteren wichtigen Akteuren im Gebiet der Metropolregion sowie mit dem Land Niedersachsen anstreben. (5) Die Gesellschaft kann Maßnahmen und Projekte in eigener Trägerschaft durchführen und sich an Maßnahmen und Projekten Dritter beteiligen.	**§ 2 Gegenstand des Unternehmens** (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Entwicklung der Teilräume Hannover, Braunschweig, Göttingen und Wolfsburg zu einer Metropolregion von europäischer Bedeutung. Die Etablierung dieser Metropolregion soll einen Beitrag leisten, um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Kontext langfristig zu sichern. (2) Die Aktivitäten der Gesellschaft sollen eine Aufwertung sowohl für die Metropolregion als Ganzes, als auch für die einzelnen Teilräume erzeugen und die Herausbildung einer gemeinsamen regionalen Identität stützen. (3) Die Arbeit der Gesellschaft soll die Einbindung des Gebietes der Metropolregion in nationale und europäische Entwicklungsstrategien erleichtern. (4) Die Gesellschaft soll bei ihren Aktivitäten eine enge Kooperation mit Kommunen, Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und weiteren wichtigen Akteuren im Gebiet der Metropolregion sowie mit dem Land Niedersachsen anstreben. (5) Die Gesellschaft kann Maßnahmen und Projekte in eigener Trägerschaft durchführen und sich an Maßnahmen und Projekten Dritter beteiligen.
§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: EURO Fünfundzwanzigtausend) ~~Die Stammeinlage ist voll eingezahlt.~~ (2~~) Alleiniger Gesellschafter im Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Gesellschaftsvertrags ist der Verein Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V. (im Folgenden: „Verein Kommunen“)~~ ~~(3) Geplant ist, dass der Verein Kommunen seinen Geschäftsanteil teilt und wie folgt an folgende Körperschaften veräußert und abtritt:~~ ~~a) an die Stadt Hannover i.H. von 1.300 €~~ ~~b) an die Stadt Braunschweig i.H. von 1.300 €~~ ~~c) an die Stadt Wolfsburg i.H. von 1.300 €~~	**§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen** (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: EURO Fünfundzwanzigtausend) ***(2) Gesellschafter mit folgenden Geschäftsanteilen sind:*** ***a) Verein Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V. mit einem Geschäftsanteil von 5.900,00 € und mit einem Geschäftsanteil von 500,00 €*** ***b) die Landeshauptstadt Hannover mit einem Geschäftsanteil von 1.300,00 €*** ***c) die Stadt Braunschweig mit einem Geschäftsanteil***

~~d) an die Stadt Göttingen i.H. von 1.300 €~~ ~~e) an einen von Wirtschaftsunternehmen in der Metropolregion zu konstituierenden Verein i.H. von 5.750 € (im Folgenden: „Verein Wirtschaft“)~~ ~~f) an einen von Wissenschaft und Forschung in der Metropolregion zu konstituierenden Verein i.H. von 5.750 € (im Folgenden: „Verein Wissenschaft“)~~ ~~g) an das Land Niedersachsen i.H. von 1.900 €~~	***von 1.300,00 €*** ***d) die Stadt Wolfsburg mit einem Geschäftsanteil von 1.300,00 €*** ***e) die Stadt Göttingen mit einem Geschäftsanteil von 1.300,00 €*** ***f) Verein Wirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg mit einem Geschäftsanteil von 5.750,00 €*** ***g) Verein Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V. mit einem Geschäftsanteil von 5.750,00 €*** ***h) das Land Niedersachsen mit einem Geschäftsanteil von 1.900,00 €***
~~(4) Sämtliche in diesem Gesellschaftsvertrag niedergelegten Rechte und Pflichten gelten für die unter (3) genannten Körperschaften, sobald sie Gesellschafter sind. Solange und soweit eine der unter (3) genannten Körperschaften den ihr zugedachten Geschäftsanteil nicht erwirbt, werden die darauf fallenden Gesellschafterrechte weiterhin – soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag anders geregelt – vom Inhaber des betreffenden Geschäftsanteils, dem Verein Kommunen, wahrgenommen.~~ ~~(5)~~ Die Finanzierung der von der Gesellschaft zur Förderung des Gesellschaftszwecks betriebenen Maßnahmen und Tätigkeiten ist im Kooperationsvertrag der Gesellschafter geregelt. Der Kooperationsvertrag ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.	***(3)*** Die Finanzierung der von der Gesellschaft zur Förderung des Gesellschaftszwecks betriebenen Maßnahmen und Tätigkeiten ist im Kooperationsvertrag der Gesellschafter geregelt. Der Kooperationsvertrag ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	**§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr** (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 5 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind: 1. Gesellschafterversammlung 2. Geschäftsführung 3. Aufsichtsrat 4. Parlamentarischer Beirat	**§ 5 Organe der Gesellschaft** Organe der Gesellschaft sind: 1. Gesellschafterversammlung 2. Geschäftsführung 3. Aufsichtsrat 4. Parlamentarischer Beirat
§ 6 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und den in diesem Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Angelegenheiten, soweit nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist. Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach § 47 GmbHG. (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens bis zum Ende des 6. Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert oder Gesellschafter es gemäß § 50 Abs. 1 GmbHG verlangen. (3) Die Gesellschafterversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Vertreter/Vertreterin oder in dessen/deren Auftrag von der Geschäftsführung ~~mittels Briefs oder~~ mittels elektronischer Datenübermittlung unter Bekanntgabe von Ort und Zeit sowie unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist, die mindestens eine Woche beträgt, eingeladen werden. (4) Die Gesellschafter werden ab Übernahme ihres Geschäftsanteils gemäß § 3 (3) in der Gesellschafterversammlung wie folgt vertreten:	**§ 6 Gesellschafterversammlung** (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und den in diesem Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Angelegenheiten, soweit nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist. Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach § 47 GmbHG. (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens bis zum Ende des 6. Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert oder Gesellschafter es gemäß § 50 Abs. 1 GmbHG verlangen. (3) Die Gesellschafterversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Vertreter/Vertreterin oder in dessen/deren Auftrag von der Geschäftsführung ***mittels elektronischer Datenübermittlung sowie zeitgleich mittels Postweg*** unter Bekanntgabe von Ort und Zeit sowie unter Mitteilung der Tagesordnung ***und unter Beifügung der Vorlagen*** mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist, die mindestens eine Woche beträgt, eingeladen werden. (4) Die Gesellschafter werden ab Übernahme ihres Geschäftsanteils gemäß § 3 ***Abs. 2 dieses Vertrages*** in der

a) der Verein Kommunen : durch 10 Vertreter/innen b) die Stadt Hannover: durch 2 Vertreter/innen c) die Stadt Braunschweig: durch 2 Vertreter/innen d) die Stadt Göttingen: durch 2 Vertreter/innen e) die Stadt Wolfsburg: durch 2 Vertreter/innen f) der Verein Wirtschaft: durch 9 Vertreter/innen g) der Verein Wissenschaft: durch 9 Vertreter/innen h) das Land Niedersachsen: durch ~~3~~ Vertreter/innen ~~§ 3 (4) Satz 2 gilt nicht.~~ Die Vertretungsberechtigung eines jeden Vertreters bedarf der Schriftform und ist dem Versammlungsleiter (§ 6 (5)) vor Beginn einer jeden Gesellschafterversammlung vorzulegen. Das Stimmrecht der vertretenen Gesellschafter kann von den jeweiligen Vertretern nur einheitlich ausgeübt werden und besteht in seinem Umfang unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vertreter der Gesellschafter. (5) Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Er/Sie kann durch ein Mitglied der Gesellschafterversammlung vertreten werden. (6) Die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil. (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel des gesamten Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, wird in der Form gemäß § 6 Abs. 3 mit einer Frist von mindestens ~~zwei~~ Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. In der Einberufung ist darauf hinzuweisen. Ein Gesellschafter gilt als anwesend, wenn mindestens einer seiner Vertreter gemäß oben (4) an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.	Gesellschafterversammlung wie folgt vertreten: a) der Verein Kommunen : durch 10 Vertreter/innen b) die Stadt Hannover: durch 2 Vertreter/innen c) die Stadt Braunschweig: durch 2 Vertreter/innen d) die Stadt Göttingen: durch 2 Vertreter/innen e) die Stadt Wolfsburg: durch 2 Vertreter/innen f) der Verein Wirtschaft: durch 9 Vertreter/innen g) der Verein Wissenschaft: durch 9 Vertreter/innen h) das Land Niedersachsen: durch ***6*** Vertreter/innen Die Vertretungsberechtigung eines jeden Vertreters bedarf der Schriftform und ist dem Versammlungsleiter (§ 6 ***Abs.*** 5) vor Beginn einer jeden Gesellschafterversammlung vorzulegen. Das Stimmrecht der vertretenen Gesellschafter kann von den jeweiligen Vertretern nur einheitlich ausgeübt werden und besteht in seinem Umfang unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vertreter der Gesellschafter. (5) Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Er/Sie kann durch ein Mitglied der Gesellschafterversammlung vertreten werden. (6) Die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil. (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel des gesamten Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, wird in der Form gemäß § 6 Abs. 3 ***dieses Vertrages*** mit einer Frist von mindestens ***vier*** Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. In der Einberufung ist darauf hinzuweisen. Ein Gesellschafter gilt als anwesend, wenn mindestens einer seiner Vertreter gemäß oben ***(Absatz 4 dieser Vorschrift)*** an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen folgende Geschäfte: a) Änderung des Gesellschaftsvertrages b) Veräußerungen des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil c) Eingehung stiller Gesellschaften und sonstiger Verträge, die Dritten ein Recht auf Beteiligung am Vermögen oder Gewinn oder den unternehmerischen Entscheidungen der Gesellschaft gewähren d) Auflösung der Gesellschaft e) Jede Maßnahme, die die rechtliche Struktur der Gesellschaft ändert, einschließlich der Umwandlungen im Sinne von § 1 Umwandlungsgesetz f) Wahl des Abschlussprüfers g) Genehmigung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 12 h) Feststellung des Jahresergebnisses und Entscheidung über die Verwendung eines etwaigen Jahresüberschusses i) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder j) Erwerb und Veräußerung von Anteilen oder Mitgliedschaften an Unternehmen oder Verbänden k) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon mit Ausnahme von Verfügungen an Mitgesellschafter ~~oder gemäß § 3 (3)~~ l) Aufnahme anderer als der in § 3 ~~(3)~~ genannten Gesellschafter nach vorheriger Beratung mit dem Aufsichtsrat m) Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der § 291 ff. Aktiengesetz n) Gründung neuer Unternehmen (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag keine höhere Mehrheit vorsieht.	**§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung** (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen folgende Geschäfte: a) Änderung des Gesellschaftsvertrages b) Veräußerungen des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil c) Eingehung stiller Gesellschaften und sonstiger Verträge, die Dritten ein Recht auf Beteiligung am Vermögen oder Gewinn oder den unternehmerischen Entscheidungen der Gesellschaft gewähren d) Auflösung der Gesellschaft e) Jede Maßnahme, die die rechtliche Struktur der Gesellschaft ändert, einschließlich der Umwandlungen im Sinne von § 1 ***UmwG (***Umwandlungsgesetz***)*** f) Wahl des Abschlussprüfers g) Genehmigung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 12 ***dieses Vertrages*** h) Feststellung des Jahresergebnisses und Entscheidung über die Verwendung eines etwaigen Jahresüberschusses i) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder j) Erwerb und Veräußerung von Anteilen oder Mitgliedschaften an Unternehmen oder Verbänden k) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon mit Ausnahme von Verfügungen an ***Mitgesellschafter***, l) Aufnahme anderer als der in § 3 ***Abs. 2*** genannten Gesellschafter nach vorheriger Beratung mit dem Aufsichtsrat m) Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der §***§*** 291 ff. ***AktG (***Aktiengesetz***)*** n) Gründung neuer Unternehmen (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag keine höhere Mehrheit vorsieht.

Jeweils ~~50 €~~ eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Gesellschafterbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligen und kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Klagen gegen Beschlüsse von Gesellschafterversammlungen können nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Niederschrift beim Landgericht Hannover erhoben werden. (3) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter unverzüglich zuzusenden ist. Die Versendung erfolgt mit einfachem Brief oder mittels elektronischer Datenübermittlung (e-mail).	Jeweils ***1 €*** eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Gesellschafterbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligen und kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Klagen gegen Beschlüsse von Gesellschafterversammlungen können nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Niederschrift beim Landgericht Hannover erhoben werden. (3) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter unverzüglich zuzusenden ist. Die Versendung erfolgt mit einfachem Brief oder mittels elektronischer Datenübermittlung (e-mail).
§ 8 Geschäftsführung und Vertretung (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. (2) Sind mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen/eine Geschäftsführer/Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. (3) Der Aufsichtsrat kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer/innen Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Er kann ferner einen/eine Sprecher/in der Geschäftsführung ernennen. (4) Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen. Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, in welcher insbesondere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung aufgeführt sind, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen und wonach bestimmte Informationen zu erteilen sind.	**§ 8 Geschäftsführung und Vertretung *der Gesellschaft*** (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. (2) Sind mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen/eine Geschäftsführer/Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. (3) Der Aufsichtsrat kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer/innen Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Er kann ferner einen/eine Sprecher/in der Geschäftsführung ernennen. (4) Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen. Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, in welcher insbesondere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung aufgeführt sind, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen und wonach bestimmte Informationen zu erteilen sind.

§ 9 Aufsichtsrat (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus bis zu 18 Mitgliedern besteht. Für den Aufsichtsrat ~~gelten~~ nicht die Vorschriften gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG. § 394 Aktiengesetz ist entsprechend anzuwenden. In den Aufsichtsrat entsenden: a) der Verein Kommunen: 4 Vertreter/innen b) die Stadt Hannover: 1 Vertreter/in c) die Stadt Braunschweig: 1 Vertreter/in d) die Stadt Göttingen: 1 Vertreter/in e) die Stadt Wolfsburg: 1 Vertreter/in f) der Verein Wirtschaft 4 Vertreter/innen g) der Verein Wissenschaft 4 Vertreter/innen h) das Land Niedersachsen: 1 Vertreter/in Die Stadt Hannover und die Stadt Braunschweig entsenden jeweils ihre(n) Oberbürgermeister(in). Solange ein oben genannter Entsendungsberechtigter noch nicht Gesellschafter ist, werden die ihm zufallenden Entsendungsrechte ~~gemäß § 3 (4) Satz 2~~ vom Verein Kommunen gemäß einer zwischen ihm und dem Verein Kommunen zu fassenden Vereinbarung bzw. gemäß des vorstehenden Satzes wahrgenommen. Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft. Der entsendende Gesellschafter kann die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft jederzeit widerrufen und ein neues Mitglied in das Gremium entsenden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden. Soweit rechtlich zulässig hat das betroffene Aufsichtsratsmitglied kommunalrechtliche Weisungen zu beachten, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.	**§ 9 Aufsichtsrat** (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus bis zu 18 Mitgliedern besteht. Für den Aufsichtsrat ***gilt*** nicht die ***Vorschrift des*** § 52 Abs. 1 GmbHG***. §§ 111, 394, 395 AktG sind*** entsprechend anzuwenden. In den Aufsichtsrat entsenden: a) der Verein Kommunen: 4 Vertreter/innen b) die Stadt Hannover: 1 Vertreter/in c) die Stadt Braunschweig: 1 Vertreter/in d) die Stadt Göttingen: 1 Vertreter/in e) die Stadt Wolfsburg: 1 Vertreter/in f) der Verein Wirtschaft 4 Vertreter/innen g) der Verein Wissenschaft 4 Vertreter/innen h) das Land Niedersachsen: 1 Vertreter/in Die Stadt Hannover und die Stadt Braunschweig entsenden jeweils ihre(n) Oberbürgermeister(in). Solange ein oben genannter Entsendungsberechtigter noch nicht Gesellschafter ist, werden die ihm zufallenden ***Entsendungsrechte vom Verein Kommunen*** gemäß einer zwischen ihm und dem Verein Kommunen zu fassenden Vereinbarung bzw. gemäß des vorstehenden Satzes wahrgenommen. Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft. Der entsendende Gesellschafter kann die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft jederzeit widerrufen und ein neues Mitglied in das Gremium entsenden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden. Soweit rechtlich zulässig hat das betroffene Aufsichtsratsmitglied kommunalrechtliche Weisungen zu beachten, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Die vom Verein Kommunen und den Städten Hannover, Braunschweig, Göttingen und Wolfsburg entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie gemäß ~~§ 111 Abs. 4 Nds. Gemeindeordnung~~ zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Ein Vertreter im Aufsichtsrat wird vorgesehen für die in dem Raum der Metropolregion agierenden Industrie- und Handelskammern (Hannover, Braunschweig, Lüneburg- Wolfsburg). Die Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung ~~auf~~ einen Zeitraum von drei Jahren, wobei § 9 ~~Absatz~~ 3 hiervon unberührt bleibt. Dem Wahlvorschlag geht ein gemeinsamer Vorschlag der Präsidenten dieser Industrie- und Handelskammern gegenüber den Geschäftsführern der Gesellschaft voraus.	Die vom Verein Kommunen und den Städten Hannover, Braunschweig, Göttingen und Wolfsburg entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie gemäß ***§ 138 Abs. 4 NKomVG*** zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Ein Vertreter im Aufsichtsrat wird vorgesehen für die in dem Raum der Metropolregion agierenden Industrie- und Handelskammern (Hannover, Braunschweig, Lüneburg-Wolfsburg). Die Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung ***für*** einen Zeitraum von drei Jahren, wobei § 9 ***Abs.*** 3 ***dieses Vertrages*** hiervon unberührt bleibt. Dem Wahlvorschlag geht ein gemeinsamer Vorschlag der Präsidenten dieser Industrie- und Handelskammern gegenüber den Geschäftsführern der Gesellschaft voraus.
(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden/der Aufsichtsratsvorsitzenden.	(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden/der Aufsichtsratsvorsitzenden.
(3) Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Widerruf der Entsendung. Die Aufsichtsratsmitgliedschaft eines von einem öffentlichen Rechtsträger oder vom Verein Kommunen entsandten Aufsichtsratsmitglieds endet auch mit dem Verlust dessen/deren öffentlichen Amtes (z.B. Mandatsverlust, Beendigung des Dienstverhältnisses, Eintritt in den Ruhestand etc.) oder – im Fall der Kopplung seiner Amtszeit an die Kommunalwahlperiode – mit Ablauf der jeweiligen Kommunalwahlperiode in Niedersachsen, nicht jedoch vor Entsendung eines ihn/sie ersetzenden Aufsichtsratsmitglieds.	(3) Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Widerruf der Entsendung. Die Aufsichtsratsmitgliedschaft eines von einem öffentlichen Rechtsträger oder vom Verein Kommunen entsandten Aufsichtsratsmitglieds endet auch mit dem Verlust dessen/deren öffentlichen Amtes (z.B. Mandatsverlust, Beendigung des Dienstverhältnisses, Eintritt in den Ruhestand etc.) oder – im Fall der Kopplung seiner Amtszeit an die Kommunalwahlperiode – mit Ablauf der jeweiligen Kommunalwahlperiode in Niedersachsen, nicht jedoch vor Entsendung eines ihn/sie ersetzenden Aufsichtsratsmitglieds.
(4) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und beschließt über: a) die Bestellung von Geschäftsführern/innen, den Widerruf ihrer Bestellung, den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Dienstverträgen (einschl. Versorgungszusagen) mit Geschäftsführern/innen sowie deren Entlastung.	(4) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und beschließt über: a) die Bestellung von Geschäftsführern/innen, den Widerruf ihrer Bestellung, den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Dienstverträgen (einschl. Versorgungszusagen) mit Geschäftsführern/innen sowie deren Entlastung.

b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. c) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren. d) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Unternehmensstrategie (Ziele, Planung) e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Geschäftsführer und Prokuristen/Prokuristin der Gesellschaft. f) die Entgegennahme des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 12 sowie die Abgabe einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung.	b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. c) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren. d) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Unternehmensstrategie (Ziele, Planung). e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Geschäftsführer und Prokuristen/Prokuristin der Gesellschaft. f) die Entgegennahme des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 12 ***dieses Vertrages*** sowie die Abgabe einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung. ***g) die Entgegennahme und Prüfung des von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschlusses und Lageberichtes sowie die Abgabe einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung.***
(5) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen: Soweit vom ~~gemäß § 7 (1) g)~~ genehmigten Wirtschaftsplan abgewichen wird oder eine Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist: a) die Gründung neuer Unternehmen. b) der Abschluss und die wesentliche Änderung sowie Beendigung von Verträgen über Leistungen und Lieferungen c) der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr sowie der Abschluss oder die Beendigung von sonstigen wichtigen Verträgen. d) der Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten. Im ~~übrigen~~ folgende Maßnahmen: e) Abschluss von Verträgen mit den Gesellschaftern oder mit den den Gesellschaftern verbundenen Körperschaften;	(5) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen: Soweit vom genehmigten Wirtschaftsplan ***gemäß § 7 Abs. 1 lit. g) dieses Vertrages*** abgewichen wird oder eine Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist: a) die Gründung neuer Unternehmen. b) der Abschluss und die wesentliche Änderung sowie Beendigung von Verträgen über Leistungen und Lieferungen. c) der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr sowie der Abschluss oder die Beendigung von sonstigen wichtigen Verträgen. d) der Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten. Im ***Übrigen bedürfen*** folgende Maßnahmen ***der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:*** e) Abschluss von Verträgen mit den Gesellschaftern oder mit den den Gesellschaftern verbundenen Körperschaften;

f) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen von besonderer Bedeutung oder mit einem Streitwert (Streitinteresse) von mehr als ~~€~~ 50.000,~~--~~; g) alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die erkennbar und wesentlich über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. (6) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist entbehrlich, wenn eine gemäß § 9 (4) b) erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Wertgrenzen festlegt und diese nicht überschritten werden. (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben keinen Anspruch auf Vergütung oder Erstattung ihrer Auslagen.	f) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen von besonderer Bedeutung oder mit einem Streitwert (Streitinteresse) von mehr als 50.000,***00 €***; g) alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die erkennbar und wesentlich über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. (6) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist entbehrlich, wenn eine gemäß § 9 ***Abs. 4 lit. b)*** erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Wertgrenzen festlegt und diese nicht überschritten werden. (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben keinen Anspruch auf Vergütung oder Erstattung ihrer Auslagen.
§ 10 Vorsitz des Aufsichtsrates (1) Der Vorsitz des Aufsichtsrates wird jeweils für 2 Jahre im Wechsel durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Hannover und durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Braunschweig wahrgenommen. (2) Die Amtszeit endet jeweils automatisch nach Ablauf von 2 Jahren. Der Aufsichtsrat kann durch einstimmigen Beschluss die Amtszeit des/der Vorsitzenden um maximal ein halbes Jahr verlängern bzw. den Wechsel um ein halbes Jahr vorverlegen. (3) Es beginnt der Oberbürgermeister der Stadt Hannover. (4) Der Oberbürgermeister der Stadt Hannover oder der Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, der nicht Vorsitzender ist, ist stellvertretender Vorsitzender.	**§ 10 Vorsitz des Aufsichtsrates** (1) Der Vorsitz des Aufsichtsrates wird jeweils für 2 Jahre im Wechsel durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Hannover und durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Braunschweig wahrgenommen. (2) Die Amtszeit endet jeweils automatisch nach Ablauf von 2 Jahren. Der Aufsichtsrat kann durch einstimmigen Beschluss die Amtszeit des/der Vorsitzenden um maximal ein halbes Jahr verlängern bzw. den Wechsel um ein halbes Jahr vorverlegen. (3) Es beginnt der Oberbürgermeister der Stadt Hannover. (4) Der Oberbürgermeister der Stadt Hannover oder der Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, der nicht Vorsitzender ist, ist stellvertretender Vorsitzender.
§ 11 Parlamentarischer Beirat (1) Die Gesellschaft gibt sich einen Parlamentarischen Beirat mit bis zu 20 Parlamentariern aus dem Niedersächsischen Landtag, dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament. Die Mitglieder werden durch den Aufsichtsrat im Benehmen mit den Vorsitzenden der im Niedersächsischen Landtag vertretenen Fraktionen benannt. Im Parlamentarischen Beirat sollen sich die Stärkeverhältnisse im Niedersächsischen Landtag widerspiegeln.	**§ 11 Parlamentarischer Beirat** (1) Die Gesellschaft gibt sich einen Parlamentarischen Beirat mit bis zu 20 Parlamentariern aus dem Niedersächsischen Landtag, dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament. ***Der Parlamentarische Beirat berät Geschäftsführung und Aufsichtsrat bei der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft.*** Die Mitglieder werden durch den Aufsichtsrat im

	Benehmen mit den Vorsitzenden der im Niedersächsischen Landtag vertretenen Fraktionen benannt. Im Parlamentarischen Beirat sollen sich die Stärkeverhältnisse im Niedersächsischen Landtag widerspiegeln.
(2) Der Aufsichtsrat beruft den Parlamentarischen Beirat mindestens jährlich zur Beratung ein. (3) Geschäftsführung und Aufsichtsratsvorsitzender ~~bzw. ein von ihm benanntes~~ anderes Aufsichtsratsmitglied haben das Recht, an den Sitzungen des Parlamentarischen Beirats teilzunehmen. (4) Die Mitglieder des Parlamentarischen Beirats haben keinen Anspruch auf Vergütung oder Erstattung ihrer Auslagen.	(2) Der Aufsichtsrat beruft den Parlamentarischen Beirat mindestens jährlich zur Beratung ein. (3) Geschäftsführung und Aufsichtsratsvorsitzender ***sowie jedes andere Aufsichtsratsmitglied*** haben das Recht, an den Sitzungen des Parlamentarischen Beirats teilzunehmen. (4) Die Mitglieder des Parlamentarischen Beirats haben keinen Anspruch auf Vergütung oder Erstattung ihrer Auslagen.
§ 12 Wirtschaftsplan (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan) und die erforderlichen Nachträge auf. Dem Wirtschaftsplan ist ein Personalplan beizufügen. (2) Der Wirtschaftsplan für das kommende Jahr ist spätestens am 31. Oktober eines jeden Jahres dem Aufsichtsrat zur Beratung und Beschlussempfehlung (gemäß § 9, Abs. 4, f) sowie anschließend der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Eventuelle Nachträge sind zur Beratung, Beschlussempfehlung und Genehmigung rechtzeitig vorzulegen. (3) Neben dem Wirtschaftsplan ist von der Geschäftsführung eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Beratung und Beschlussempfehlung (gemäß § 9 Abs. 4 f) sowie anschließend der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Sie ist Grundlage der Wirtschaftsplanung	**§ 12 Wirtschaftsplan** (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan) und die erforderlichen Nachträge auf. Dem Wirtschaftsplan ist ein Personalplan beizufügen. (2) Der Wirtschaftsplan für das kommende Jahr ist spätestens am 31. Oktober eines jeden Jahres dem Aufsichtsrat zur Beratung und Beschlussempfehlung (gemäß § 9, Abs. 4, ***lit.*** f) sowie anschließend der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Eventuelle Nachträge sind zur Beratung, Beschlussempfehlung und Genehmigung rechtzeitig vorzulegen. (3) Neben dem Wirtschaftsplan ist von der Geschäftsführung eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Beratung und Beschlussempfehlung (gemäß § 9 Abs. 4 ***lit.*** f) sowie anschließend der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Sie ist Grundlage der Wirtschaftsplanung.
§ 13 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Lagebericht (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und	**§ 13 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Lagebericht** (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und

unverzüglich dem gewählten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der geprüfte Jahresabschluss ist durch die Gesellschafterversammlung festzustellen. Eine Abschrift des geprüften Jahresabschlusses ist von der Geschäftsführung zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung der Gesellschafterversammlung zu übersenden. (2) Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. (3) Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen ~~(§ 108 Abs. 1 Niedersächsischen Gemeindeordnung)~~. (4) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich jederzeit entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei der Geschäftsführung über die Gesellschaft zu unterrichten. Satz 1 gilt auch für Unterbeteiligungen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist.	unverzüglich dem gewählten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der geprüfte Jahresabschluss ist durch die Gesellschafterversammlung festzustellen. Eine Abschrift des geprüften Jahresabschlusses ist von der Geschäftsführung zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung der Gesellschafterversammlung zu übersenden. (2) Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. (3) Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen ***(§ 136 Abs. 1 NKomVG)***. (4) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich jederzeit entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei der Geschäftsführung über die Gesellschaft zu unterrichten. Satz 1 gilt auch für Unterbeteiligungen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist.
§ 14 Prüfung ~~Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend § 316 ff. HGB zu prüfen.~~ ~~Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen, soweit diese wegen gesetzlicher Vorgaben zu beachten sind.~~ Den kommunalen Gesellschaftern ~~muss~~ zur ~~Konsolidierung der Jahresabschluss des Unternehmens mit dem Jahresabschluss der Gemeinden zu einem~~ konsolidierten Gesamtabschluss nach ~~§ 100 Abs. 4 und 6 und § 101 Nds. Gemeindeordnung~~ alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von ~~sechs~~ Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.	**§ 14 Prüfung** ***Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unabhängig von der Größe der Gesellschaft die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.*** Den kommunalen Gesellschaftern ***müssen*** zur ***Aufstellung eines*** konsolidierten Gesamtabschluss***es*** nach § 128 Abs. 4 und ***Abs***. 6 ***NKomVG*** und § 129 ***NKomVG*** alle erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von ***neun*** Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

	Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat die Befugnisse des § 54 HGrG. ***Den für die kommunalen Gesellschafter zuständigen Rechnungsprüfungsämtern werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.***
§ 15 Verfügung über Geschäftsanteile Verfügungen über Geschäftsanteile oder über Teile hiervon sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur auf der Grundlage eines vorherigen, einstimmig zustimmenden Gesellschafterbeschlusses von der Geschäftsführung erteilt werden; der Verfügende hat dabei kein Stimmrecht. Übertragungen von Geschäftsanteilen an Mitgesellschafter unterliegen nicht diesem Genehmigungserfordernis; ebenso wenig Übertragungen von Geschäftsanteilen oder von Teilen davon an die in § 3 (3) genannten Körperschaften.	**§ 15 Verfügung über Geschäftsanteile** Verfügungen über Geschäftsanteile oder über Teile hiervon sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur auf der Grundlage eines vorherigen, einstimmig zustimmenden Gesellschafterbeschlusses von der Geschäftsführung erteilt werden; der Verfügende hat dabei kein Stimmrecht. Übertragungen von Geschäftsanteilen an Mitgesellschafter unterliegen nicht diesem Genehmigungserfordernis; ebenso wenig Übertragungen von Geschäftsanteilen oder von Teilen davon an die in § 3 ***Abs. 2 dieses Vertrages*** genannten Körperschaften.
§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausschluss von Gesellschaftern (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters möglich, wenn in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn: a) die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird und diese b) nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird; c) er eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgibt; d) er seine Pflichten und Obliegenheiten aus dem Gesellschaftsvertrag in e) besonders schwerem Maße verletzt. (2) Die Einziehung geschieht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter darf nicht mit stimmen. Der	**§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausschluss von Gesellschaftern** (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters möglich, wenn in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn: a) die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird und diese b) nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird; c) er eine ***Vermögensauskunft*** nach ***den §§ 802c,*** 807 ZPO abgibt; d) er seine Pflichten und Obliegenheiten aus dem Gesellschaftsvertrag in e) besonders schwerem Maße verletzt. (2) Die Einziehung geschieht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter darf nicht mit stimmen. Der

Einziehungsbeschluss wird mit dessen Zugang beim betroffenen Gesellschafter wirksam. Ab dann ruhen die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters. (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für den Ausschluss eines Gesellschafters, der bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gestattet ist.	Einziehungsbeschluss wird mit dessen Zugang beim betroffenen Gesellschafter wirksam. Ab dann ruhen die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters. (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für den Ausschluss eines Gesellschafters, der bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gestattet ist.
§ 17 Kündigung der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen. (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter zu übertragen. Jeder Mitgesellschafter hat das Recht, gegen Leistung des entsprechenden Abfindungsbetrages einen seiner bisherigen Beteiligung am Stammkapital entsprechenden Teil des Geschäftsanteils zu erwerben. Machen mehrere Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht gleichzeitig Gebrauch, so ist ein ggf. verbleibender Spitzenbetrag unter ihnen aufzuteilen. Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen fordern nach Empfang der Kündigung die Gesellschafter zur Ausübung ihres Erwerbsrechts auf. Das Erwerbsrecht kann nur binnen dreier Monate nach Empfang der Aufforderung ausgeübt werden. Macht keiner von den Mitgesellschaftern von seinem Erwerbsrecht Gebrauch, so können die Mitgesellschafter die Einziehung des Geschäftsanteils beschließen oder beschließen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere Dritte zu übertragen hat. Der kündigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht; seine Stimme zählt nicht mehr. Der Erwerb durch die Gesellschaft ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich.	**§ 17 Kündigung der Gesellschaft** (1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen. (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter zu übertragen. Jeder Mitgesellschafter hat das Recht, gegen Leistung des entsprechenden Abfindungsbetrages einen seiner bisherigen Beteiligung am Stammkapital entsprechenden Teil des Geschäftsanteils zu erwerben. Machen mehrere Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht gleichzeitig Gebrauch, so ist ein ggf. verbleibender Spitzenbetrag unter ihnen aufzuteilen. Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen fordern nach Empfang der Kündigung die Gesellschafter zur Ausübung ihres Erwerbsrechts auf. Das Erwerbsrecht kann nur binnen dreier Monate nach Empfang der Aufforderung ausgeübt werden. Macht keiner von den Mitgesellschaftern von seinem Erwerbsrecht Gebrauch, so können die Mitgesellschafter die Einziehung des Geschäftsanteils beschließen oder beschließen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere Dritte zu übertragen hat. Der kündigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht; seine Stimme zählt nicht mehr. Der Erwerb durch die Gesellschaft ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich.

(3) Die Gegenleistung für den kündigenden Gesellschafter ergibt sich aus den Bestimmungen des § 19.	(3) Die Gegenleistung für den kündigenden Gesellschafter ergibt sich aus den Bestimmungen des § 19 ***dieses Vertrages***.
§ 18 Auflösung der Gesellschaft (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt. (2) Bei Auflösung der Gesellschaft und bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter. Es wird nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt. (3) Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Gesellschaftsvermögen nach Tilgung oder Sicherstellung der Schulden und nach Ablauf des Sperrjahres (§ 73 Abs. 1 GmbH Gesetz) nur unter der Voraussetzung an die Gesellschafter zurückzuzahlen, dass diese es für die in § 2 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Zwecke verwenden. Eine andere Verwendung als zu diesen Zwecken darf erst nach Einwilligung des für die Gesellschaft zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.	**§ 18 Auflösung der Gesellschaft** (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt. (2) Bei Auflösung der Gesellschaft und bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter. Es wird nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt. (3) Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Gesellschaftsvermögen nach Tilgung oder Sicherstellung der Schulden und nach Ablauf des Sperrjahres (§ 73 Abs. 1 ***GmbHG***) nur unter der Voraussetzung an die Gesellschafter zurückzuzahlen, dass diese es für die in § 2 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Zwecke verwenden. Eine andere Verwendung als zu diesen Zwecken darf erst nach Einwilligung des für die Gesellschaft zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
§ 19 Abfindung (1) Scheidet ein Gesellschafter, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung. (2) Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Abfindung ist der handelsrechtliche Bilanzwert (eingezahlte Stammeinlage zuzüglich offener Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag). Dieser ergibt sich aus der Handelsbilanz zum 31. Dezember, welcher dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Stille Reserven jeder Art und ein Firmenwert – gleichgültig ob originär oder erworben – bleiben außer Ansatz	**§ 19 Abfindung** (1) Scheidet ein Gesellschafter, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung. (2) Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Abfindung ist der handelsrechtliche Bilanzwert (eingezahlte Stammeinlage zuzüglich offener Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag). Dieser ergibt sich aus der Handelsbilanz zum 31. Dezember, welcher dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Stille Reserven jeder Art und ein Firmenwert – gleichgültig ob originär oder erworben – bleiben außer Ansatz.
§ 20 Veröffentlichung Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.	**§ 20 Veröffentlichung** Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 21 Salvatorische Klausel (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Die Zustellung von Schriftstücken wird jeweils an die letzte seitens der Gesellschaft angegebene Adresse der Gesellschafter vorgenommen. (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dasselbe gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke aufweist. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.	**§ 21 Salvatorische Klausel** (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Die Zustellung von Schriftstücken wird jeweils an die letzte seitens der Gesellschaft angegebene Adresse der Gesellschafter vorgenommen. (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dasselbe gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke aufweist. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 0157/2018
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (VVG) - Änderung des Gesellschaftsvertrages

Antrag,
die Stimmführerin der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (VVG) anzuweisen, den in der Anlage beigefügten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der VVG zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Von der Änderung des Gesellschaftsvertrages der VVG sind Frauen und Männer gleichermaßen betroffen.

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages
Die Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (VVG) ist eine gemeinsame Holding der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover, deren Anteile zu 80,49 % von der Landeshauptstadt und zu 19,51 % von der Region Hannover gehalten werden. Die VVG ist mit der Stadtwerke Hannover AG, der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG und der infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH jeweils über Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge verbunden.

Der Gesellschaftsvertrag der VVG wurde zuletzt mit Drucksache 1188/2005 geändert. Seit 2005 haben sich sowohl die Tochterunternehmen der VVG als auch die technischen Rahmenbedingungen weiterentwickelt.

Die wesentlichen angestrebten Änderungen beziehen sich auf den Gegenstand des Unternehmens, die Anpassung der Regelungen zu Einladungen, Unterlagenversand und Niederschriften sowie die Gender-Aspekte.

zu § 2 Gegenstand des Unternehmens

Die wesentliche Anpassung des Gesellschaftsvertrages betrifft den Unternehmensgegenstand. Dieser ist entlang der strategischen Ausrichtung der Tochterunternehmen erweitert, insbesondere um Aktivitäten im Zusammenhang mit energiebezogener Mobilität sowie kundennahe Dienstleistungen einschließlich deren Finanzierung, IT-Lösungen und IT-Infrastruktur.

zu § 11 Sitzungen des Aufsichtsrates

Mit den Änderungen wird künftig der digitale Versand der Aufsichtsratsunterlagen ermöglicht.

zu § 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

Weitere Änderungen finden sich bei den Aufgaben des Aufsichtsrates, in welchem der Katalog der zustimmungspflichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführer angepasst worden ist.

zu § 17 Prüfung

Die Regelung des ergänzten Absatzes 5 folgt den Vorgaben des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Der Aufsichtsrat der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH wird in seiner Sitzung am 01.03.2018 über die Änderung des Gesellschaftsvertrages beraten.

20.20
Hannover / 23.01.2018

geltende Fassung vom 06.07.2005	Fassung zum 01.03.2018
Gesellschaftsvertrag **der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH** **- in der durch Gesellschafterversammlung vom 06. Juli 2005 geänderten Fassung -**	**Gesellschaftsvertrag** **der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH** **- in der durch Gesellschafterversammlung vom XXXXX geänderten Fassung -**
§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr	**§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr**
(1) Die Gesellschaft führt die Firma „Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mit beschränkter Haftung".	(1) Die Gesellschaft führt die Firma „Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mit beschränkter Haftung".
(2) Sie hat ihren Sitz in Hannover.	(2) Sie hat ihren Sitz in Hannover.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	**§ 2 Gegenstand des Unternehmens**
(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, der Energiehandel sowie alle Neben-, Hilfs- und Ergänzungsgeschäfte und der öffentliche Personennahverkehr. Zum Zwecke der Versorgung kann die Gesellschaft Energieanlagen und Wassergewinnungsanlagen errichten oder erwerben und betreiben.	**(1)** Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, der Energiehandel, **die Bereitstellung von Infrastruktur** sowie alle Neben-, Hilfs- und Ergänzungsgeschäfte und der öffentliche Personennahverkehr. **Die Gesellschaft kann Energieanlagen und Wassergewinnungs- und Versorgungsanlagen errichten, erwerben oder veräußern, verpachten oder betreiben, auch wenn sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Versorgung stehen.** **(2) Zum Gegenstand des Unternehmens gehören auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit energiebezogener Mobilität sowie kundennahe Dienstleistungen einschließlich deren Finanzierung, IT-Lösungen und IT-Infrastruktur.**
(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann sich hierbei anderer	(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann sich hierbei anderer

Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder andere Unternehmen sowie Hills- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.	Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder andere Unternehmen sowie Hills- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.
§ 3 Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.	**§ 3 Bekanntmachungen** Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
§ 4 Stammkapital Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 224.600.000,00 Euro (in Worten zweihundert-vierundzwanzig Millionen sechshunderttausend Euro).	**§ 4 Stammkapital** Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 224.600.000,00 Euro (in Worten zweihundert-vierundzwanzig Millionen sechshunderttausend Euro).
§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile (1) Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung bedarf der vorherigen Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung mit den Ja- Stimmen sämtlicher Gesellschafter. (2) Absatz 1 gilt nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen an die Landeshauptstadt Hannover oder an den Kommunalverband Großraum Hannover.	**§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile** (1) Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung bedarf der vorherigen Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung mit den Ja- Stimmen sämtlicher **Gesellschafterinnen.** (2) Absatz 1 gilt nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen an die Landeshauptstadt Hannover oder an **die Region** Hannover.
§ 6 Geschäftsführer Die Gesellschaft hat mehrere Geschäftsführer, darunter einen Arbeitsdirektor. Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat berufen oder abberufen.	**§ 6 Geschäftsführer** Die Gesellschaft hat mehrere **Geschäftsführerinnen und/oder Geschäftsführer**, darunter einen **Arbeitsdirektor oder eine Arbeitsdirektorin**. Die **Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer** werden vom Aufsichtsrat berufen oder abberufen.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft	**§ 7 Vertretung der Gesellschaft**
(1) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.	(1) Die Gesellschaft wird durch zwei **Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer** gemeinschaftlich oder durch eine **Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer** gemeinsam mit **einer Prokuristin oder einem Prokuristen** vertreten.
(2) Die Geschäftsführer werden für Geschäfte mit der Stadtwerke Hannover AG, der üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG und der infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.	(2) Die **Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer** werden für Geschäfte mit der **enercity** AG, der üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG und der infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.
§ 8 Geschäftsordnung für die Geschäftsführung	**§ 8 Geschäftsordnung für die Geschäftsführung**
Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Sie regelt darin die Beschlussfassung und die Geschäftsverteilung. Weitere Einzelheiten der Geschäftsführung können darin geregelt werden. Vor Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ist der Aufsichtsrat zu hören.	Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Sie regelt darin die Beschlussfassung und die Geschäftsverteilung. Weitere Einzelheiten der Geschäftsführung können darin geregelt werden. Vor Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ist der Aufsichtsrat zu hören.
§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrates und Amtszeit seiner Mitglieder	**§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrates und Amtszeit seiner Mitglieder**
(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern, und zwar unter Beachtung der Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes aus 10 Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden und 10 Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.	(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern, und zwar unter Beachtung der Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes aus 10 Aufsichtsratsmitgliedern der **Anteilseignerinnen**, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden und 10 Aufsichtsratsmitgliedern **der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.**
(2) Die Gesellschafterversammlung kann für jedes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner je ein Ersatzmitglied wählen. Die Wahl von Ersatzmitgliedern der Arbeitnehmer richtet sich nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes.	(2) Die Gesellschafterversammlung kann für jedes Aufsichtsratsmitglied der **Anteilseignerinnen** je ein Ersatzmitglied wählen. Die Wahl von Ersatzmitgliedern der **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern** richtet sich nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes.

(3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das nach ihrer Wahl beginnt.	(3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das nach ihrer Wahl beginnt.
(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.	(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.
(5) Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover, zur Verbandsversammlung oder zur Verwaltung des Kommunalverbandes Großraum Hannover oder zum Betrieb der Gesellschaft oder einer Organgesellschaft gewählt wurde, endet das Aufsichtsratsmandat mit dem Ende der nächsten auf das Ausscheiden aus den bezeichneten Organen oder den Betrieben folgenden Gesellschafterversammlung. Die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes bleiben unberührt.	(5) Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover, zur **Regionsversammlung** oder zur Verwaltung der **Region** Hannover oder zum Betrieb der Gesellschaft oder einer Organgesellschaft gewählt wurde, endet das Aufsichtsratsmandat mit dem Ende der nächsten auf das Ausscheiden aus den bezeichneten Organen oder den Betrieben folgenden Gesellschafterversammlung. Die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes bleiben unberührt.
(6) Scheidet ein von der Gesellschafterversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dieses in der nächsten Gesellschafterversammlung eine Neuwahl vorzunehmen, wenn nicht ein Ersatzmitglied (Absatz 2 Satz 1) an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Scheidet ein von den Arbeitnehmern gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so findet eine Neuwahl nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes statt, wenn nicht ein Ersatzmitglied (Absatz 2 Satz 2) an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Das neu gewählte Mitglied oder Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des Ausgeschiedenen. Das gleiche gilt, wenn ein Gewählter die Annahme des ihm angetragenen Mandates ablehnt.	(6) Scheidet ein von der Gesellschafterversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dieses in der nächsten Gesellschafterversammlung eine Neuwahl vorzunehmen, wenn nicht ein Ersatzmitglied (Absatz 2 Satz 1) an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Scheidet ein von den **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern** gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so findet eine Neuwahl nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes statt, wenn nicht ein Ersatzmitglied (Absatz 2 Satz 2) an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Das neu gewählte Mitglied oder Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des/**der** Ausgeschiedenen. Das gleiche gilt, **wenn eine Gewählte oder ein Gewählter** die Annahme des ihm/**ihr** angetragenen Mandates ablehnt.

§ 10 Vorsitz im Aufsichtsrat	**§ 10 Vorsitz im Aufsichtsrat**
(1) Der Aufsichtsrat wählt nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 9 bestimmte Amtszeit. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat alsbald eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.	(1) Der Aufsichtsrat wählt nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes aus seiner Mitte **eine Vorsitzende oder** einen Vorsitzenden und eine **Stellvertreterin oder einen Stellvertreter** für die in § 9 bestimmte Amtszeit. Scheidet **die Vorsitzende oder der Vorsitzende** oder seine **Stellvertreterin oder sein Stellvertreter** vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat alsbald eine Neuwahl für die restliche Amtszeit **der oder des** Ausgeschiedenen vorzunehmen.
2) Unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Aufgabe einen Ausschuss, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.	2) Unmittelbar nach der Wahl **der oder** des Aufsichtsratsvorsitzenden und **ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihres/seines Stellvertreters** bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Aufgabe einen Ausschuss, dem die **Aufsichtsratsvorsitzende oder der** Aufsichtsratsvorsitzende, ihre/**seine Stellvertreterin oder ihr/sein** Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern **der Arbeitnehmerinnen und** Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern **der Anteilseignerinnen** mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.
(3) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Ver- sorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mit beschränkter Haftung" abgegeben.	(3) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von **der oder** dem Vorsitzenden oder im Falle **ihrer oder** seiner Verhinderung von **seiner Stellvertreterin oder** seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mit beschränkter Haftung" abgegeben.
§ 11 Sitzungen des Aufsichtsrates	**§ 11 Sitzungen des Aufsichtsrates**
(1) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von den Geschäftsführern oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.	(1) **Die oder** der Vorsitzende oder im Falle **ihrer oder** seiner Verhinderung **seine Stellvertreterin oder** sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von den **Geschäftsführerinnen und**

	Geschäftsführern oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.
(2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.‘	(2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich oder **per E-Mail** unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.
(3) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.	(3) Die **Geschäftsführerinnen und** Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 10 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Als an der Beschlussfassung teilnehmend gelten auch die Mitglieder, die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Die Einladung ist mit Empfangsbekenntnis zu versenden.	(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 10 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Als an der Beschlussfassung teilnehmend gelten auch die Mitglieder, die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche oder Stimmabgaben **per E-Mail** überreichen lassen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann **eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die innerhalb einer Woche nach der nicht beschlussfähigen Sitzung stattzufinden hat.** Die Einladung ist mit Empfangsbekenntnis zu versenden.
(5) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und der durch schriftliche Stimmabgabe vertretenen Mitglieder, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Ergibt sich Stimmengleichheit, so muss der Aufsichtsrat auf Verlangen eines Mitgliedes im Anschluss an die erste eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchführen. Ergibt sich auch bei der erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand Stimmengleichheit, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Das gilt auch bei schriftlicher Stimmabgabe. Dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.	(5) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und der durch ~~**schriftliche**~~ Stimmabgabe vertretenen Mitglieder, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Ergibt sich Stimmengleichheit, so muss der Aufsichtsrat auf Verlangen eines Mitgliedes im Anschluss an die erste eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchführen. Ergibt sich auch bei der erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand Stimmengleichheit, so hat **die oder** der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Das gilt auch bei schriftlicher Stimmabgabe **oder Stimmabgabe per E-Mail**. **Der oder** dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu. **Die**

	Abstimmung des Aufsichtsrates muss immer offen erfolgen. Geheime Abstimmung ist unzulässig.
(6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Erklärungen gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.	(6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen **der oder** des Vorsitzenden oder im Falle **ihrer oder** seiner Verhinderung **seiner Stellvertreterin oder** seines Stellvertreters Beschlüsse **schriftlich, per Fax, per E-Mail, mündlich oder fernmündlich erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer in der Anordnung gesetzten Frist widerspricht.**
(7) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden ist.	(7) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die **von der Vorsitzenden oder** vom Vorsitzenden der Sitzung und **der Schriftführerin oder** dem Schriftführer **freizugeben und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen ist.**
§ 12 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihre Aufgabe in der Geschäftsordnung festsetzen.	**§ 12 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates** Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihre Aufgabe in der Geschäftsordnung festsetzen.
§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates (1) Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem GmbH-Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dem Mitbestimmungsgesetz. (2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, gerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern; 2. Überwachung der Geschäftsführung; 3. Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlages	**§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates** (1) Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem GmbH-Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dem Mitbestimmungsgesetz. (2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. Bestellung und Abberufung der **Geschäftsführerinnen und** Geschäftsführer, gerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber den **Geschäftsführerinnen und** Geschäftsführern; 2. Überwachung der Geschäftsführung; 3. Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlages für

für die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. für die Abdeckung eines Bilanzverlustes sowie Abgabe eines schriftlichen Berichtes über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung; 4. Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie seines Stellvertreters; 5. Wahl des Ausschusses gemäß § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes; 6. Überwachung der Liquidation nach Auflösung der Gesellschaft.	die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. für die Abdeckung eines Bilanzverlustes sowie Abgabe eines schriftlichen Berichtes über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung; 4. Wahl **der Aufsichtsratsvorsitzenden oder** des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie **ihrer/seiner Stellvertreterin** oder **ihres/seines** Stellvertreters; 5. Wahl des Ausschusses gemäß § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes; 6. Überwachung der Liquidation nach Auflösung der Gesellschaft.
(3) Die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten: 1. Übernahme neuer Aufgaben; 2. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans (Finanzplan und Erfolgsplan) für jeweils ein Geschäftsjahr; 3. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Geschäftswert überschritten wird; 4. Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen; 5. Erwerb oder Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen an Unternehmen; 6. Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen, wenn beschlossen werden soll über: a) Satzungsänderungen, b) Auflösung, Umwandlung und Verschmelzung, c) Unternehmensverträge, d) Übertragung von Anteilen,	(3) Die **Geschäftsführerinnen und** Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten: 1. Übernahme neuer Aufgaben; 2. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans (Finanzplan und Erfolgsplan) für jeweils ein Geschäftsjahr; 3. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Geschäftswert überschritten wird; 4. Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen; 5. Erwerb oder Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen an Unternehmen; 6. Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen, wenn beschlossen werden soll über: a) Satzungsänderungen, b) Auflösung, Umwandlung und Verschmelzung, c) Unternehmensverträge, d) Übertragung von Anteilen,

e) die Ausübung von Beteiligungsrechten im Sinne von § 32 des Mitbestimmungsgesetzes; Auf den zusätzlichen Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung gemäß § 16 (2) wird verwiesen; 7. Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten; 8. Erteilung und Widerruf von Prokuren; 9. Abschluss von Dienstverträgen mit Prokuristen. (4) Die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates für Entscheidungen im Rahmen der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge in folgenden Angelegenheiten: 1. Festsetzung und Änderung von allgemeinen Tarifpreisen und allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme sowie der Verkehrstarife und allgemeinen Beförderungsbedingungen; 2. Abschluss, Aufhebung, Kündigung, Verlängerung und wesentliche Änderung von Verbundverträgen sowie Anlagen-Nutzungsverträgen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs;	e) die Ausübung von Beteiligungsrechten im Sinne von § 32 des Mitbestimmungsgesetzes; Auf den zusätzlichen Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung gemäß § 16 (2) wird verwiesen; 7. Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten; 8. Erteilung und Widerruf von Prokuren; 9. Abschluss von Dienstverträgen mit **Prokuristinnen und** Prokuristen. (4) Die **Geschäftsführerinnen und** Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates für Entscheidungen im Rahmen der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge in folgenden Angelegenheiten: 1a. Festsetzung und Änderung von allgemeinen Tarifpreisen ~~**und allgemeinen Bedingungen**~~ für **die Grund- und Ersatzversorgung in Niederspannung oder Niederdruck (nach EnWG §§ 36 und 38) sowie von allgemeinen Preisen für die Versorgung mit Wasser** ~~**mit Strom, Gas, Wasser und Wärme**~~ sowie der Verkehrstarife und allgemeinen Beförderungsbedingungen; **1b. Festsetzung und Änderung von allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung in Niederspannung, Niederdruck sowie die Festsetzung und Änderung von allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Versorgung mit Wasser und Fernwärme, soweit sie nicht jeweils auf gesetzlichen Vorgaben beruhen;** **2.** Abschluss, Aufhebung, Kündigung, Verlängerung und wesentliche Änderung von Verbundverträgen sowie Anlagen-Nutzungsverträgen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs;

3. Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen und Grundzüge anderer Verträge besonderer Bedeutung;	**3.** Abschluss, **Verlängerung und** wesentliche Änderung ~~**und Aufhebung**~~ von **Wegebenutzungsverträgen**~~**; Konzessionsverträgen und Grundzüge anderer Verträge besonderer Bedeutung;**~~
4. Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen;	**4.** Gründung und Erwerb von Unternehmen, **Beteiligung an Unternehmen, Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Unternehmensbeteiligungen, sofern nicht der Aufsichtsrat des beherrschten Unternehmens im Rahmen der ihm nach der Satzung eingeräumten Befugnis entschieden hat, dass eine Zustimmung nicht erforderlich ist.**
5. Investitionsentscheidungen von besonders herausragender Bedeutung;	5. Investitionsentscheidungen von besonders herausragender Bedeutung;
6. Grundsätze der Personalwirtschaft;	6. Grundsätze der Personalwirtschaft;
7. Verabschiedung von Wirtschaftsplänen, Jahresabschlüssen und Lageberichten.	7. Verabschiedung von Wirtschaftsplänen, Jahresabschlüssen und Lageberichten.
(5) Absatz 4 gilt auch, wenn die Geschäftsführer in solchen Angelegenheiten von der Erteilung von Weisungen an die Vorstände der Beteiligungsgesellschaften (§ 308 AktG) absehen wollen. Die Geschäftsführer haben sicherzustellen, dass sie von den Beteiligungsgesellschaften in den Fällen nach Absatz 4 rechtzeitig vor endgültiger Entscheidung eingeschaltet werden.	(5) Absatz 4 gilt auch, wenn die **Geschäftsführerinnen und** Geschäftsführer in solchen Angelegenheiten von der Erteilung von Weisungen an die Vorstände der Beteiligungsgesellschaften (§ 308 AktG) absehen wollen. Die **Geschäftsführerinnen und** Geschäftsführer haben sicherzustellen, dass sie von den Beteiligungsgesellschaften in den Fällen nach Absatz 4 rechtzeitig vor endgültiger Entscheidung eingeschaltet werden.
(6) In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates kann geregelt werden, in welchen Fällen bei besonderer Eilbedürftigkeit anstelle der nach den Absätzen 3, 4 und 5 erforderlichen Zustimmung des Aufsichtsrates die Zustimmung eines Aufsichtsratsausschusses genügt.	(6) In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates kann geregelt werden, in welchen Fällen bei besonderer Eilbedürftigkeit anstelle der nach den Absätzen 3, 4 und 5 erforderlichen Zustimmung des Aufsichtsrates die Zustimmung eines Aufsichtsratsausschusses genügt.
§ 14 Aufsichtsratsvergütung	**§ 14 Aufsichtsratsvergütung**
Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine von der Gesellschafterversammlung festzusetzende Vergütung.	Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine von der Gesellschafterversammlung festzusetzende Vergütung.

§ 15 Gesellschafterversammlung	**§ 15 Gesellschafterversammlung**
(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.	(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die **Geschäftsführerinnen und** Geschäftsführer einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
(2) Die Gesellschafter sind zur Versammlung durch eingeschriebenen Brief zu laden, der mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung abzuschicken ist.	(2) Die **Gesellschafterinnen ~~und~~ ~~Gesellschafter~~** sind zur Versammlung durch eingeschriebenen Brief zu laden, der mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung abzuschicken ist.
(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter; sind beide verhindert, so führt der lebensälteste anwesende Gesellschaftervertreter den Vorsitz.	(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt **die oder** der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle **ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein** Stellvertreter; sind beide verhindert, so führt **die oder** der lebensälteste anwesende **Gesellschaftsvertreterin oder** Gesellschaftervertreter den Vorsitz.
(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterschreiben und an die Gesellschafter zu versenden ist.	(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von **der oder dem** Vorsitzenden der Sitzung **freizugeben** und an die **Gesellschafterinnen** zu versenden ist.
§ 16 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	**§ 16 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**
(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen: 1. die Feststellung des Jahresabschlusses; 2. die Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe des § 29 GmbHG und der Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes; 3. die Bestellung des Abschlussprüfers; 4. die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates; 5. die Veräußerung von Anteilen an Organgesellschaften; 6. Wahl und Abberufung der von den Gesellschaftern zu bestimmenden	(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen: 1. die Feststellung des Jahresabschlusses; 2. die Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe des § 29 GmbHG und der Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes; 3. die Bestellung **der Abschlussprüferin oder** des Abschlussprüfers; 4. die Entlastung der **Geschäftsführerinnen und** Geschäftsführer und des Aufsichtsrates; 5. die Veräußerung von Anteilen an Organgesellschaften; 6. Wahl und Abberufung der von den **Gesellschafterinnen** zu

Mitglieder des Aufsichtsrates; 7. Abschluss, Änderung, Verlängerung oder Beendigung von Unternehmensverträgen. (2) Zusätzlich zum Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates (§13 (3) Nr. 6) unterliegt die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen der infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, wenn beschlossen werden soll über: 1. Satzungsänderungen, 2. Beschlussfassungen gemäß § 9 Ziff. 2 der Satzung der infra, 3. Übertragung von Geschäftsanteilen, 4. Erteilung der Zustimmung zu Geschäften gemäß § 9 Ziff. 1 der Satzung der infra Buchst. b), d), e), i), j), p), r) und s), 5. Festlegung von Wertgrenzen/Laufzeiten/Verpflichtungsvolumen gemäß § 9 Ziff. 1 der Satzung der infra, 6. Angelegenheiten gemäß § 46 GmbHG. (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. (4) Beschlüsse gemäß § 16 (2) sowie Beschlüsse über die Änderung oder Aufhebung von § 16 (2) und § 16 (4) bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Die Erteilung der Zustimmung zu Geschäften gemäß § 9 Ziff. 1 Buchst, e) der Satzung der infra bedarf jedoch nur in der Zeit bis zum 30.06.2006 der Zustimmung aller Gesellschafter, die Zustimmung zu Geschäften gemäß § 9 Ziff. 1 Buchst, s) dann, wenn die Finanzverantwortung des KGH berührt ist.	bestimmenden Mitglieder des Aufsichtsrates; 7. Abschluss, Änderung, Verlängerung oder Beendigung von Unternehmensverträgen. (2) Zusätzlich zum Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates (§13 (3) Nr. 6) unterliegt die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen der infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, wenn beschlossen werden soll über: 1. Satzungsänderungen, 2. Beschlussfassungen gemäß § 9 Ziff. 2 der Satzung der infra, 3. Übertragung von Geschäftsanteilen, 4. Erteilung der Zustimmung zu Geschäften gemäß § 9 Ziff. 1 der Satzung der infra Buchst. b), d), e), i), j), p), r) und s), 5. Festlegung von Wertgrenzen/Laufzeiten/Verpflichtungsvolumen gemäß § 9 Ziff. 1 der Satzung der infra, 6. Angelegenheiten gemäß § 46 GmbHG. (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. (4) Beschlüsse gemäß § 16 (2) sowie Beschlüsse über die Änderung oder Aufhebung von § 16 (2) und § 16 (4) bedürfen der Zustimmung aller **Gesellschafterinnen**. Die Erteilung der Zustimmung zu Geschäften ~~**gemäß § 9 Ziff. 1 Buchst, e) der Satzung der infra bedarf jedoch nur in der Zeit bis zum 30.06.2006 der Zustimmung aller Gesellschafter, die Zustimmung zu Geschäften**~~ gemäß § 9 Ziff. 1 Buchst, s) **der Satzung der infra bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter dann**, wenn die Finanzverantwortung **der Region Hannover** berührt ist.

§ 17 Prüfung (1) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unabhängig von der Größe der Gesellschaft die Vorschriften des § 316 HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. (2) Der Landeshauptstadt Hannover stehen die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätze- gesetz (HGrG) zu. Der Auftrag des Abschlussprüfers hat sich auch auf diese Vorschrift zu erstrecken. (3) Der Kommunalaufsichtsbehörde ist eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes zu übersenden. (4) Dem für die Landeshauptstadt zuständigen Rechnungsprüfungsamt werden die in § 54 HGrG und § 119 Abs. 3 NGO vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.	**§ 17 Prüfung** (1) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unabhängig von der Größe der Gesellschaft die Vorschriften des § 316 HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. (2) Der Landeshauptstadt Hannover stehen die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätze- gesetz (HGrG) zu. Der Auftrag **der Abschlussprüferin oder** des Abschlussprüfers hat sich auch auf diese Vorschrift zu erstrecken. (3) Der Kommunalaufsichtsbehörde ist eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes zu übersenden. (4) Dem für die Landeshauptstadt zuständigen Rechnungsprüfungsamt werden die in § 54 HGrG und **§ 155 Abs. 2 NKomVG** vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. (5) **Die Landeshauptstadt Hannover muss gem. § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG einen kommunalen Gesamtabschluss erstellen. Hierfür stellt die Gesellschaft gem. § 137 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG der Landeshauptstadt Hannover sämtliche für den kommunalen Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege nach Maßgabe der jeweils geltenden Gesamtabschlussrichtlinie zur Verfügung.**
§ 18 Unterrichtung der Landeshauptstadt Hannover und des Kommunalverbandes Großraum Hannover Beauftragte der Landeshauptstadt Hannover und des Kommunalverbandes Großraum Hannover können sich nach Maßgabe des § 51a GmbHG zur Klärung von Fragen unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher, die Schriften sowie Bild-, Daten- und Textträger der Gesellschaft einsehen.	**§ 18 Unterrichtung der Landeshauptstadt Hannover und *der Region Hannover*** Beauftragte der Landeshauptstadt Hannover und **der Region Hannover** können sich nach Maßgabe des § 51a GmbHG zur Klärung von Fragen unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher, die Schriften sowie Bild-, Daten- und Textträger der Gesellschaft einsehen.

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 0146/2018
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH (GBH) – Auflösung der Hannover Multimedia GmbH

Antrag,
den Stimmführer der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der GBH anzuweisen, der Auflösung der Hannover Multimedia GmbH zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Gender-Aspekte sind bei diesem Sachverhalt nicht relevant.

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages
Die GBH ist zu 90 % ein Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Hannover. Die Gesellschaft beabsichtigt die Auflösung der gemeinsamen Multimediagesellschaft der Arbeitsgemeinschaft der Wohnungsunternehmen in der Region Hannover. Gemäß § 15 Nr. 1 Bst. c des Gesellschaftsvertrages der GBH fällt die Beschlussfassung für die Auflösung von Beteiligungen in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung.

Die GBH ist an der Hannover Multimedia GmbH mit einem Anteil von 33,3 % beteiligt. Weitere Gesellschafter sind die KSG Kreissiedlungsgesellschaft Hannover mbH und die WGH-Herrenhausen eG. Mit der Gründung der gemeinsamen Multimediagesellschaft in 2012 strebte die Arbeitsgemeinschaft der Wohnungsunternehmen in der Region Hannover eine aktive Rolle bei der Ausstattung ihrer Wohnungen mit Multimediadiensten an. Sie wollte mit der Gründung der Gesellschaft die Voraussetzung für einen diskriminierungsfreien Zugang der Sender an Mieter und zur Aufrechterhaltung eines offenen Wettbewerbs schaffen. Dazu war eine Bündelung der Wohnungsanschlüsse über die eigenen Bestände der Wohnungsunternehmen hinaus technisch und kaufmännisch von Vorteil, um Wettbewerb aufzubauen.

Die mit der Gründung der Hannover Multimedia GmbH verfolgten Ziele wurden zwischenzeitlich erreicht und umgesetzt. In Hannover gibt es neben den bundesweiten Marktführern lokale Wettbewerber, die Alternativangebote anbieten können. Insofern ist der Gesellschaftszweck erreicht. Die Gesellschafter der Hannover Multimedia GmbH haben sich vor dem Hintergrund des erfüllten Gesellschaftszwecks auf eine Auflösung der Gesellschaft verständigt.

Verbleibende Aufgaben, die bisher von der Hannover Multimedia GmbH wahrgenommen wurden, sollen für die GBH zukünftig mit den bestehenden Mitteln der hanova SERVICES GmbH fortgeführt werden. Die hanova SERVICES GmbH wird beispielsweise die Abstimmung zur zukünftigen Medienversorgung, Abrechnungsaufgaben sowie die Verhandlung von Rahmenverträgen von der Hannover Multimedia GmbH übernehmen. Darüber hinaus wird die hanova SERVICES GmbH zukünftig als zentraler Ansprechpartner für die Endkunden zur Verfügung stehen.

Der Aufsichtsrat der GBH hat in seiner Sitzung am 01.12.2017 der Gesellschafterversammlung empfohlen, die Auflösung der Hannover Multimedia GmbH zu beschließen.

Die Auflösung der Hannover Multimedia GmbH soll nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung erfolgen.

20.20
Hannover / 22.01.2018

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Betriebsausschuss Städtische Häfen (zur Kenntnis)

Nr. 0151/2018
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Vertreter der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der Misburger Hafengesellschaft mbH

Antrag,
Herrn Städtischen Rat Dirk Hartmann als Vertreter des Stimmführers der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der Misburger Hafengesellschaft mbH zu wählen; und die Beauftragung der bisherigen Stellvertreterin Frau Stadtangestellte Jennifer Rohde zu widerrufen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Stimmführer/innen sowie deren Stellvertreter/innen bestehen keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages
Nach § 138 (1) NKomVG werden die Vertreterinnen und Vertreter der Kommune in den Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vom Rat gewählt. Sie haben die Interessen der Kommune zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden. Der Auftrag an sie kann jederzeit widerrufen werden.

Die Landeshauptstadt Hannover hält an der Misburger Hafengesellschaft mbH (MHG) 39,7% der Geschäftsanteile. Die Beteiligung befindet sich im Sondervermögen des Eigenbetriebes Städtische Häfen. Die Geschäftsführung der MHG wird vom Betriebsleiter der Städtischen Häfen in Personalunion ausgeübt. Die MHG verfügt über keinen Aufsichtsrat, so dass die Gesellschafterversammlung das einzige Kontrollorgan ist. Stimmführer in der Gesellschafterversammlung der MHG ist Herr Stadtangestellter Tilo Hußmann. Die bisherige Stellvertreterin des Stimmführers steht aufgrund veränderter dienstlicher Aufgaben nicht mehr für das Amt zur Verfügung.

20.21
Hannover / 22.01.2018